Eines Staats-Mannes
curieußer DISCOURS
über die
ietzige Neue und beſtändige
Wahl-CAPITULATION
des Römiſchen Königs
und Käyſers/
ſamt darbey befindlichen rechten
Original derſelben.

Franckfurt am Mayn/ Anno 1711.

An den Leſer.

Der geneigte Leſer wird ſich die Vielheit der paginarum nicht hindern laſſen / indem dieſer Diſcours über die perpetuirliche Wahl-Capitulation an Zieglers Wahl-Capitulationes hat annectiret werden ſollen / welches aber aus beſondern Urſachen iſt nachmahls unterlaſſen worden.

DAß die Capitulationes allzeit allein von denen Herren Churfürſten beſtändig/ ohne Zuziehung der andern Reichs-Fürſten und Stände/ ſind aufgerichtet worden/ hat verurſachet/ daß dieſe bereits zu Rudolphi II. Zeiten darwieder proteſtiret/ dafür haltende/ daß es billich und recht/ daß Sie Ihres Orths auch dazu gezogen/ und ſolche

che mit geſamter Hand aufgeſetzet werden müſten / und dieſe Ihre prætenſiones proteſtando alſo lang formiret / biß die Sache endlich mit in die Münſter- und Oßnabrückiſche Tractaten gezogen / und in demſelben Friedensſchluß hiervon nachfolgende. Clauſul Artic. 8. §. Es ſolle auch innerhalb ſechs Monathen ꝛc. **daß auf dem nechſten Reichstag, mit allgemeiner Einwilligung der Stände, von Verfaſſung einer gewiſſen und beſtändigen Käyſerlichen *Capitulation* gehandelt / und ein Schluß gemacht werden ſolle:** eingerücket worden iſt. Anno 1653. auf dem gehaltenen Reichstag / hat man dieſe Materi zwar vorgenommen / aber nicht erörtert / und in ſelbigem Reichs-Abſchied Anno 1654. §. **Wenn aber bey erſtgemeldten ꝛc.** daß man auf dem prorogirten Reichstag die Wahl-Capitulation, nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis, in denen dreyen Reichs-Collegiis alsbald in gehörige deliberation ziehen und erörtern wolle, ferner beſchloſſen: Nicht lang hernach / in eben dieſem 1654ſten Jahr / auf des Römiſchen Königs Ferdinandi IV. und Anno 1657. Römiſch-Käyſerlichen Majeſtät Ferdinandi III. erfolgten zeitlichen Hintritt / wurden der Reichs-Fürſten und Stände / bey angeſtellter Wahl-Leopoldi, und währender Reichs-Deputation, zuſammen getragene Monita, über Ferdinandi IV. Capitulation, welche droben zwiſchen Leopoldi I. Wahl-Capitulation, eingerückt / befindlich / abermahls zu Franckfurt dem Churfl. Collegio übergeben / die / wie ehedeſſen eben ſo wenig ſtatt gefunden / als vorhero / und Fürſten und Stände / daß nach Ausweiß einiger Artickel / Ihre Jura weit weniger / als in voriger Capitulation, beobachtet worden ſeyen / vielmehr dafür gehalten / und deſſentwegen auch de dato Franckfurt den 8. Auguſti 1658. beym Churfl. Collegio eine Proteſtation, welche p. 275. zu leſen / eingelegt. In A. 1664. als bey damahligem Türcken-Krieg / die Reichs-Fürſten und Stände / daß / bevor man nicht das negotium der immerwährenden Capitulation vornehmen würde / Sie nicht ehender zu andern affaires ſchreiten wolten / ſich rotundè erkläret / hat den von Chur-Mayntz im Monath

Febru-

Februario dicti anni, zu Papier gebrachten Auffſatz einer perpetuirlichen Capitulation, das hohe Churfürſtliche Collegium am 25. Aprilis oder 5. Mey/ dem Reichs-Fürſten-Rath endlichen übergeben/ davon die Comitial-Acta biß dahin verſchiedliches gemeldet / allein indeme nach vielfältiger Uberlegung/ ſich bald über den Epilogum, bald wegen des Prologi, ſehr viele Schwürigkeiten ereignet; Der Prologus war alſo geſtellet:

Demnach auch bey dieſem Reichs-Tag nach Anleitung des Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluſſes / von einer künfftigen gewiſſen und beſtändigen Capitulation **Handlung vorgefallen / ſo iſt ſelbige vom Churfürſtlichen** Collegio **abgefaßt / und mit geſamter Fürſten und Stände Einwilligung in dieſen Reichs-Abſchied gebracht worden / wie folget:** Und der Epilogus in folgenden verbis proponiret: **Dieſem nach hat das Churfürſtl.** Collegium **ſich erklärt / auff obgeſetzte / gewiſſe und beſtändige Käyſerliche** Capitulation, **bey allen künfftigen Wahlen / ſie geſchehen zu Lebezeiten oder nach Abſterben eines Römiſchen Käyſers / den** eligendum, **wie auch auf dasjenige zu verpflichten / was alsdenn / wann die Wahl-Fälle ſich zutragen / zu thun; über das / ſo in dieſer** Capitulation **enthalten / nach geſtalten Sachen / Zeiten / und des** eligendi **Zuſtand / das Churfürſtliche** Collegium, **dem Heil. Röm. Reich Teutſcher** Nation, **geſambten Churfürſten / Fürſten und Ständen / und dem gemeinen Weſen nützlich / alſo ferner zu** practiciren **und** capituliren **/ nothwendig befunden würde / jedoch der Güldenen Bulle / dem Friedenſchluß / denen** juribus Statuum, **gegenwärtiger beſtändiger** Capitulation, **und denen jetzigen und künfftigen Reichs-**Conſtitution**en / unabbrüchig; ſo viel aber diejenige** Capitulation, **worauff jetztregierende Käyſerliche Majeſtät bey der zu Franckfurt vorgefallenen Wahl / verpflichtet worden / anlangen thut / dabey werden dieſelbe auſſer dem / was in dieſer** Capitulation, **in ein und andern geändert / und von neuen** conſtituirt **/ gelaſſen; auff welche Aenderungen und neue** conſtitutiones **denn zugleich allerhöchſtgedachte Käyſerl. Majeſtät / in Ihrer Käyſerlichen Regierung / das Abſehen zu nehmen verſprochen haben / dabey es aber in alle Wege dieſen Verſtand hat / daß Ihr. Käyſ. Maj. zu demjenigen / was in beſagter Dero Franckfurter Wahl-Capitulation mehrers / als in dieſer beſtändiger begriffen / und noch nicht vollzogen iſt / Krafft dieſes darauff geleiſteten** Juraments **/ unveränderlich verbunden ſeyn und verbleiben ſolle ꝛc.** iſt dieſes Werck einige Jahr über biß ad Annum 1667. unter der Banck

 verſcho-

verſchoben geblieben / um welche Zeit etliche des Heil. Reichs Stände / die allerdings deſperirte Sache / wider zu remediren / de novo angefangen / und einen gantz neuen Entwurff das concordanz-project betitelt / worinnen man denen correſpondirenden Fürſten etwas näher beygetretten / entworffen / ſo beedes dem Churfl. als auch Fürſtl. Collegio, den Prologum und den Epilogum außgenommen / ſehr angenehm geweſen; doch hat auch dieſer Vorſchlag nichts gefruchtet / weiln die correſpondirende Fürſten / dem hohen Churfürſtl. Collegio, die Freyheit anderſter nicht / dann unter nachgeſetzten dreyen conditionen / **1. Wann es die unvermeidliche Nothwendigkeit / die perpetuirliche Capitulation etwas beyzuſetzen / erfordert: 2. Daß dieſes / was das Churfürſtliche Collegium alſo beyſetzen würde / denen übrigen Ständen ſolle referiret / und Ihre Gedancken / ob Sie das hinzugeſetzte gut heiſſen / oder wieder davon gethan haben wollen / darüber vernommen werden: und 3. daß ehe und bevor man auff dem Reichstag etwas anders zu deliberiren anfange / man dieſes vor allen Dingen vor die Hand nehmen und tractiren müſſe** / zu capituliren / vergünſtigen wollen. Die erſtere und letztere condition wurde vom hohen Churfl. Collegio gäntzlich verworffen / und in die 2te anderſter nicht condeſcendiret / dann mit dem Zuſatz / **in gemeinen Reichs-Geſchäfften:** Iſt alſo / da man gehoffet / daß das Werck ſeinen einſtig gewünſchten Außgang erreichen würde / mit dem zu Ende lauffenden 1667ſten Jahr / alles wiederum auff einmahl zernichtet worden.

In Anno 1668. haben die weltliche Fürſten dem hohen Churfürſtlichen Collegio, wie daß Ihnen dieſe Clauſul / **in gemeinen Reichs-Geſchäfften** / eben nicht alſo ſehr zuwider wäre / wann man die Verba nur an einen andern Ort verſetzen wolte / eröffnet / und dabey nachfolgenden Epilogum übergeben; Dieſem nach ſoll das Churfürſtliche Collegium auff obgeſetzte gewiſſe und beſtändige Käyſerl. Capitulation, bey allen künfftigen Wahlen / ſie geſchehen zu Lebezeiten / oder nach Abſterben eines Römiſchen Käyſers / ohne weitern Zuſatz / Abnahme oder Aenderung / den Eligendum verpflichten: **Daferne aber / bey einen und andern zutragenden Wahl-Fällen / ein ſolcher** Caſus, **der nicht allbereit in dieſer** Capitulation **begriffen / ſich ereignete / und dahero eine unvermeidentliche Nothdurfft ſeyn würde / den** Eligendum, **jedoch dem Weſtphäliſchen Friedenſchluß / der geſamten Stände** Juribus, **und jetzigen und künfftigen Reichs-**Conſtitutionibus **gantz unabbrüchig / noch weiters zu des Reichs Beſten und Wohlfarth zu verbinden / ſo ſolle er auch dazu** obligirt **verbleiben; es würde denn bey nächſt-folgendem Reichstage** / communi Statuum conſenſu,

ſu, ein anders ſtatuiret und beſchloſſen: zu welchem Ende dann das jenige / worzu der Electus obverſtandener maſſen von dem Churfürſtlichen Collegio ferners verpflichtet worden / auff beſagter nächſter Reichs-Verſammlung / ſo in dem erſten Jahre / nach ſolcher vorgegangenen Wahl / ohnfehlbar auszuſchreiben / denen Ständen vor allen andern Materien proponirt / und von ihnen reſolvirt werden ſolle. In dieſem Epilogo ware des hohen Churfürſtlichen Collegii Verlangen / daß man nach den Worten / communi Statuum conſenſu, die oben bereits angemerckte verba, in gemeinen Reichs-Geſchäfften / ſetzen ſolte / wiewohl auch dieſesmal / wegen neu entſtandenen Zwiſtigkeiten / und anderwärtigen denen correſpondirenden Fürſten überreichtem Prologo in folgenden terminis: Als auch / nach Anleitung des Inſtrumenti pacis, und jüngſten Reichs-Abſchieds / die Materie der Käyſerlichen Wahl-Capitulation vorgenommen / und in Berathſchlagung gezogen worden / hat man ſich verglichen / und entſchloſſen / daß bey denen ins künfftige vorgehenden Käyſerlichen Wahlen / neben andern auch nachfolgende Puncte zu beobachten / und jedesmal der Capitulation einzuverleiben: faſt alles bißhero abgehandelte / wider Vermuthen / und dieſes um ſo viel deſto mehrer / wegen nachgeſetzter der H.Hnn. Churfürſten gethanen Declaration, worinnen Dieſelbigen ihre Meynung / wie daß Sie die Errichtung der Wahl-Capitulation niemalen aus Händen geben werden / mit klaren Worten / gantz deutlich ausgedrückt / auff einmal zerſchlagen: „An „Seiten des Churfürſtlichen Collegii habe man aus der Fürſtlichen nechſt„hin wieder erfolgter Erklärung mit mehrerm erſehen / was maſſen von „demſelben erſtgedachtes Churfürſtl. Collegii, die circa prologum eröffnete „Meynung / dahin eingenommen worden / als ob man nur in intentione mit „einander einig / daß eine gewiſſe und beſtändige Käyſerliche Wahl-Capi„tulation gemacht werden ſolle: und weilen ernanntes Fürſtl. Collegium „ſolcher geſtalt nicht begreiffen könne / wie das nachfolgende des Churfürſtli„chen Auffſatzes daſelbſt mit ſolcher Intention, zumalen mit dem Epilogo, „eintreffen / und beyſammen ſtehen möge / ſondern vielmehr eine augenſchein„liche contrarietät involvire / man nicht ſehen thäte / wie man Fürſtlichen „theils von voriger Erklärung hätte abgehen mögen / und dahero es bey der„ſelben / in allen Puncten / bewenden lieſſe. Nun ſey bekannt / daß / ob zwar „dieſe Capitulations-Materie nur in genere ad Comitia remittirt worden / „nichts deſto weniger mehr-erwehntes Churfürſtl. Collegium, zu Erhaltung „guten Vertrauens / ſolchen vorzunehmen / ſich nicht zuwider ſeyn laſſen / und „zu Abhelffung derer von theils Ständen wider vorige Capitulationes ge„führten Gravaminum einen Auffſatz / wie künfftige Käyſerl. Wahl-Capitu-

 „lation,

„lation, ſo viel die Jura communia betrifft / hinfüro gewiß und beſtändig „einzurichten / gemacht / auch folgendes denen übrigen beyden Reichs-Collegiis mit der bekanten ausdrücklichen Bedingung communiciret hat / daß „man ſich nicht allein ferner Erinner- und Aenderung / ſondern auch auff al-„len Fall alle hergebrachte Churfürſtl. Prærogativen und Rechte vorbehalten „haben / und wenn dieſe Handlung nicht zu vollkommenem Stande kom-„men ſolte / mehr-gedachtes Churfürſtl. Collegium auch an dieſes nicht ge-„bunden ſeyn wolte / maſſen ſolche reſervation nachgehends unter währen-„den Deliberationen in dem Fürſtl. Collegio mehrmals wiederholet worden. „Wenn nun offtermeldtes Churfürſtl. Collegium bey ſolcher reſervation be-„ſtändig verharret / auch es niemals einige andere Meynung gehabt hat / als „daß demſelben ſeine / von mehrern Seculis hergebrachte / und durch das In-„ſtrumentum pacis keines weges benommene / ſondern vor und nach dem-„ſelben exercirte Jus capitulandi in ſalvo verblieben / hingegen aber auff die „nun in ſo weit verglichene beſtändige Capitulations-Articel der Eligendus „jedesmal ungeändert verpflichtet / und dawider oder auch die güldene Bulle / „Conſtitutiones Imperii, Inſtrumentum pacis, und jura Statuum, nichts ad-„dirt werden ſolle; Als könne man nicht befinden / wie bey ſolcher Bewand-„nüß obernanter Prologus deme in einerley Weiſe contrariren möge / oder „auch dem Churfürſtl. Collegio ein mehrers zuzumuthen ſey. Geſtalten die-„ſelbe der Zuverſicht lebet / der Löbl. Fürſten-Rath es dabey bewenden laſſen / „und hinwieder ſich dergeſtalt erklären werde / daß dieſes nun ſo lang ge-„triebene Werck dermalen ſeine Endſchafft erreichen / und in denen übrigen „noch unerörterten Materien progredirt werden möge.

Und ob das hohe Churfürſtl. Collegium von dem beſtändigen ſollicitiren des Fürſtl. Collegii faſt ermüdet / ſich bald nach dieſer Erklärung in einem anderwärtig- überreicht- hierbeygehendem Epilogo: **Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürſtlich** Collegium **mit dem** Eligendo **noch weiters zu** capitulir**en / uñ denſelben in gemeinen Reichs-Geſchäfften oder andern / die** communia ſtatuum **nicht betreffen-den Sachen / jedoch der güldenen Bulle / dem Münſter- oder Oßnabrückiſchen Friedenſchluß / der geſamten Stände** Juribus, **gegenwärtiger beſtändiger** Capitulation, **denen Reichs-**Conſtitutio**nen / und was in obberührten Reichs-Geſchäfften / mittelſt ei-ner allgemeinen Reichs-Satzung / ins künfftig anders** ſtatuirt **und geſchloſſen werden möchte / unabbrüchig zu des Reichs Wolfarth / zu verbinden / vor nöthig erachten würde / ſoll Er auch darzu** obligirt **ſeyn und verbleiben**: gegen die correſpondirende Fürſten und Stände ſchon wiederum etwas näher erkläret gehabt / ſo hat gleichwolen auch dieſer Epilogus die intereſſirte Fürſten und Stände des

Reichs nicht contentiret / und ſolche Materi einer beſtändig gewiſſen und perpetuirlich⸗ Käyſerlichen Wahl⸗Capitulation, als ob ſie mit dem bald darauff verſtorbenen Königlich⸗Schwediſch⸗Bremiſchen Geſandten eben⸗falls begraben worden wäre / es allerdings das Anſehen gewinnen wollen; allermaſſen dieſe Affairen / auſſer dem / was ſich Anno 1690. Monaths Januarii, nach der vom hohen Chur⸗Fürſtlichen Reichs⸗Collegio, wie dato allezeit geſchehen / verabfaſten Capitulation, vorgeweſter Wahl / und darauff den 26. dito erfolgter Crönung Joſephi I. zu Augſpurg / woſelbſt die Fürſten und Stände / wie ehemahls zu Franckfurt am Mayn Anno 1659. in loco electionis zwar nicht / ſondern allererſt menſe Auguſto darauff zu Regenſpurg / proteſtando eingekommen / weitläufftig begeben und zugetragen / biß zu Anfang des 1707ten Jahrs / in erzehlten terminis, unverändert verblieben iſt: dann als einige von denen / bey der Reichs⸗Verſammlung zu erſtgedachtem Regenſpurg / anweſenden Fürſtlichen Ge⸗ſandten / welchen auch das Reichs⸗Städtiſche Collegium beygetretten / in loco tertio, und nicht im Fürſten⸗Rath noch collegialiter, eine gewiſſe pro-teſtation und reſervation, ſo droben pag. 361. befindlich / abzufaſſen / und ſolche durch den Saltzburgiſchen Directorem, (weilen der Oeſterreichiſche mit dieſer / ſeinen hohen Principalen mit angehenden Sache / ſich zu beladen / nicht gemeynet geweſen) dem Chur⸗Mayntziſchen Directori, umb erwehnte Proteſtation ad acta Imperii zu bringen / überreichen zu laſſen / ſich vereiniget haben / und dieſer den 26. Aug. gefaſte Schluß vom Saltzburgiſchen Dire-ctore auch vollnzogen worden / iſt dieſes Werck folgender geſtalt zwar wie⸗der in motum, allein gantz ohne effect, wie ſchon ehemalen mehr / gekom⸗men und gerathen / nemlichen: „Es kam der Chur⸗Mayntziſche Director, „auff Erſuchen des Saltzburgiſchen / in die ſo genannte Neben⸗Stube / wo⸗„ſelbſt jenem der Vortrag dahin beſchehen: Der mehrern Fürſten und „Stände anweſende Geſandten und Bevollmächtigte befänden ſich auff er⸗„haltenen Befehl Dero gnädigſten und gnädigen Herren Principalen / Com-„mittenten / und Obern / wegen des jenigen / was bey neulicher Wahl des „Römiſchen Königs / und dabey errichteten neuen Capitulation, vorgangen / „welches Fürſten und Ständen zu einigem præjudiz gereichen könte / und „dem Weſtphäliſchen Friedenſchluß und übrigen Fundamental-Satzungen „zuwider wäre / bey dem Hochlöbl. Fürſtl. Collegio die Nothdurfft zu be⸗„obachten und zu reſerviren bemüſſiget; hätten dahero ſolche zu Papier „gebracht / und das Saltzburgiſche Directorium erſuchet / dem Hochlöbl. „Chur⸗Mayntziſchen Directorio ſolche einzuhändigen / damit das Hochlöbl. „Churfürſtl. Collegium davon vollkommene Nachricht haben / es auch ge⸗„höriger maſſen ad acta Imperii kommen möchte / wie er Saltzburgiſcher denn „dem Chur⸗Mayntziſchen Reichs⸗Directorio obbemeldte Proteſtation hier⸗„mit

„mit überreichet/ und gebührend erſucht haben wolte. Der Chur-Mayntzi-
„ſche Director replicirte/ wie daß er nicht allein ſothanen Vortrag vernom-
„men/ ſondern auch denſelben verbotenus auffgeſchrieben hätte/ wäre aber
„in dieſer Sache/ ratione receptionis, nicht informiret/ jedoch des Erbie-
„tens/ in actis nachzuſehen/ und ſich zu informiren/ den Saltzburgiſchen
„erſuchend/ mit der extradition inzwiſchen zurücke zu halten. Dieſer aber
„reponirte: Es würde ſeines Erachtens dißfalls weiter keiner Informa-
„tion bedörffen/ indeme ja nicht nur ein jeder Stand in particulari, wegen
„eines Gravaminis, dem Reichs-Directorio eine Reſervation und Proteſta-
„tion übergeben könte/ ſolche auch jedesmal davon angenommen zu wer-
„den pflegte/ ſondern daß in Anno 1658. den 8. Aug. bey damaliger Wahl
„eben dergleichen Proteſtation-Schrifft vom Chur-Mayntziſchen Reichs-
„Directorio acceptirt worden ſey; Auff ſolche Remonſtration und ferner
„beſchehene inſtantz denn der Chur-Mayntziſche Director die Proteſtation-
„Schrifft würcklich angenommen/ jedoch mit dieſem Vermelden/ daß/ wenn
„er eines andern informirt ſeyn würde/ man ihme darwider nichts zumu-
„then möchte: hat ſich auch darauff mit der Proteſtation-Schrifft in das
„Churfürſtl. Collegium, der Saltzburgiſche aber auff den Re- und Correla-
„tion-Saal begeben/ und daſelbſt ſowol den Fürſtl. Geſandten/ als auch
„dem Reichs-Stadt-Collegio obigen Verlauff referiret/ welche ſich denn
„ſambtlich/ daß obbemeldte Proteſtation-Schrifft gleichwol eingehändiget
„und angenommen worden/ vergnügt bezeuget. Es hat aber hernach/ als
„die Fürſtliche eben von einander gehen wollen/ der Chur-Mayntziſche Di-
„rector aus dem Churfürſtl. Collegio kommend/ den Saltzburgiſchen in die
„Nebenſtuben verlanget/ und allda de novo inſtantiſſimè begehret/ weilen
„er ratione receptionis nicht informiret wäre/ und er es nur auch mit dem
„Beding und conditionatè angenommen hätte/ man möchte ihm wenig-
„ſtens ſelbigen Tag nur ſo viel Zeit laſſen/ daß er ſich informiren könte/ und
„inzwiſchen die Proteſtation, als wenn ſolche noch nicht übergeben wäre/ zu-
„rück nehmen/ welches auff deſſelben ſtarckes Anhalten und Begehren der
„Saltzburgiſche zwar endlichen/ denen auff dem Re- und Correlations-
„Saal wartenden Fürſtl. und Städtiſ. zu referiren übernommen/ wie aber
„dieſe auch über die von dem Chur-Mayntziſchen Directorio beſchehene zwey-
„malige Inſtance hierzu keines weges ſich verſtehen wollen/ ſondern erach-
„tet/ daß ihme Chur-Mayntziſ. fernerweit zu remonſtriren ſey/ wie das
„Ambt des Reichs-Directorii die unverweigerende Annehmung der Reichs-
„Ständen Reſervation und Proteſtation nach ſich ziehe/ ſolches auch ihme
„Chur-Mayntziſ. Directori mit mehrern vorgeſtellet worden; ſo hat der-
„ſelbe vielgedachte Proteſtation-Schrifft/ ſo er bereits auff den Tiſch nieder-
„gelegt gehabt/ nach langer tergiverſation endlich wieder zu ſich genommen/
„jedoch

„jedoch dabey vermeldet / er hätte ſolche nicht geleſen / wolte ſie auch nicht „leſen / ſondern inzwiſchen verpitſchiren / biß er darüber gehörige Information haben würde / wobey es damalen verblieben. Gleich wie aber von „denen mithaltenden Herren Geſandten auch ſchon reſervirt geweſen / daß „nach erfolgter extradition der Käyſerl. Commiſſion gebührende Communi- „cation durch den Saltzburgiſchen unverlängt beſchehen möchte / als hat der- „ſelbe umb eine Stund bey Ihro Durchl. gebührend anſuchen laſſen / ſolche „auch gegen 3. Uhr ſelbigen Nachmittag erhalten / zu welcher Zeit denn der „Saltzburgiſche Ihrer Durchl. den verglichenen mündlichen Vortrag nicht „nur / neben geziemender Ubergebung der Proteſtation-Schrifft / ſondern „auch hernach den mündlichen Vortrag / welcher droben pag. 362. be- „findlich / zugeſtellet / die folglich ein und anders gnädigſt angenommen / und „nur allein dieſes vermeldet: Daß Sie hierauff mit dem Herrn Concom- „miſſario reden / und ſehen müſten / ob und was die Käyſerl. Commiſſion „hiebey zu thun haben würde / könten ihme Saltzburgiſchen alſo noch zur „Zeit keine Antwort oder Erklärung darauff geben / die Sie ihme aber wiſ- „ſen laſſen wolten; ſo doch hernachmals nicht erfolget. Als nun bey der „den 30. hujus auff dem Rathhauß beſchehenen ordinair Zuſammenkunfft „der Saltzburgiſche Director denen mithaltenden Geſandten von ſeiner bey „Käyſerl. Commiſſion vollzogenen Verrichtung ad partem Nachricht er- „ſtattet / hat der Chur-Mayntziſche Director gegen 12. Uhr beyde Fürſtl. „Directoria auff den Re- und Correlations-Saal hinaus verlanget / welche „ſich auch dahin begeben / da dañ beſagter Chur-Mayntziſche mit dem Saltz- „burgiſchen allein zu reden verlanget / ſolches jedoch nicht auff dem Re- und „Correlations-Saal / worzu ſich der Saltzburgiſche erbotten / thun wollen / „ſondern hat dieſen / da die Fürſtl. in dem Nebenzimmer noch verſammlet „waren / mit ihme in die Fürſten-Rathsſtuben zu kommen angemahnet; die- „weil aber der Saltzburgiſ. Director ſolches aus der Beyſorge / es möchte der „Chur-Mayntziſ. die Proteſtation- und Reſervations-Schrifft allda zurück „geben / oder wenigſtens auf den Fürſtl. Directorial Tiſch niederlegen wollen / „unter dem prætext, ob wären die Protocolliſten daſelbſt beyſammen / recuſi- „ret / ſo hat der Chur-Mayntziſche gleichwohl ſo lang gewartet / biß alle „Fürſtl. nach und nach auß der Nebenſtuben herauß gegangen / da Er ſich „dann mit beſagtem Saltzburgiſchen dagegen hinein begeben / und demſel- „ben vorgetragen: Dem Churfürſtl. Collegio wäre von deſſen jüngſten „Vortrag und Communication, apertur beſchehen / ſolches verwundere ſich / „daß / da allhier wegen des Wahl-Geſchäffts nichts vorkommen / und die „Churfürſtl. Geſandten ſich ob dem / was Dero höchſte Herren Principalen „zu Augſpurg in ein und andern gethan / nicht zu beladen hätten / man den- „noch bey Ihnen Churfürſtl. einige Proteſtation und Reſervation thun

„wollen / Sie verlangten davon keine Notiz, hätten es auch nicht geleſen / „und verhofften damit verſchonet zu werden / wie es denn zurück extradiret „würde / legte mithin die Proteſtation und Reſervation auff den mittlern „Tiſch nieder / weiln ſolche der Saltzburgiſche keines wegs zurück nehmen „wollen / allwo ſie auch liegen verblieben / unerachtet der Saltzburgiſche die „vorige remonſtrationes und allegirte Exempla de Anno 1658. und alles „andere dienliche / wiederholet und vorgeſtellet / auch dieſelbe alſo unberüh- „ret liegen laſſen / wobey aber vor nöthig befunden worden / daß Sie Fürſtl. „ehiſtens wieder in loco tertio zuſammen kommen / und was ferners zu „thun / berathſchlagen wolten; wie Sie ſich denn den 22. Aug. ſt. v. in loco „tertio umb 9. Uhr Vormittag verſammlet / und nach reiffer Uberlegung / „einmüthig geſchloſſen / daß dem Chur-Mayntziſchen / wann man auff das „Rathhauß kommen würde / ein weiterer Vortrag von dem Saltzburgi- „ſchen beſchehen ſolte: und iſt ſolcher denſelben / weiln gedachter Chur- „Mayntziſcher in die Nebenſtuben nicht gehen wollen / ad partem, nebſt Wie- „derholung ſein des Chur-Mayntziſchen den 20. hujus Jhme Saltzburgi- „ſchen gethanen Vortrags / dahin beſchehen / daß man Fürſtl. Theils gerne „vernommen / daß dem Hochlöbl. und Churfürſtl. Collegio von ſein des „Saltzburgiſchen Vortrag und Communication, erſuchter maſſen / apertur „beſchehen / mit nochmahliger Bitte / daß er Chur-Mayntziſcher die prote- „ſtation und Reſervations-Schrifft annehmen möchte: Worauff derſelbe „zu vernehmen gegeben: Wie daß er Se. Churfl. Gn. zu Mayntz von allem re- „feriret / und Dero gnädigſten Befehl zuförderſt erwarten müſte / und nicht „wiſſe / ob er wohl oder übel gethan hätte: Wiewohln nun der Saltzbur- „giſche denſelben ſeines Muneris Directorialis erinnert / und daß / wenn er „denen mehreren Fürſten und Ständen / und alſo denen zwey Collegiis das- „jenige verſagen wolte / was ſeines officii wäre / es nur zu groſſer / auch diß- „ſeits gantz unbeliebiger Weitläufftigkeit gereichen würde / ſo hat es doch „nichts verfangen wollen. Auf die bey dem 25. Aug. ſt. v. gehaltenem Rath- „Tage nochmahln gemachte inſtance des Saltzburgiſchen / hat der Chur- „Mayntziſche ihme Saltzburgiſchen nomine Collegii Electoralis, ferner zu ver- „nehmen gegeben: 1. Das Churfl. Collegium wäre nicht der Meynung / „daß er Chur-Mayntziſcher denen Fürſtl. ſein Directorial-Ampt verſaget hät- „te. 2. Das Wahl-Negotium gehöre nicht anhero / wäre alſo nicht am „rechten Orth proteſtiret. 3. Wäre zu Franckfurth ſelbſt das Schreiben „an die Churfürſten addreſſiret / möchte man alſo von der obſervanz nicht „abgehen. 4. Wäre ungewiß / ob der Churfl. Geſandte oder Reichs-Di- „rector die Schrifft hingeleget?

„Hierauff hat ein Hochlöbl. Churfl. Collegium (welches ſonderlich „ſehr hoch empfunden / daß man an Seiten der Fürſten und Stände / ſich

„gleich-

„gleichfals bey der Wahl eines Römiſchen Königs/ einen Theil und Reichs-„kundige Gerechtſame zu haben/ auf eine weit ausſehende Weiſe/ darinnen „gerühmet) bey der Hochanſehnlichen Käyſerlichen Commiſſion ſeine wegen „dieſer/ unter dem Nahmen der mehreren Fürſten und Stände/ eingewan-„ten proteſtation, habende Gegennothdurfft gebührend beobachtet/ und der-„ſelben per Directorem Moguntinum, den droben pag. 363. allegirten Auff-„ſatz pro memoria, zuſtellen laſſen. Die Fürſtlichen hingegen unterlieſſen „nicht/ ſich über den Chur-Mayntziſchen Directorem, als ob er ſein munus „directoriale ohne Urſach verweigerte/ höchlich zu beſchweren: lieſſen auch „von demſelben am 23. Novembr. ſt. n. durch den Saltzburgiſchen Dire-„ctorem eine cathegoriſche Reſolution: Ob er ſein munus directoriale ver-„richten/ und die proteſtation ad acta Imperii legen wolte? verlangen. Gleich „wie aber derſelbe ſich vorhero jederzeit darmit entſchuldiget: daß von Sr. „Churfl. Gnad. zu Mayntz er mit nöthiger instruction und Befehlich noch „nicht verſehen ſey: als wiederholete er ſolches auch damahls/ und lieſſe ſich „auff den geſchehenen Vortrag/ kürtzlichen dahin vernehmen: daß er biß „dato ſo viel das letztere/ nehmlichen die Annehmung der Proteſtation be-„träffs/ noch keinen Befehl erhalten/ auch nicht wüſte/ ob und wie bald er „einen Befehl bekommen möchte. Dieſes Bezeigen nun/ vermehrete bey „denen Fürſtlichen Jhren disfals gefaſten Unwillen noch viel hefftiger/ je-„doch konten Sie ſich ſelbſten nicht einer beſtändigen Meynung/ was hie-„rinnen zuthun/ durchgehends vergleichen. Theils hielten dafür/ daß man „dem Mayntziſchen Directori eine Proteſtation, ratione denegati officii per „Notarium & Teſtes inſinuiren laſſen/ ſich auch an denſelben allein addreſſi-„ren/ das Churfl. Collegium aber keines wegs immiſciren/ übrigens eine „vigoureuſe reſolution ergreiffen/ und daß man Directorem Moguntinum „pro tali nicht halten könte/ biß er ſeinem Muneri Directorali ein Gnügen „leiſte/ declariren ſolte. Die mehrere Geiſtliche Geſandten hingegen wa-„ren inſtruiret/ und in ſpecie dahin gewieſen/ allen möglichen Fleiß anzu-„wenden/ damit in beyden höhern Collegiis es zu keiner colliſion kommen „möchte/ wiewohl theils deren übrigen/ mit dieſer obgleich heilſamen præ-„caution und dienſamen moderation nicht allerdings zu frieden zu ſeyn „ſchienen. Noch andere ſchlugen vor/ man ſolte das diſſeitige Gravamen, „mittelſt eines allerunterthänigſten Schreibens an Jhro Käyſerl. Majeſtät „gelangen laſſen/ und Dieſelbe erſuchen/ Dero höchſte autorität zu interpo-„niren/ damit der Chur-Mayntziſche ſein officium thun/ und ſelbiges in ef-„fectu denen Collegiis nicht verſagen möchte. Weil aber dieſer Vorſchlag „faſt durchgehends keinen Beyfall funde; ſo wurde endlich geſchloſſen/ bey „dem Chur-Mayntziſchen Directorio eine mündliche Proteſtation einzuwen-„den/ auch ſolche durch das Saltzburgiſche Directorium, ingleichem den

„Schweden-Brehmiſchen und Bambergiſchen / als zweyen Geſandten und „Zeugen / von beyden Geiſt- und Weltlichen Bäncken / verrichten zu laſſen. „Als nun dieſem Schluß zufolge / dieſelben den Chur-Mayntziſchen Directorem den 20. Dec. ſt. n. in den ſo genanten Re- und Correlation-Saal zu „ſich beruffen lieſſen / ſo erſchiene zwar derſelbe / ſo bald er aber wahrgenommen / „daß der Vortrag dieſes Negotium concernirte / gienge er in continenti wieder davon / und in das Churfürſtl. Collegium, mit Vermelden / daß er „nichts gehöret hätte. Worauff ſich die Fürſtlichen ſo gleich dahin vergli„chen / durch das Saltzburgiſche Directorium der höchſtanſehnlichen Käyſerl. „Commiſſion dieſe Begegnüß vorzuſtellen / und zugleich über den Chur„Mayntziſchen ſich zu beſchweren / mit dem Erſuchen / Dero hohe Autori„tät zu interponiren / damit gedachter Chur-Mayntziſcher ſein Munus Di„rectoriale verrichten / auch alle beſorgende gröſſere Weitläufftigkeiten ver„hütet werden möchten. Es beſtunden über dieſes einige darauff / daß man „die eingewandte Proteſtation und Reſervation in dem Fürſtl. Collegio ſo „bald verleſen / ad Protocollum geben / und nachgehends durch den offentli„chen Druck der Welt bekant machen ſolle; worbey denn die Oeſterreichi„ſche Geſandtſchafft ſich nur paſſivè halten könte. Nachdem aber auch bey „dieſem Vorſchlag einige dieſe beſondere Conſideration hatten / daß man „ex parte Principum & Statuum ſich wohl vorzuſehen / damit man von der „beſchehenen inſinuation nicht ſelbſt abgienge / und deßwegen hernachmals „einige reproche zu gewarten haben möchte. Die Oeſterreichiſche Geſandt„ſchafft aber gleichfalls aus wohlgegründetem Bedencken erachtete / daß / wei„len dieſes Negotium bißhero extracollegialiter wäre tractirt worden / ſelbi„biges nunmehro nicht füglichen in das Fürſtl. Collegium gebracht / noch „ohne Entſtehung mehrerer Weitläufftigkeit eine Collegial Sache daraus „gemacht werden könte; als iſt dieſes gantze Werck in völliger Ungewiß„heit / die ſo offt erwehnte Proteſtation aber in dem Nebenzimmer an dem „Ort / wohin ſie der Chur-Mayntziſche Director nieder gelegt / beliegen ver„blieben / und allererſt auff die Chur-Cöllniſch und Chur-Bayriſch erfolgte Achts-Erklärung / weilen Fürſten und Stände dabey prӕteriret worden / und dieſe derhalben ſub dato den 17. Jan. beſagten 1707. Jahrs ein beſonderes Schreiben an Jhro Röm. Käyſerl. Majeſt. unterthänigſt abgehen laſſen / welches auch ſehr gnädig auffgenommen / auff ſpecialen Befehl Jhro Römiſch-Käyſerl. Majeſt. daß man die Capitulations-Materie reaſſumiren ſolle / aus dem Grab quaſi de novo aufferwecket worden / wie aus folgendem mehrers zu erſehen:

Memo-

Memorial an Jhro Röm. Käyſerl: Majeſt. von Für-ſten und Ständen/die beſchehene præterition bey der Chur-Cöllniſch- und Bayriſchen Achts-Erklärung concernirend.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

„EUer Käyſerl. Majeſt. werden aus dem von des Heil. Röm. Reichs
„Fürſten/unſern allergnädigſt- und gnädigſten Herren Principalen biß-
„hero geführten treu-patriotiſchen Bezeugen hoffentlich unter andern al-
„lergnädigſt verſpüret haben/daß dieſelbe nichts liebers geſehen hätten/als
„wenn bey entſtandenem jetzigen Kriege die allgemeine innerliche gute Ver-
„ſtändnüß durchgehends ohnverruckt geblieben wäre; Geſtalten nachdeme
„dieſem zugegen die unglückſelige Bayriſche Unruhe erfolget/Sie/ſelbe zu
„dämpffen/alles mit angewendet/auch vor recht und nöthig erkannt/daß/
„wie die Reichs-Kriegs-Declaration nicht nur wider Franckreich/ſondern
„zugleich wider alle deſſen Helffere/der Behörde nach/ergangen/alſo den je-
„nigen als Feinden mit Ernſt zu begegnen/welche ſich ſelber davor auffzu-
„werffen mit declarirten Reichs-Feinden die Waffen gegen das Vatterland
„zu ergreiffen/und ſelbiges auff das præcipitium ſeines Untergangs zu brin-
„gen/keinen Scheu getragen; Dieſen principiis inhæriren nun unſer aller-
„gnädigſte und gnädigſte Herren Principales noch/und ſeynd ſo bereit als
„ſchuldig/alles das jenige ſtandhafftig mit anzugehen/was der allerhöchſte
„Käyſerliche Reſpect, des Heil. Reichs Würde/und die Wolfarth des
„Vatterlands Teutſcher Nation/nach deſſen Form/alt-üblichen Herkom-
„men/und einmüthig verfaſten heylſamen Geſetzen/ſonderlich dem Weſt-
„phäliſchen Frieden/und dem neuen Reichs-Abſchied/in allen Fällen/jetzt
„oder künfftig/je erfordern könte; bey welchem ihrem devoten und treu-
„geſinneten Bezeigen ſie gehoffet hätten/daß auff dem Fall einer vorneh-
„menden formlichen Achts-Erklärung auch die Fürſten des Reichs umb ih-
„ren Willen und Meynung würden gehört worden ſeyn/allermaſſen die Be-
„ſchaffenheit des Reichs und der Stände Freyheit und Jura, die bey regu-
„laren Zeiten/aus vielen Exemplen bekante alte Obſervantz/das Inſtrum.
„pac. Weſtphal. der Reichs-Abſchied de Anno 1654. und die kundbaren
„Lehen Rechte/ein ſolches offenbarlich mit ſich bringen; wie dann auch aus
„ſolchem Fundament, bey dergleichen Occaſion, beyde Churfürſten/Johann
„Georg und Friedrich Wilhelm zu Sachſen und Brandenburg/ruhmwür-
„digſter Gedächtnüß/Anno 1673. ſowol durch Schreiben an damals regie-
„rende Käyſerl. Majeſt. als in publicis Conventibus, hiervon ſchon bezeugt/
„daß/nach denen gemeinen Lehen-Rechten/wo das Lehen-Herrliche Inter-

„eſſe mit unterläufft/die pares curiæ zu Deciſion des Wercks mit gehöreten/ „welches bey Chur- und Fürſten des Reichs umb ſo mehr anſchläget/ als ja „Cölln/ Bayern/ Regensburg/ Lüttig/ Berchtesgaden und Leuchtenberg/ ex „numero Electorum & Principum mit ſeynd / die Käyſerliche Wahl-Capi„tulation ausdrücklich verordnet/ ohne der Churfürſten/ Fürſten und Stän„de vorhergehende Einrath- und Bewilligung / keinen Reichs-Stand / der „Votum & Seſſionem in denen Reichs-Collegiis hergebracht / davon zu ſu„ſpendiren / oder auszuſchlieſſen / und es eine dem Fürſten-Stande mit an„gehende Sache iſt / wozu er nach aller Billigkeit mit ſeinem Conſens zu „concurriren hat / wann die hohen Reichs-Collegia geſchwächet / und einer „oder mehr von dem Reichs-Corpore ex numero Statuum gebracht/ und ſei„nes Landes / Standes / Stimme / Ehre und Würde / per præſcriptionem „ſolennem, entſetzet werden ſollen.

„ Nachdem aber bey der ohnlängſt erfolgten Chur-Cöll- und Bayri„ſchen Achts-Erklärung die Mit-Einwilligung der Reichs-Fürſten über„gangen worden / und nun ſeit deme auch andere hieraus flieſſende wichtige „Mutationes in ſolchen Sachen obhanden / die auff interpretation des In„ſtrumenti pacis, tanquam legis communis, ankommen / mit Fürſtlichem „Conſens eingeführet worden / und ohne denſelben mit Beſtand nicht kön„ne geändert werden/ ſo haben von dero allergnädigſt- und gnädigſten Her„ren Principalen die ſubſignirten Geſandtſchafften Befehle erhalten / Eurer „Käyſerl. Majeſt. obenwehntes allerunterthänigſt vorzuſtellen / und das je„nige / nach Anleitung der Geſetze und quoad modum & ordinem proceden„di, in ſolchen Fällen denenſelben des Reichs zur Mit-Einwilligung ex de„ductis mit gebühren wollen / mit unterthänigſtem Reſpect zu verwahren/ „Eure Käyſerl. Majeſt. allergehorſamſt erſuchend / Sie allergnädigſt geru„hen möchten / des Heil. Röm. Reichs getreue Teutſche Fürſten durch hin„längliche allergehorſamſte Remedur des Vorgangenen bey ihren Juribus „zu erhalten / auch zu künfftiger mehrerer Sicherheit/ und möglichſter Hin„legung bißheriger Differentien / das Negotium certæ & conſtantis Capitu„lationis, mithin auch der geſambten Stände Einwilligung / erforderten „modum & ordinem, declarandi in Bannum Imperii, nach Anleitung des „Weſtphäliſchen Friedens zu ſeiner endlichen Richtigkeit bringen zu helffen; „Dann gleich wie ſchon Anfangs dieſes noch fürwährenden Reichstages das „Haupt-Abſehen mit dahin und zur Deliberation geſtellet / wie das gantze „Reich in guter Ruhe und Sicherheit conſerviret / und das uhralte recht„ſchaffene Vertrauen wieder auffgerichtet und befeſtiget werden möchte/ der „Schluß auch darauff ergangen / daß zu ſolchem Ende / neben dem puncto „ſecuritatis publicæ, die beſtändige Käyſerliche Wahl-Capitulation, vi pa-

„cis Weſtphalicæ, pari paſſu tractiret / und zur Richtigkeit gebracht werden „ſolle; welches Negotium weyland die letzt verſtorbene Käyſerl. Majeſtät „glorwürdigſten Andenckens / ſelber in einer Dero allergnädigſten ertheilten „Reſolution ſub 4 Febr. 1664. zu völliger Ausmachung / noch vor Dero Ab„reiſe von hier / erinnern laſſen / wegen ſeiner Wichtigkeit und Weitläuff„tigkeit halber aber damit noch lange Zeit und Jahre zugebracht worden / zu „deren endlich Anno 1672. ſich in allen Puncten / biß ad Epilogum usque, „gäntzlich verglichen / wozu die damalige nach einander gefolgten höchſt„anſehnlichen Käyſerl. Commiſſiones, als denen immerfort daraus com„municiret worden / zu deren endlichen Vereinigung beſtändig groſſe Mü„he und Application ruhmwürdigſt beygetragen haben / allermaſſen dar„durch denen vorgeweſenen und noch obſchwebenden Differentien ſeine ab„helffliche Maaß / zwiſchen Haupt und Gliedern / und dieſen unter ſich ge„geben / einfolglich die Securitas interna gäntzlich befeſtiget würde. Alſo „können im Namen unſerer allergnädigſt und gnädigſten hohen Herren „Principalen wir annebenſt in allerunterthänigſtem gutem Vertrauen nichts „billichers oder auch nöthigers ſuchen / als daß Euer Majeſtät allergnädigſt „geruhen möchten / anberegtes Negotium certæ & conſtantis Capitulationis, „zu ſeiner endlichen Richtigkeit bringen zu helffen / und ferner nichts ver„hängen oder geſchehen zu laſſen / ſo Dero getreuen Reichs-Fürſten Juri„bus, dem Inſtrumento pacis Weſtphalicæ, und hier inſonderheit deſſen „art. 8. entgegen / oder auff eine Weiſe / abbrüchig ſeyn könte.

„ Wie nun ein ſolches zu allerſeits mehrerer Sicherheit / innerlichem „rechtſchaffenem Vertrauen und beſtändiger guter Harmonie, Abthuung der „vorgeganger Unordnungen / und zu einer zuverläſſigen Richtſchnur in „künfftigen Vorfallenheiten / gereichen / vornemlich aber der in vim jura„menti errichteten ſanctioni pragmaticæ des offtgemeldten Weſtphäliſchen „Friedenſchluſſes / conform ſeyn würde; Alſo zweiffelten auch an allergnä„digſter Willfahrung die Fürſten des Reichs keines weges / und verharren „hingegen bereit vor Käyſerl. Maj. des H. Röm. Reichs Teutſcher Nation / „und das Durchleuchtigſte Ertzhauß Oeſterreich wie bißhero / alſo auch künff„tig / alles treulich und nach allem Vermögen beyzutragen / was die gemeine „Conſervation und die Wohlfarth des Vatterlandes erfordern kan und „mag. Womit Euer Käyſerl. Maj. wir eine in allen Stücken von GOtt „jederzeit höchſtbeglückte langwührige Regierung aus unterthänigſter Treue „anwünſchen / und zu Dero allermildeſten Käyſerlichen Hulden und Gnaden uns empfehlen / als

Euer Käyſerl. Majeſtät

allerunterthänigſt-allergehorſamſte

Verſchiedene des H. Röm. Reichs Fürſten anweſende Räthe / Bottſchafften und Geſandte.

Extract Röm. Käyſerl. Majeſt. Reſcripts, an Dero höchſt-anſehnlichen Herrn Principal-Commiſſarium beym Reichs-Convent zu Regenſpurg / Herrn Cardinals von Lamberg Eminenz, ſub dato Wien den 20. Junii 1707.

„UNs haben Eure Liebden den 15. verwichenen Monats Aprilis unter an„dern gehorſamſt berichtet/ was maſſen die jenigen Fürſtl. Geſandtſchaff„ten/ ſo unlängſthin in puncto Banni die Reſervation gethan/ bey Ihro um „Unſere vertröſtete Antwort und Erklärung geziemende Erinnerung thun „laſſen; Wir haben ihnen ſolche / in Eurer Liebden bald darauff erfolgten „Abweſenheit / um ſo weniger geben können / weilen gedachte Reſervation „nur in genere unterm Namen verſchiedener Fürſtlicher Geſandtſchafften „unterſchrieben / dem Vatterlande nach/ auch der beygelegten Verzeichnüß „einige wieder ab- und andere zugegangen/ und Uns dannenhero nicht wiſ„ſend geweſen / an welche Geſandtſchafften ſolche Antwort eigentlich zu ſtel„len / oder zu inſcribiren wäre. Nachdem nun aber Euer Liebden ſich hof„fentlich in gedeylichem Wohlſtande in Regensburg wieder einfinden wer„den / ſo begehren Wir gnädigſt / daß Sie die jenigen Geſandten / ſo ihre „mehrgemeldte Reſervation überreichet/ zu ſich fordern laſſen/ und ihnen Un„ſere gnädigſte Antwort dahin ertheilen wollen: Gleich wie die von ihnen/ „bey Ubergebung der Reſervation, angehenckte Erläuterung / daß nemlich „bey keinem ihrer Principalen oder Committenten ſich zurück zu erinnern be„lieben / was vor- bey und nach der jüngſten Reichs-Kriegs-Erklärung vor„gegangen / ſie ſelbſten leicht erkennen werden / daß Wir bißhero in denen „Achts-Sachen anderſt nicht verfahren können; Damit aber ins künfftige „alle dergleichen Beſchwerden evitiret werden mögen / ſo würde Uns ſehr „lieb ſeyn / daß nicht nur das jenige / was ſuper Modo & Ordine Declaratio„nis Banni, ſchon effedeſſen bey fürwährender Reichs-Verſammlung / zwi„ſchen den beyden höhern Reichs-Collegiis, gehandelt worden / reaſſumirt/ „und darüber eine neue Reichs-Conſtitution auffgerichtet / ſondern auch die „übrigen Materien / der perpetuirlichen oder beſtändigen Wahl-Capitula„tion, wieder vorgenommen und zu allerſeitigem Vergnügen völlig ausge„macht werden / geſtalten Wir ein und anders ſowol als Römiſcher Käy„ſer / von höchſten Ambts wegen / als auch im Namen und von wegen Un„ſers Ertzhauſes zu befördern / und zu dem Ende behörige Oerter dienſame „Erinnerung zu thun/ nicht unterlaſſen wollen. Wir haben die Zuverſicht/ „dieſe Antwort werde die intereſſirten Fürſten vergnügen.

Auff ſolche allergnädigſt erhaltene Käyſerliche Reſolution, wegen Reſumirung der beſtändigen Wahl-Capitulation, haben die correſpondirende

Fürſten

Fürſten mit ungemeiner Zufriedenheit/ dieſe lang im verborgen gelegne materi wider hervor geſucht/ und ob ſchon hinc inde verſchiedentliche Communicationes von beeden hohen Reichs-Collegiis immittelſt geſchehen/ wegen mehr anderen darzwiſchen gekommenen emergentien/ dennoch nicht ehender/ als allererſt durch ein in der Fürſtlichen Nebenſtuben per Oeſterreich zu Regenſpurg den 9. Septemb. 1709. dictirtes Fürſtliches Concluſum, auff was Art und Weiſe nemlichen ſothane Capitulation, dem künfftigen Reichs-Abſchied per connexionem zu inſeriren/ Ihre Gemüths-Gedancken folgender Geſtalt eröffnet.

Demnach in dem Fürſtlichen Collegio, die zu mehrerer Beveſtigung guten Vernehmens zwiſchen Churfürſten und Ständen / ſo hochnöthige materia, einer gewiſſen und beſtändigen Wahl-Capitulation, dem Münſteriſchen Friedenſchluß gemäß/ wiederum vorgenommen / ſo iſt dafür gehalten worden/ daß die connexion, wie das project der beſtändigen Capitulation, in den künfftig errichtenden Reichs-Abſchied zu bringen/ folgender Geſtalt gefaßt werden könte: **Demnach auch bey dieſem Reichs-Tage zu folge des Münſteriſchen und Oßnabrückiſchen Friedenſchluſſes und Reichs-Abſchieds** de Anno 1654. **von einer künftigen/ gewiſſen und beſtändigen Käyſerlichen** Capitulation **gehandelt/ ſo iſt ſelbige von dem Chur-Mayntziſchen** Directorio **abgefaßt / und mit geſamter Churfürſten/ Fürſten und Ständen Einwilligung / in dieſen Reichs-Abſchied gebracht worden/ wie folget:**

Auff dieſes ließ ſich das Churfürſtliche Collegium alſo vernehmen: »Electorales hielten dafür / daß dieſe Capitulations-Materie je eher je beſſer/ »zu Unterhaltung guten Vertrauens / zwiſchen Churfürſten / Fürſten und »Ständen vorzunehmen / und die Sache wiederumb anzufangen / wo ſie »bey denen letztern Jahren damahls gelaſſen / und ſo bald möglich / auszu»machen / welches dann auch dem Fürſtlichen Collegio hinterbracht wer»den könte. Indeſſen könte das project perpetuæ Capitulationis mit dem»jenigen auffgeſucht werden / worinnen man mit dem Fürſtlichen Collegio »damahls different geweſen/ um deſto ſicherer in der Sache ſelbſten fortge»hen zu können;» Und gienge des Fürſtlichen Collegii ſeine Meynung ferner dahin; wie daß man mit dem anjetzo communicirten Churfürſtlichen Concluſo allerdings einig / wolte aber anbey nicht zweiffeln / weiln man Fürſtlicher Seits die Sache ſelbſten ſchon angegriffen / und die connexion, wie das conceptum certæ & conſtantis Capitulationis dem künfftigen Reichs-Abſchied zu inſeriren wäre / entworffen: »Es würden die Herren Churfür»ſten ſich gefallen laſſen / Dero Erklärung ſo bald möglich von ſich zu geben/ »und demnächſt zu denen übrigen Puncten / darinnen man ohne dem mit-

»einander diſcrepant geweſen / ſchreiten / mithin dieſes ſo hoch angelegene »Werck / dermahleinſt zu ſeiner Endſchafft bringen zu können ꝛc.

Deß Churfürſtl. Collegii hierüber gethane fernerweite reſolution iſt dieſe: »Weilen die Herren Churfl. Geſandten heunt nicht alle beyſammen / ſo »wolte man nächſtens ſich hierüber ſo erklären / daß das Fürſtliche Col-»legium darob alle Zufriedenheit finden und erkennen würde / daß es dem »Churfürſtlichen Collegio ein wahrer Ernſt ſey / dieſe importante Materie / »zu allerſeits Vergnügen und Conſervirung beſtändiger Harmonie inter Sta-»tus endlich und völlig / je eher je beſſer auszumachen; indeſſen wäre über »das hierüber proponirte Käyſerliche Commiſſions-Decret, ein concluſum »commune darinn zu verfaſſen / worüber die beyden höhern Reichs-Colle-»gia verſtanden / um nach gepflogener Re- und Correlation, mit dem Städ-»tiſchen Collegio einen Reichsſchluß zu formiren.

Dieſes alſo paſſiret / hat ſich das Churfürſtliche Collegium, wegen der vom Fürſtlichen Collegio verlangter Antwort / auff überreichte connexions-formul, am 2. Octobr. 1709. allererſt dahin erkläret: »Es wäre dem Fürſt-»lichen Collegio zu hinterbringen / was maſſen man auff Ihrer Seiths »communicirte Connexion, wie die Wahl- Capitulation dem künfftigen »Reichs-Abſchied einzuverleiben / keine zulängliche Erklärung noch zur Zeit »geben könne / biß man zuförderſt von dem Löblichen Fürſtlichen Collegio »den Epilogum zugleich auch communiciret erhalten / wie derſelbe / des Fürſt-»lichen Collegii voriger Anzeige nach / verglichen seyn ſolle / nach deſſen Er-»haltung man ſich in der Sache weiter vernehmen laſſen wolte.

Auch allhier wolte man an Seithen des Fürſtlichen Collegii, denen Herren Churfürſtlichen zu folge / Ihrem ſchrifftlich - geäuſſerten Verlangen nach / den Epilogum Capitulationis perpetuæ, wie ſolcher / nach viel und langem tractiren / bereits Anno 1651. zwiſchen beeden höhern Collegiis, mit Vorbewuſt und Gutbefinden der höchſtanſehnlichen Käyſerlichen Commiſſion, endlich gütlich verglichen worden / hiemit extradiren / in der gäntzlichen Zuverſicht / ein Löbliches Churfürſtliches Collegium werde es bey dem / was mit ſo vieler Mühe verglichen / ungeändert zu laſſen geneigt ſeyn; dieſer lautet wie folget:

»Dieſem nach hat das Churfürſtliche Collegium auff obgeſetzte gewiſ-»ſe und beſtändige Käyſerliche Wahl-Capitulation, (welche ohne geſamter »Stände Bewilligung nicht zu ändern) bey allen künfftigen Wahlen / ſie »geſchehen zu Lebezeiten oder nach Abſterben eines Römiſchen Käyſers / den »Eligendum zu verpflichten. Daferne aber bey vorgehender Wahl in »gemeinen Reichs-Geſchäfften / ein ſolcher caſus, der nicht allbereit in dieſer »Capitulation begriffen / ſich ereignete / und dahero ein Churfürſtlich Colle-»gium den Eligendum (jedoch der Güldenen Bull / den Münſter- und Oß-

nabrü-

"nabrückiſchen Friedenſchluß/ der geſamten Stände Juribus, gegenwärtiger "beſtändiger Capitulation, auch jetzigen und künfftigen Reichs-Conſtitu-"tionibus gantz unabbrüchig) noch weiter zu des Reichs Wohlfahrt und "Beſten zu verbinden / für eine hohe Nothdurfft befinden möchte; ſo ſoll "er auch dazu obligirt ſeyn und bleiben / es würde denn bey nechſt darauff "folgenden Reichs-Tag communi Statuum conſenſu, ein anders ſtatuirt "und geſchloſſen.

Vom Churfürſtlichen Collegio wurde am 23. Octobr. dargegen vorgebracht/ wie daß die vom Fürſtlichen Collegio exhibirte Beſchluß-Formul allerdings nicht genuin ſeye / und der Urſachen eine andere/ nachgeſetzten Inhalts/angetragen:

"Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürſtlich Collegium "mit dem Eligendo noch weiter zu capituliren / und denſelben in gemeinen "Reichs-Geſchäfften / oder andern die communia Statuum nicht betreffende "Sachen / jedoch der Güldenen Bulle/ dem Münſter-und Oßnabrückiſchen "Friedenſchlus / der geſamten Stände Juribus, gegenwärtiger beſtändiger "Capitulation, denen Reichs-Conſtitutionibus, und was in obberührten "gemeinen Reichs-Geſchäfften / mittelſt einer allgemeinen Reichs-Satzung / ins künfftige anders ſtatuirt und geſchloſſen werden möchte / "unabbrüchig zu des Reichs-Wohl-farth zu verbinden / vor nöthig erach-"ten würde / ſoll er auch dazu obligirt ſeyn und verbleiben.

Am 30. dito gab das Fürſtliche Collegium hierüber zuerkennen / wie noch der Churfürſtliche Epilogus Ihme nicht mißfiele / daferne nur an ſtatt/ der geſamten Stände Juribus: **Denen Ständen ſamt und ſonders an Ihren** *Juribus*, zu ſetzen / und nach den Worten / zu des Reichs/ die Verba **und der Stände** / beyzufügen/ beliebig ſeyn wolte: Als aber am 9. Novembris das Churfürſtliche gegen das Fürſtliche Collegium, wie daß es ohne beſondern ſpecial Befehl ſeiner hohen HHnn. Principaln, nicht das geringſte mehr einraumen könne / ſich noch näher erkläret/ und die correſpondirende Fürſten/ zu Gewinnung der Zeit / dabey acquieſciret; das Churfl. Collegium auch daneben/ wegen ſo williger Willfahrung / den obangezogenen Fürſtlichen Prologum, ohne fernern Anſtand/ gleichfals acceptiret/ ſeynd dieſe zwiſchen beeden höhern Reichs-Ständen vieſe Jahr über obgeſchwebte Zwiſtigkeiten/ wegen des Prologi und Epilogi, wider jedermans Vermuthen / auff einmahl beygelegt und gehoben worden.

Nun ſchiene nichts mehr/ dann das einige noch übrig zu ſeyn/ daß die Exemplaria der perpetuirlichen Capitulation, wann man vohero die monita,

worüber beede hohe Reichs-Collegia längſtens einig/ante omnia eingerü-cket/ und das/ was wegen vieler ſeit Anno 1671. im Heil. Röm. Reich ſich ereigneten Veränderungen / hin und wider vorerſt zu ändern / zuförderiſt geändert haben wird/ gegeneinander extradirt und außgehändiget werden möchten; und ſolchem nach / dieweiln im offters mentionirten project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation die Verba **der ſieben Churfürſten** befindlich/ iſt des Fürſtlichen Collegii Erklärung/ und zwar bey dem 3. Articfel erſtern §. daß daſſelbige nachfolgende Worte; **daß ein regierender Römiſcher Käyſer / den durch den Münſter-und Oßnabrückiſchen Friedenſchluß eingeführten 8ten** Electorat, **jederzeit** approbiren **und** confirmiren ſolle/ ſchwerlich mehr werde ſtehen laſſen können/ und man ſtatt ſolcher vielmehr die verba, **und denn mit Einwilligung geſamter Churfürſten/ Fürſten und Stände des Reichs eingeführte Braunſchweig-Lüneburgiſchen** Electorat, **auff Maaß und Weiß des hierüber errichteten Reichsſchluſſes/ keine neue Chur nicht einführen** ꝛc. ſetzen ſolle/ gäntzlich dahin gegangen: So ſolte man auch folgendes an einem bequämen Orth eben dieſem 3. Articfel inſeriren: **Demnach auch Chur-Fürſten und Stände/ nach Anleitung** Articuli 8vi. Inſtrumenti Pacis, **nicht unterlaſſen von der Wahl eines Römiſchen Königs bey Lebezeiten eines erwählten und regierenden Römiſchen Käyſers zu handeln und zu** ſtatuiren/ **als haben ſich dieſelben** communi conſenſu, **miteinander dahin verglichen und geſchloſſen / daß die Churfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Römiſchen Königs**/ vivente Imperatore **zu ſchreiten/ es wäre denn / daß entweder der erwählte und regierende Römiſche Käyſer ſich aus dem Reiche begeben/ und beſtändig oder alzulang auffhalten wolte / oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters / oder beharrlicher Unpäßlichkeit / der Regierung nicht mehr vorſtehen könte / oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurfft/ daran des H. Röm. Reichs** conſervation **und Wohlfarth gelegen/ erforderte/ einen Röm. König noch bey Lebzeiten des regierenden Käyſers zu erwählen/ auff ſolchen ein uñ andern angemaſten/ wie auch erſtgedachten Nothfall/ ſolle die Wahl eines Röm. Königs durch die Churfürſten/ mit oder ohne des regierenden Käyſers** conſens, **wann derſelbe auf eingelegte Bitte/ ohne erhebliche Urſach verweigert werden ſolte/ vorgenommen/ und damit der Güldenen Bulle/ auch Ihrem dem H. Röm. Reiche tragenden Ampt und Pflichten nach / von Ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden:**

Bey dem 16. Articfel hielten Sie davor / wäre dieſes zu notiren: **Ob**

zwar von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung/ in der perpetuirli-chen Käyſerlichen Wahl-Capitulation Meldung geſchiehet/ ſo ſolle jedoch/ biß dieſelbe von Käyſerlicher Majeſtät/ und denen Chur-Fürſten und Ständen verglichen ſeyn wird/ inzwiſchen der Reichs-Hoff-Rath auff den Art. V. Inſtr. Pac. §. quoad proceſſum judiciarium &c. angewieſen ſeyn. Und dem 20. Artickel nicht weniger/ wiewohl etwas weitläufftiger/ beyzufügen: Nachdem auch in dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedenſchluß enthalten/ daß in denen Fällen/ wo über Reichs-Acht- und Ober-Acht zu erkennen und zu ſprechen/ neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeſchriebenen modo, Churfürſten und Stände auff eine beſtändige und ſichere Ordnung bedacht ſeyn ſollen; als iſt zu deſſen Vollziehung mit gemeiner Stände conſens ſtatuirt und verglichen worden/ daß hinführo niemand/ hohen oder niedern Standes/ Churfürſt/ Fürſt/ Stand und andere/ ohne rechtmäſſige und genugſame Urſachen/ auch ungehört und ohne Vorwiſſen/ Rath und Bewilligung des Heil. Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Stände/ in die Acht oder Ober-Acht gethan/ gebracht und erklärt/ ſondern in denen künfftigen caſibus, darinnen nach Beſchaffenheit des Verbrechens auff die Acht oder privation, entweder von Käyſerl. Fiſcal-Ampts wegen/ oder auf Anruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren/ und in Rechten zu verfahren/ und darüber wie entweder in dem Reichs-Hoff-Rathe/ oder Unſern und des Reiches Cammer-Gerichte pro adminiſtratione juſtitiæ angeruffen und implorirt werden/ zuförderſt in Decretirung oder Außlaſſung derer auf die Reichs-Acht oder privation gebetenen Ladungen und Mandaten/ ſo dann in der Sachen weitern Ausführung/ biß zum Beſchluß auff des H. Reiches hierüber vorhin gefaſte Geſetze und Cammer-Gerichts-Ordnung/ genaue und ſorgfältige Achtung geben/ damit der Angeklagte nicht præcipitirt/ ſondern in ſeiner habenden rechtmäſſigen prætenſion der Nothdurfft nach/ angehört werde; wenn es denn zum Beſchluß der Sachen kömmt/ ſo ſollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht/ auf gewiſſe hierzu abſonderlich vereydete Stände (den Prälaten- und Graffen-Stand mit eingeſchloſſen) auß allen dreyen Reichs-Collegiis, in gleicher Anzahl der Religionen/ examinirt und überleget/ Deren Gutachen an geſamte Churfürſten und Stände referiret/ von denen der endliche Schluß gefaſſet/ und das alſo verglichene Urtheil/ nach-

dem es von Uns oder Unſerm Commiſſario gleichfals approbirt/ in Unſern Nahmen publicirt/ auch die execution ſo wohl in dieſen als andern Fällen / anders nicht als nach Innhalt der Executions-Ordnung/ durch den Crayß darinnen der Aechter geſeſſen und angehörig/ fürgenommen und vollnzogen werden. Was nun dem alſo in die Acht erklärten / abgenommen wird / das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Hauſe nicht zueignen/ ſondern es ſoll dem Reich verbleiben / vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile darauß Satisfaction geſchehen; jedoch ſo viel die particulier Lehen / ſo nicht immediatè von Uns und dem Reiche/ ſondern von andern herrühren/ betrifft / dem Lehen-Herrn/ auch ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung/ und einem jeden an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unbeſchadet/ geſtalten auch bey ſolchen verwürckten Güthern des Aechters/ vor allen dahin zu ſehen / damit denen Agnaten und allen andern/ ſo Anwartung daran haben / und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht/ disfals nicht zum præjudiz geſchehe / und da auch der gewaltthätiger Weiſe entſetzte oder ſpolirte / pendente proceſſu banni, umb Reſtitution anhalten würde/ ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn/ daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und unerwartet des Ausgangs / des quoad pœnam banni anhängig gemachten Proceſſus, zu ſeiner unteingeſtellten redintegration durch zulängliche Mittel / vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Conſtitutionen/ cum pleno effectu verholffen werden ſolle. Wobey auch ausdrücklich bedungen und verglichen/ wenn auff vorbeſchriebene Maaſe / Form und Weiſe / wie von Puncten zu Puncten verſehen/ nicht verfahren würde / daß alsdenn ſelbige ergangene Achts-Erklärung und Exemption ipſo jure vor null und nichtig gehalten werden ſolle. So viel letztlich das bannum contumaciæ belanget/ iſt allen wohlerwogenen Umſtänden nach für gut erachtet und dahin geſchloſſen worden / daß ſelbiges / als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel gar abzuthun / und es in civilibus cauſis, auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis, bewenden zu laſſen.

Am 3. Jan. 1710. iſt die Antwort vom hohen Churfürſtl. Collegio, auff die von denen correſpondirenden Fürſten und Ständen überreichte addenda, allererſt wiederumb erfolget/ mit Vermelden/ daß ſolche meiſtentheils an gehörigen Ort und Enden der beſtändigen Wahl-Capitulation inſeriret werden ſolten: Und da man gehoffet / daß unfehlbar nunmehro dieſes über

60.

60. Jahr tractirte Negotium dermaleinſten friedlich und einig zu einem erwünſchten Ende gedeyen würde/abermalen wider Vermuthen/ wegen darzwiſchen gefallener erheblicher incidentien/ faſt zu unterſt zu oberſt geſtürtzet/ und de novô auff die lange Banck verſchoben worden/ſintemalen ob gleich zwiſchen dem Chur- und Fürſtl. Collegio nachgehends ſchon noch ſo viele Declarationes hinc inde beſchehen / hat doch kürtzlich das erſtere ſich unter andern expreſsè dahin erkläret/daß man an dieſe Materi nicht ehender mehr/ biß nicht vorerſt andere weit wichtigere und importantere Reichs-Affairen debattirt / und zu einem erwünſcht- und glücklichen Ende ausgeführet ſeyn werden/ gedencken wolle: Wie es dann allerdings auch wiederumb biß auff das zeitliche Abſterben letzterer Römiſch-Käyſerl. Majeſt. höchſt-glorwürdigſten Andenckens vorigen Monats Aprilis An. 1711. erfolget / dabey verblieben/umb welche Zeit/ und zwar Monats Maji die Hn. Hn. correſpondirende Fürſtl. Geſandte / daß die Ausmachung der Käyſerl. beſtändigen Wahl-Capitulation, annoch ante electionem Regis Romanorum vorzunehmen / die nöthigſt- und wichtigſte Materi / des Reichs Wolfarth betreffende / ſeye/dafür gehalten; zu dem Ende auch auf dem am 13. dito angeſtellten Rathstag das Oeſterreichiſche Directorium im Fürſtl. Nebenzimmer proponiret / und zu des Fürſtl. Collegii reiffer Uberlegung geſtellet / was etwa bey der Sache / weilen es allein auff drey Puncten / nemlich 1. Daß man Fürſtlicher Seits verlanget / es möchte wegen des neunten Electorats / biß zu Errichtung des künfftigen Reichs-Abſchieds / die Käyſerl. Declaration in fine der Capitulation annectiret: 2. Der in Capitulatione Joſephina Articulo V. enthaltene / deſſen lang betreffende Paſſus / auff des Reichs- Grafen-Stands Anſuchen / der Capitulation entweder inſeriret oder annectiret werden / und dann 3. auff das Poſtweſen ankäme / hiſce temporibus zu thun oder zu laſſen ſeyn möchte. Was beede erſtere Puncten concerniret/ beruhe es auff des Churfürſtl. Collegii Reſolution, und wegen des dritten hätte er vorlängſt ſeine inſtruction dahin eröffnet/ daß man es dabey zu laſſen / was dieſer wegen An. 1671. unter denen beeden höhern Collegiis verglichen worden / daß der 29. Articel als in die Capitulation nicht gehörig/ biß nach Errichtung derſelben / ausgeſtellet werden ſolte: Weilen nun aber durch den tödtlichen Hintritt Ih. Käyſerl. Majeſt. dieſe ſeine inſtruction expiriret / und man etwa davor halten wolte / daß er einer neuen benöthiget/ſo könte alles biß dahin ſeinen Anſtand haben. Wiewohlen nun einige der Meynung beygefallen/und zu ſouteniren getrachtet/daß mortuo Imperatore die Comitien expiriret/und kein Caſus vorhanden/daß ſolche bey ſo Bewandnuß der Umſtände continuiret worden wären / andere aber / und zwar die meinſten / daß man ungeachtet des Käyſers Abſterben / gleichwol mit denen das Publicum betreffenden Deliberationibus, progrediren/ ſchlieſſen/ und die

Con-

Concluſa dem neo-electo Imperatori hernach ad ratificandum übergeben könte / davor gehalten / als haben die Fürſtlich correſpondirende HHn. Geſandte / das Werck dahin zu dirigiren / daß man wenigſtens den punctum Capitulationis vor die Hand nehmen / und denſelben / zumalen alles annoch auff wenig Puncten beruhe / zum Schluß bringen möchte / ſich äuſſerſtens bemühet / und demnach den 8. Junii 1711. zu Regenſpurg in der Fürſtlichen Nebenſtuben per Saltzburg dictiren zu laſſen beliebet:

„ Es ſeye allerſeits vorhin erinnerlich / welcher maſſen die beede höhern „Collegia in dem beſtändigen Wahl-Capitulations-Werck / biß auff einige „wenige Puncten / ſich verſtanden / und wegen der verglichenen nichts mehr „übrig ſeye / als daß man beyderſeitige Concepta collationire. Die Fürſt„liche hielten demnach davor / daß alles vor der inſtehenden Wahl zum völ„ligen Stand noch wol gebracht werden könte: Wolten alſo die HHnn. „Churfürſtl. ſamt und ſonders hiemit erſuchet haben / die Sache ungeſäumt „zu einer Endſchafft zu bringen: Sie wären / zu facilitirung des Wercks / „alles beyzutragen / was nur immer möglich wäre / bereit / und hätten anbey „das gute Vertrauen / die HHnn. Churfürſtl. werden nach dero bißher hier„infalls bezeugtem Eyfer ein gleiches zu thun auff alle Weiſe geneigt ſeyn.

Dictatum Ratisbonæ d. 26. Junii 1711. im Fürſtl. Nebenzimmer per Oeſterreich.

„ Denen Churfürſtl. Herren Geſandten wird in ohnentfallenem An„dencken ruhen / wohin man dieſelbe Fürſtlicher Seits / wegen endlicher Aus„machung des beſtändigen Wahl-Capitulations-Geſchäffts / unterm 8. die„ſes Monats / ſchrifftlich belanget hat: Ob nun wol nicht zu zweiffeln dero „höchſte Herren Principalen werden Dero beywohnenden hohen æquanimi„tät und patriotiſchen intention nach gar wohl zu erwegen geruhen / daß im „Röm. Reich gutes Wohlvernehmen / Einigkeit und Harmonie, zwiſchen „Haupt und Gliedern / auch dieſen unter ſich ſelbſt zu erhalten / die völlige „Ausmachung und Errichtung / ſolchen wichtigen und allgemeinen Reichs„Geſchäffts / das vornehmſte und faſt einzige Mittel ſeye; Weil aber je„doch ſowol die Enge der Zeit / als auch noch mehr andere Hindernüſſe / der„malen nicht zuzulaſſen ſcheinen / daß man darmit noch vor inſtehender Wahl „werde zu vollkommener Endſchafft gereichen können / dem Hochlöbl. Reichs„Fürſten-Stand hingegen gleichwol nicht wenig daran gelegen / daß bey „künfftiger Wahl die verglichene Puncta und Articul / der beſtändigen „Wahl-Capitulation, in die neue zu errichtende gefaſſet und begriffen wer„den; Und man dann auch von denen mehreſten vortrefflichen Herren Chur„fürſtl. Geſandten / nicht ohne beſondere conſolation, biß anhero zu verneh„men und zu verſpüren gehabt / daß Ihre höchſte Herren Principalen es bey dem

„dem Auffſatz der beſtändigen Capitulation, ſo weit dieſelbe zwiſchen beyden „höhern Collegiis verglichen/in alle Wege zu laſſen/beſtändig gemeynet ſeyn/ „alſo ſtellete man Fürſtl. Seits auſſer allen Zweiffel / es werden die Herren „Churfürſtl. Geſandte dieſen erſt-ermeldten Auffſatz / Krafft des getroffenen „Vergleichs / pro fundamento & norma, der zukünfftigen anjetzo zu errich„tenden Käyſerlichen Wahl-Capitulation, zu nehmen / von ſelbſten geneigt „ſeyn/und belieben auch / daß die übrige noch unerörterte Puncten / und was „dem Weſtphäl. Friedensſchluß zu folge zu vollkommener ſtabilirung dieſes „ſo höchſt importirlichen Reichs-Grund-Geſetzes ſonſt erforderlich/hiernechſt „bey allgemeiner Reichs-Verſammlung/mit allerſeits Ständen Belieben/zu „allererſt ausgemacht werden möge / beſtmöglichſt befördern zu helffen/und „erſuchet dahero daſſelbe geziementlichſt/damit man Fürſtl. Seits gleichwol „wiſſen möge/ weſſen man ſich dann eigentlich hierüber zu getröſten und zu „verſichern habe/ſolche Declaration und Erklärung auff das allerforderſamſte/ „als möglich/oder auff das wenigſte noch vor Anfang der Election, allhier/ „wo nicht communi, doch ſingulorum nomine, unſchwer zu ertheilen/und „indeß zu Gewinnung der Zeit die collationirung der verglichenen Projecten „zu befördern und vorzunehmen/umb ſo fort über denen Reichs-Städtiſchen „Monitis, ſo viel möglich/ſich eines gewiſſen vergleichen/mithin dieſes Werck „der einſt zur völligen conſiſtentz und Endſchafft bringen zu können.

Worauff endlichen wider aller Vermuthen die Churfl. Geſandten am 8. Julii jüngſthin denen Fürſtl. Geſandtſchafften / daß die zu beeden Seiten beliebt- und bewilligte Puncten bey bevorſtehender Wahl mitgenommen/ und die übrige annoch unerörtte / ſo bald der Reichstag wieder zu ſeiner activität kommen/und die Deliberationes ihren Anfang gewinnen/gleicher geſtalt ohne einzigen Verzug abgethan und erörtert werden ſollen/ die veſte Verſicherung thun laſſen/ und dieſes erfolget / die hiebeygehende Repræſentation einiger Urſachen/ warumb bey neuer admittirung Fürſten / Grafen und Herren ad Votum & Seſſionem in einem Hochlöblichen Fürſten-Rath / auch des Reichs-Städtiſchen Collegii coucurrentz jedesmal billig zu erfordern/ und dieſe alſo von dergleichen Deliberationibus, beſonders bey vorhabender Errichtung einer beſtändigen Wahl-Capitulation, nicht zu excludiren ſeyen/ zum Vorſchein gekommen/und ihre Monita, in ſo fern ſie denen Chur- und Fürſtl. Juribus nicht zuwider / denen Gnädigſten Churfürſten und Herren reſpectivè zu recommendiren/und dahin zu überlaſſen/ob und wie weit dieſelbe ſolche bey nechſt-künfftiger Wahl errichtenden Capitulation zu beobachten / geruhen wollen / beliebet worden.

REPRÆSENTATIO

Einiger Urſachen/warumb bey neuer Admittirung Fürſten/Grafen und Herren ad Votum & Seſſionem in einem Hochlöbl. Fürſten-Rath/ auch des Reichs-Städtiſchen Collegii Concurrentz jedesmal billig zu erfordern/und dieſe alſo von dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren ſeyn.

§. 1.

DAß denen Ehrbaren Freyen Reichs-Städten in omnibus Deliberationibus ſuper negotiis Imperii jus liberi ſuffragii ohnſtreitig zukomme/mithin auch Sie/als Mit-Stände des H.Röm. Reichs/ fundatam intentionem haben/bey allen Berathſchlagungen über die Reichs-Geſchäffte zu concurriren/ſolches bezeuget nicht allein der bekante §. Gaudeant &c. 2. art. 8. Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ in verbis generalibus: Gaudeant Status ſine contradictione jure ſuffragii in omnibus deliberationibus ſuper negotii Imperii &c. &c. nihil horum poſt hac unquam fiat vel admittatur niſi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum ſuffragio & conſenſu, ſondern es weiſets auch der folgende §. 4. etwas umbſtändlicher/wann nemlich in demſelben unwiderſprechlich ſtatuiret wird/ quod tam in univerſalibus quam particularibus Diætis Liberis etiam Imperii Civitatibus, non minus quam cæteris Statibus Imperii, votum competat deciſivum, wowider alſo keine einige exceptiones, quocunque nomine aut quocunque prætextu excogitari poterint, ſtatt finden/per art. 17. §. Contra hanc 3. citati Inſtrum. Pacis, ſondern/wann einige hierwider formirt werden wolten/kein Theil eine ſolche interpretation allein unternehmen/ſondern auch hierüber erſt communi omnium Statuum conſenſu etwas gewiſſes beſchloſſen werden müſte/ per textum in dicto §. Gaudeant &c. cui addi poſſunt fundamenta Principum in materia Banni §. 2. & 3. ſo alles beede höhere Hochlöbl. Reichs-Collegia vorhin ſchon ſelbſt hocherleucht erkannt/ und dannenhero/ als die Ehrbaren Freyen Reichs-Städte in ihrer in anno 1653. ratione modi re & correferendi interponirt- und in der Grundveſte des Heil. Römiſchen Reichs part. 2. cap. 6. p. 119. befindlichen Protestation unter andern mit einflieſſen laſſen: Sie wären ſub

appellatione Statuum begriffen / und hätten ſich alſo des Juris ſuffragii in omnibus Imperii negotiis pari ratione & effectu zu erfreuen ꝛc. kein Bedencken gehabt/der hierauff erfolgt- und gedachten Reichs-Städten ertheilter/ auch ſowol in obberührter Grundveſte p. 125. Editionis noviſſimæ, als auch bey Londorpio in Actis publicis Cont. 6. num. 306. gedruckter Erklärung folgende Expreſſion ausdrücklich mit einzurucken: „Daß Chur- und Für„ſten die Frey- und Reichs-Städte für ihre Mit-Stände des Heil. Römi„ſchen Reichs/jedoch ſervata ordinum diſtinctione wie bey allen Imperiis ac „Regnis gebräuchig iſt/undiſputirlich halten/ und gerne geſtehen / daß ih„nen nicht weniger/ als denen höhern Ständen in gemeinen Reichs-Hand„lungen das Jus ſuffragii & votum deciſivum vermög des Friedenſchluſſes „gebühren thue.

§. 2. Wann dann nicht zu läugnen / ſondern in alle Weg wiſſend und Reichs bekandt iſt / daß unter andere hochwichtige Reichs-Geſchäffte beſonders auch die Receptiones Principum zu Sitz und Stimme in dem Hochlöbl. Fürſtl. Collegio unfehlbar mit zu zehlen seynd / anerwogen auch dieſe Materien in Comitiis durch die Käyſerliche höchſt-anſehnliche Principal-Commiſſion, mittelſt Käyſerl. Commiſſions Decreten an das Reich gebracht/ von dem fürtrefflichen Reichs-Directorio in Propoſition geſtellt / darüber in den beyden höhern Reichs-Collegiis umbſtändliche Deliberation gepflogen/ ad Protocolla votirt / ein gemeinſamer Schluß abgefaſſet / förmlich hierüber re- und correferirt / und des Reichs Gutachten Ihro Käyſerl. Majeſt. allerunterthänigſt eingeſchickt wird: So ſchlieſſet ſichs ohnhintertreiblich/ daß auch bey dieſem Reichs-Negotio das dritte/als Reichs-Städtiſche Collegium, vigore Inſtrumenti Pacis billig zu concurriren habe / und alſo umb ſo weniger von dergleichen Deliberationbus zu excludiren ſeye / als nicht allein qui omne dicit, per vulgata, nihil excludit, unde & oratio univerſalis omnia ſpecialiter in ſe ita complectitur, quæ illa univerſalitate concipi & comprehendi poſſunt, ut nullum penitus inde excipiatur, per ea quæ latius Decius docet Conſilio 29. in fine. Weſenbecius Vol. I. Conſ. 93. num. 6. wie auch ohne dem ausgemachten Rechtens iſt / quod æqui paratorum eadem ſit diſpoſitio & judicium, atque ideo de uno æquiparato ad aliud regulariter fiat extenſio Everhard. in loco à ratione legis larga num. 52. & in loco à ſimili num. 7. verſ. & generaliter. Roland. Conſ. 27. n. 2. & 13. Lib. I. ſondern auch

§. 3. Bey Admittirung neu-erhobener Fürſten und Herren ad Votum & Seſſionem in Collegio Principum hauptſächlich es hierumb zu thun/ daß ein ſolcher Fürſt und Herr zu einem Stand des Reichs gemacht / und in den Reichs-Anſchlag gezogen wird / ſo gewißlich ein Werck/ſo billig von dem geſambten Reich dependiren muß: ad eſſe enim Statuum neceſſario

 ipſorum

ipſorum quoque Statuum conſenſus exigitur, qui vel maximè tunc operatur, quando Imperator vult, ut novi Status in Sanctum Imperii Senatum ad Votum & Seſſionem recipiantur, quod ab univerſo Imperio fieri debet, wie ſowol die bewehrteſten Jure-Conſulti und Publiciſten / als Limnæus lib. 1. Jur. Publ. c. 7. n. 79. Auth. Conſ. Argent. Vol. I. Conſ. 17. n. 131. Scharſchmidt ad Schuz. J. P. exerc. 6. t. 2. Lit. C. Vitriarius in Jur. Publ. l. 3. t. 2. n. 59. ibique Pfeffinger, Mylerus de Princip. & Statibus Imper. Lib. I. c. 10. n. 5. Schvveder in I. S. p. Spec. Sect. 1. c. 7. unanimiter & quaſi uno ore ſtatuiren / als auch / da ja auff dern Authorität nicht regardiret werden ſolle / die Reichs-Conſtitutiones ſelbſten klärlich bezeugen / inmaſſen dann nicht allein der Reichs-Abſchied zu Augſpurg de Anno 1648. §. 75. Nachdeme auch ꝛc. beſaget / daß / als damalen etlicher Stände halben allerhand Zweiffel geweſen / ob und wie die in die Anſchläg des Heil. Röm. Reichs gezogen werden ſollen / ſo haben ſich Käyſerl. Majeſt. mit gemeinen Ständen einerley Meynung verglichen / wie es mit deren jedem künfftighin gehalten werden ſolle; ſondern auch in dem Receſſu Ratisbonenſi de Anno 1641. §. Und demnach 97. befindlich iſt / daß als Auguſtiſſimus einige Fürſten zur Seſſion und Stimm zugelaſſen / und Churfürſten / Fürſten und Stände in die Admiſſion gewilliget / alsdann erſt des würcklichen Genuſſes halber mehrere Verfügung in ipſis Imperii Comitiis beſchehen / ſo alles auch in der natürlichen Billigkeit an ſich gegründet iſt / dann quod omnes tangit, ab omnibus merito approbari debet, und folglich / wann durch dergleichen Prærogativ neue Fürſten und Herren in den Stand geſetzet werden ſollen / wie bey andern des Reichs- alſo denen Städtiſchen Angelegenheiten mit zu votiren / dieſe letztere auch nothwendig bey jener Reception mit zu hören ſeynd.

§. 4. Und dieſes alles nun kan anjetzo umb ſo weniger in einigen Zweiffel oder Bedencken gezogen werden / da vermöge des jüngſten Reichs-Abſchiedes de anno 1654. §. 197. Uber dieſes ꝛc. als eine pragmatica & in perpetuum valitura Sanctio expreſsè mit verſehen iſt / daß gleich wie hierinn benannte Fürſten auff der Churfürſten und Stände und derer abweſenden Räthe / Bothſchafften und Geſandten vorgehendes Wiſſen und Conſens bey damaligem Reichstag zur würcklichen Seſſion und Stimme introducirt worden / alſo auch fürterhin / ohne der Churfürſten und Stände (mithin auch der Freyen Reichs-Städte) Vorwiſſen und Conſens keiner zur Seſſion und Stimme im Fürſten-Rath zugelaſſen werden ſolle.

§. 5. Es bezeuget nemlichen der klare Buchſtab Eingangs ernanten Inſtrument. Pacis Cæſareo-Suecici art. 5. §. 28. expreſsè quod Liberæ Imperii Civitates omnes atque ſingulæ ſub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religioſa & ejusdem Declaratione, ſed & aliàs ubique continea[n]tur: wie alſo überall und bey allen Gelegenheiten / wo die

Worte Churfürſten/ Fürſten und Stände vorfallen / unter dem **Wort Stände** excluſit, omnibus exceptionibus & contradictionibus, quæ ſub quocunque nomine aut prætextu in contrarium excogitari poterint, vid. omnino §. 3. art. 17. cit. Inſtrum. Cæſ. Suecici, die freye Reichs-Städte nothwendig verſtanden werden / ſo bleibt auch unumbſtoßlich / daß ſothane nicht minder von obangezogenem §. 197. und deſſen Diſpoſition mit nichten ausgeſchloſſen werden können / zumalen da ſelbige in ipſis Imperii Comitiis und in einem Reichs-Abſchied beſchehen / allwo die Reichs-Städte juxta hactenus deducta Jus ſuffragii in alle Wege ſelbſten mit gehabt/und der immediatè hierauff folgende §. 199. ſambt der dabey befindlichen ſpecial-Subſcription der ſämbtlichen Reichs-Stände/ utpote quæ ſub unâ determinatione omnia in dicto Receſſu contenta æqualiter & in eadem qualitate determinat, wer unter dem **Wort Stände** zu verſtehen/gnugſam importiret.

§. 6. Es will zwar dieſem allem entgegen mehr berührten §. 197. eine andere interpretatio zugeſchrieben und vielmehr behauptet werden / es müſte das **Wörtlein Stände** in terminis habilibus angenommen / und wie in der Capitul. Leopoldina & Joſephina, jener zwar Art. 44., dieſer aber Art. 43. nur der beyden höhern Reichs-Collegiorum erwehnt / und deren Conſens erfordert wird / alſo ſub voce der **Stände** / Prälaten und Graffen / als Mit-Stände des Fürſtl. Collegii, ſo ſub prædicato der Fürſten bekandtlich nicht könten benahmſet werden / verſtanden werden. Allein wie dieſe vermeynte interpretatio (zu geſchweigen / daß bemeldte Capitulationes, als res inter tertios actæ, denen Ständen vorhin nicht præjudiren können) weder in beſagtem Reichs-Abſchied / noch ſonſten in einigen Conſtitutionibus Imperii außgedruckt/gegründet iſt; Alſo erhellet / was vonihr / als contra expreſſum Inſtr. Pacis tenorem, zu halten / leichtlich aus obigen / deme zu fernern etwelcher Erleuterung beyzufügen / daß als circa Annum 1636. zwey Fürſten / als Averberg und Dietrichſtein in den Reichs-Fürſten-Stand erhaben worden/ und dann Zeit währenden 30. Jährigen Reichs-Kriegs / und ſonderbar bey der zu Nürnberg vorgeweſenen Frieden-Executions-Handlung Fürſt Piccolomini ſich ſolche meriten zugelegt / daß er auch ſothaner höchſten Würde gleichfals fähig zu ſeyn ermeſſen worden / alsdann die zu Nürnberg damahls verſammlet geweſte Churfürſten / Fürſten und Stände (vornemlich die Reichs-Städte, inmaſſen keine Prälaten und Grafen hiebey deputirt geweweſen / ſondern die gantze Deputation in dem Churfl. Collegio, aus Mayntz/ Bayern und Sachſen / in dem Fürſtl. aus Oeſterreich / Bamberg / Beyern/ Wolffenbüttel / Zell und Würtenberg / und dann in Städtiſchen aus Nürnberg und Franckfurt / teſte ſubſcriptione de Anno 1650. beſtanden / hochermeldten Fürſten Ihro Käyſerl. Maj. zu gleicher Dignitets-Verleihung mittelſt der den 18. Aug. 1651. erlaſſener allerunterthänigſter Interceſſio

ceſſionalien recommendirt / vid. Limnæus Juris Publ. Tom. 5. addit. p. 432 und hierauff die Erhöhung erfolget ſeye; ingleichen / obwohlen der / bey der Dietrichſtein / Piccolomiſch- und Averſpergiſchen Admiſſion den 13. (23) Jan. 1654. ertheilte Conſenſus nur auff die beyde höhere Reichs-Collegia gerichtet geweſen / und darinnen gebetten worden / daß führohin ohne reale Erfüllung aller und jeder zu dem Reichs-Fürſten-Stand gehöriger Præſtation, auch ohne der **Chur- und Fürſten Vorwiſſen** und freywilligen Conſens niemand weiter zu ſolcher Fürſtlichen Seſſion und Stimme zu laſſen / und ſolches künfftigen Receſs mit einzuverleiben ſeye / vid. Limnæus tom. I. addit. Lib. 5. c. 3. n. 3. ſo Käyſ. Maj. ſub 26. Febr. 1654. per omnia approbirt / und alſo in die Ratification expreſsè mit einflieſſen laſſen / daß forthin ohne vorhergehendes des **Churfürſtl. und Fürſtl.** Collegii Vorwiſſen und Conſens (als wodurch auch Prälaten und Grafen gnugſam proſpicirt und es alſo keiner weitern Expreſſion der Stände benöthiget geweſen) niemanden in die Schaar der Fürſten cooptirt und auffgenommen / und ihme Seſſion und Stimme verſtattet / und dieſes künfftighin dem Reichs-Receſs mit eingerucket werden ſolle / deme gleichwol ohngeachtet in dem Receſſu ipſo dieſe clauſula excluſiva Collegii tertii nicht mehr befindlich / ſondern vielmehr beliebet worden iſt / daß ohne der **Churfürſten / Fürſten und Stände** / i. e. *tertii Collegii conſenſu*, dergleichen nicht mehr vorzunehmen ſeye / ſo umb ſo weniger würde erfolget / und ſo bald poſt declarationem Inſtrumenti Pacis vocem *Status* concernentem, die expreſſiva Clauſula Collegium Civitatenſe excludens, in eine dubioſe Formulam loquendi würde transformiret ſeyn / daferne nicht die Städte ſich hierwider billig zu beſchwehren gehabt / und dieſe der Städte Beſchwehrden / noch erſt vor kurtzem declarirten Voto deciſivo, vor billig ermeſſen worden.

§. 7. Zu deme ſo ruhet ja noch in jedermänniglichen unentfallenen Angedencken / welcher maſſen / gleich wie Jhro Käyſ. Maj. weyland JOSEPHUS, nunmehro Allerglorwürdigſten Andencken / allergnädig geruhet / in Dero Commiſſion Decret vom 21. Julii 1706. allergütigſt zu declariren / daß ohne der Churfürſten und Stände Einwilligung keine Erhöhung zur Chur-Würde beſchehen ſolle. Alſo auch bey jüngſter admiſſion ad Votum & Seſſionem von Sr. Churfl. Durchl. zu Braunſchweig ſo wohl / als auch der Chur-Böhmiſchen Readmiſſion, die Reichs-Städte bey der Deliberation mit geweſen / Jhre Concluſa verfaſſet / hierüber mit dem hochlöblichen beyden höheren Reichs-Collegiis re- und correferirt / auch des Reichs Gutachten im Nahmen der dreyen Reichs-Collegiorum eingerichtet / und ſolcher geſtalt von Kayſerl Maj. allergnädigſt ratificirt worden / bey welcher der Sachen Reichs-bekandter Bewandtnuß / worumben man bey denen Fürſtl. Receptionen nicht gleichen Rechtens zu gaudiren / nicht wohl abzuſehen iſt.

§. 8. Jn

§. 8. In dem 3. Art. Capitul. Leopoldinæ atque Joſephinæ, verſprechen Ih. Käyſ. Maj. keinen Reichs-Stand ohne der Churfürſten / Fürſten und Stände vorhergehenden Einrath- und Bewilligung / à Voto & Seſſione zu ſuſpendiren: Wie nun nichts billigers / quam, quod unum quodque eodem diſſolvatur modo, quo colligatum eſt. p. l. 35. 100. 135. de R. Jur. ſo wird ja nicht unbillig von den Reichs-Städtiſchen behauptet / daß auch deren Conſens bey neuer Reception ad Votum & Seſſionem, nicht möge prætcriret werden.

§. 9. Ob alſo gleich vorbeſagter maſſen / in denen ehevorigen Käyſerl. Wahl-Capitulationen / als weyland Ihro Käyſerl. Maj. Leopoldi Art. 44. dann Joſephi Art. 43. nur dieſes verordnet ſeyn mag / daß in dem Hochfl. Collegio niemand ad Votum & Seſſionem gelaſſen werden ſolle / es ſeye dann über andere weiters angezeigte Requiſita neben dem Churfürſtl. auch das jenige Collegium oder Banck / darinnen Sie auffgenommen werden ſollen / hierüber gnugſam gehöret worden; ſo findet ſich jedoch hierdurch nicht / daß alſo von dieſem hochwichtigen Reichs-Geſchäfft das Reichs-Städtiſche Collegium ſolle außgeſchloſſen ſeyn / vielmehr aber / da eben in ſothanen Capitulationen Art. 3. verbündlich ſtipulirt / auch dem Concept der neuen perpetuirlichen Wahl-Capitulation Art. 2. wohl bedächtlich mit eingerucket worden / daß Ih. Käyſ. Maj. nebſt dem Oßnabrückiſchen Friedenſchluß / auch inſonderheit all das jenige / was bey vorigen Reichs-Tagen verabſchiedet und geſchloſſen worden / gleich wäre es der Capitulation von Wort zu Wort einverleibt / ſtets / veſt und unverbrüchlich halten / und darwider niemand beſchwehren laſſen / bey interpretation der Reichs-Satzungen mit geſambter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen verfahren / zuvor aber darinnen nicht verfügen noch ergehen laſſen ſolle und wolle. So werden obige paſſagen, ad evitanda contradictoria dahin billig zu interpretiren ſeyn / daß hierdurch der klaren Diſpoſition mehr beſagten §. 97. Receſſus noviſſimi nicht zunahe getretten werde. Conferantur hic omninò ſupra jam allegata fundamenta Principum in materia Banni §. 10.

§. 10. Wann aber endlich dieſem allem entgegen obmovirt werden ſolte / man wäre wenigſtens ex parte Collegii Civitatenſis in puncto concurrentiæ nie in poſſeſſion, und alſo kein Exempel auffzuweiſen geweſen / wo ſelbige ſich bey ein und andern eine Zeithero ſich ergebenen Fall / mit dem Gutachten eingeſtellt / oder ſonſten einige deliberation mit gepflogen hätte / ſo ſtehet hierauff noch mit wenigem anzudienen / daß / gleichwie die bereits vorhin angezogene Reichs-Abſchiede de anno 1548. 1641. und 1654. ſowohl de antiqua poſſeſſione, als de Jure Civitatum ſtattliche Anzeige thun / alſo eines Theils nicht allein in rebus meræ facultatis & actibus Voluntariis nec obligatio nec quaſi poſſeſſio alicui acquiratur, niſi prohibitio acceſſerit & prohibiti

hibiti acquieverint per vulgata, ſondern auch anderen Theils die ſelbſt redende Billigkeit erfordere / daß / fals auch die ehrbare Reichs-Städe ihre inhabende Recht und Gerechtigkeit & poſſeſſionem vel quaſi durch ihr eigen Nachſehen verlohren hätten / welchem jedoch per Expreſſum contradicirt / und dergleichen in keine Weiſe eingeſtanden wird / gleichwohl per remedium Can. redintegranda 3. q. 1. per quod, ſcil. cuilibet ſubvenitur qui à poſſeſſione ſuâ ſine juſtâ cauſa aut alterius culpâ cecidit, vid. Tholoſ. Deciſ. 488. Barzius deciſ. 48. n. 18. ſeqq. ſothane ihre alte jura & poſſeſſionem um ſo mehr wieder recuperiren und erlangen müſten / als erſtangeregtes remedium perpetuum, und keine præſcriptio hierwieder ſtatt findet; Caſſador deciſ. 6. de reſtitut. ſpoliat. Barzius cit. 1. n. 38. zumahlen aber auch anjetzo bey vorhabender Erreichung der beſtändigen Wahl-Capitulation es nicht auff das bloſſe exercitium ein und andern actus poſſeſſori, ſondern auff die Verfaſſung eines das petitorium ſowol / als poſſeſſorium entſcheidenden Reichs-Fundamental-Geſetzes und ewiger Sanction, kundbarlich ankommet.

Nachdem aber bey gegenwärtiger Beſchaffenheit und andern Umbſtänden / auch Enge der Zeit / da der Termin zu Erwehlung eines neuen Röm. Käyſers vor der Thür / in Sachen ſchwer fortzukommen geweſen; ſo hat man ſich nicht allein dahin vereiniget / daß das zwiſchen beeden höhern Collegiis (in ſo weit es ſeyn könne) verglichene / collationirte / und gleichlautende Project, certæ & conſtantis Capitulationis bey der bevorſtehenden Wahl pro normâ Capitulationis zu nehmen / ſondern auch die übrige vier obangeführter maſſen vorgekommene / aber noch nicht beſchloſſene / und dieſem Project hinden angefügte Puncta, ſonderlich aber deß Reichs-Städtiſchen Collegii Monita, in ſofern ſolche denen Chur- und Fürſtlichen Juribus nicht zuwider / denen gnädigſten Churfürſten und Herren reſpectivè zu recommendiren / und dahin zu überlaſſen / ob und wie weit Sie erſterwehnte noch nicht verglichene Puncten / in der bey nechſtkünfftiger Wahl errichtenden Capitulation beobachten zu laſſen / geruhen wollen / damit dieſelbe ſamt den übrigen hiernegſt in Comitiis vollends abgehandelt / und die certa & conſtans Capitulatio ſofort / zum völligen Schluß und Stand / gebracht werden könne.

PRO-

PROJECT
Der
Gewiſſen und beſtändigen Käyſerlichen
Wahl-CAPITULATION
cum APPENDICE
Wie ſolches
Den 4. 6. und 7. Julii 1711.
Von beyden höheren Reichs-Collegiis
verglichen / collationiret /
Und den 8. obgedachten Monaths und Jahrs
vom
Hochlöbl. Churfürſtlich-Mayntziſchen
Reichs-Directorio per privatam Dictaturam, communiciret worden iſt.

Demnach auch bey dieſem Reichstage zu folge des Münſter- und Oſznabrückiſchiſchen Friedenſchluſſes und Reichs-Abſchieds de An. 1654. von einer künfftigen gewiſſen und beſtändigen Käyſerl. Wahl-Capitulation gehandelt / ſo iſt ſelbige vom Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio abgefaſt / und mit geſambter Churfürſten / Fürſten und Ständen Einwilligung in dieſen Reichs-Abſchied gebracht worden / wie folget:

Artic. I.

Der Erwählte Römiſche König und Käyſer ſoll und will die Chriſtenheit / den Stuhl zu Rom / Päbſtl. Heiligkeit / und Chriſtl. Kirche / als derſelben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm haben; will in alle Wege die Teutſche Nation / das H. Röm. Reich / und die Churfürſten / als deſſen vorderſte Glieder / beſag der Güldenen Bull / ſonderlich des 13. Tituls / dann auch die Fürſten / Prælaten / Grafen / Herren und Stände / ſamt der unmittelbaren Freyen Reichs-Ritterſchafft / bey Ihren Hoheiten / geiſt- und weltlichen Würden / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / ſonſt auch einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen; auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimme und Sitz auff Reichstägen laſſen / und ohne der Churfürſten / Fürſten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand / der Seſſionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht / darvon ſuſpendiren und ausſchlieſſen; ſollen auch keine Fürſten / Grafen und Herren in Fürſtlichen oder Gräfflichen Collegiis an- oder auffgenommen werden / ſie haben ſich dann vorhero darzu mit einem immediat-Fürſtenthum / reſpective Graf- oder Herrſchafft / genugſam qualificiret / und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anſchlag in einen gewiſſen Craiß eingelaſſen und verbunden; und über ſolches alles neben dem Churfürſtl. auch das jenige Collegium und Banck / darinnen Sie auffgenommen werden ſollen / in die Admiſſion ordentlich gewilliget / und will nicht geſtatten / daß denen Ständen in Ihren Territoriis in Religion- Politiſchen und Juſtitz-Sachen ſub quocunque prætextu wider den Friedenſchluß / oder auffgerichtete rechtmäſſige und verbindliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde; ſoll und will auch Churfürſten / Fürſten und Ständen / und der Reichs-Ritterſchafft / Ihre Regalien / Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / die vor dieſem unter Ihnen denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuförderſt aber die unter Churfürſten / Fürſten und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüderungen / Pfandſchafften ſecundum Inſtrumentum Pacis, Gerechtigkeiten /

(1)
(2)
(3)
(4)
(5)
(6)

ten / Gebräuche und gute Gewohnheiten / ſo Sie bißhero gehabt / oder in Ubung geweſen/zu Waſſer und Land auff gebührendes Anſuchen ohne Weigerung und Auffhalt in beſtändiger Form confirmiren / Sie auch dabey als Römiſcher König handhaben und ſchützen/und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen / und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet/ ſo im Friedensſchluß nicht approbiret / dieſelbe gäntzlich caſſiren und annul-
(7) liren / auch hiemit caſſiret und annulliret haben. So viel aber in dieſem Articul den Stuhl zu Rom und Päbſtl. Heiligkeit betrifft/wollen die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Churfürſten / vor ſich und Ihre Religions-Verwandte / Fürſten und Stände / Käyſerl. Majeſt. darmit nicht verbunden haben / geſtalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedensſchluß zum Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht / ſondern denen obgedachten Churfürſten / und ſämbtlichen Ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleiſtet werden ſolle / wie Er Ihnen Churfürſten/und ſämtlichen Ihren Religions-Verwandten / auch ſolches Krafft dieſes verſpricht / und ſich hiermit darzu verbindet.

Reichs-Städtiſche Monita über das letzthin zum Vorſchein gekommene Proiect Capitulationis Perpetuæ, zu Regenſpurg den 23. Junii 1711. im Fürſtlichen Nebenzimmer per Oeſterreich dictiret.

Ad Articulum I.

Num. 2. Poſt verba: **Grafen / Herren und ꝛc.** omittatur **Stände ꝛc.** & ponatur Reichs-Städte / vel retineatur communis formula, **Churfürſten / Fürſten und Stände ꝛc.**

Num. 4. Loc. verborum, **Neben dem Churfürſtlichen / auch das jenige** Collegium **und Banck / darinnen ſie auffgenomen werden ſollen ꝛc.** ponat. ſecundum textum Receſſus noviſſimi &c. über das haben wir ꝛc. penultim-: Churfürſten / Fürſten und Stände ꝛc.

Num. 5. poſt verba: **Juſtitien-Sachen ꝛc.** ponatur: Durch Erkenn- und Ertheilung Käyſerlicher Commiſſionen / Protectionen / Privilegien / Indulten / Salvorum conductuum, oder auch durch avocation der Sachen / noch auff andere Weiſe ꝛc.

Num. 6. poſt verba, **Ohne Weigerung und Auffenthalt ꝛc.** pon. Neuerung im Tax oder ſonſten ꝛc.

Artic. II.

(1) Der Römiſche Käyſer ſoll und will das Reich / ſo viel in ſeinen Kräfften

ten iſt / ſchirmen und vermehren / ſich keiner Succeſſion oder Erbſchafft deſſelben anmaſſen / unterwinden noch unterfangen / noch darnach trachten / daſſelbe auff ſich / ſeine Erben und Nachkommen / oder auff jemand anders zu wenden: Will die Güldene Bull / den Frieden in Religion- und Profan-Sachen / den Landfrieden ſambt der Handhabung deſſelben / wie er auff dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag auffgerichtet / verabſchiedet / verbeſſert / auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abſchieden wiederholet und confirmiret worden / ſonderlich aber obgedachten Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedenſchluß / bevorab / was ſowol in Articulo V. § 2. als Artic. VIII. de Juribus Statuum wie auch Articulo, Unanimi quoque ſeptimo, (nach Inhalt deſſen alles das jenige / was denen Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Ständen und Unterthanen in gegengenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet / denen / welche unter ihnen Reformirte genennet werden / zuſtehen und zu ſtatten kommen ſolle) begriffen / und den Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch inſonderheit alles das jenige / was bey vorigen Reichstägen verabſcheidet und geſchloſſen worden / und bey künfftigen Reichstägen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden möchte / gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt / ſtet / feſt / und unverbrüchlich halten / und unter keinerley Vorwand / er ſeye wer der wolle / ohne Churfürſten / Fürſten und Stände / auff einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus ſchreiten / ſondern daſſelbe gebührend handhaben / und darwider niemand beſchweren / noch durch andere beſchweren laſſen / auch nicht geſtatten / daß wider die im Reichs-Abſchied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde / deßgleichen auch andere des Heil. Reichs-Ordnungen und Geſetze / ſo viel die dem obgedachten Reichs-Abſchied im 1555ſten Jahr zu Augſpurg auffgerichtet / und mehr-erwehntem Friedensſchluß nicht zuwider ſeynd / erneuern / und dieſelbe mit Conſens Churfürſten / Fürſten und Stände / wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert / beſſern / keines wegs aber ohne Churfürſten / Fürſten und Stände auff Reichstägen gleichmäſſig vorgehende Bewilligung ändern / viel weniger neue Ordnungen und Geſatz im Reich machen / noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedenſchluſſes vornehmen / ſondern mit geſambter Ständen Rath und Vergleichung auff Reichstagen damit verfahren / zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen laſſen / zumalen auch die jenige / ſo ſich gegen jetzt ermeldten Friedensſchluß / und darinn beſtättigten Religions-Frieden / als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern / und dieſen unter ſich ſelbſten zu ſchreiben / oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Auffruhr / Zwietracht / Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unterneh-

(2) (3) (4) (5) (6)

men würden oder ſolten / gebührend abſtraffen / die Schrifften und Abdruck caſſiren / und gegen die Authores ſowol / als Complices, wie erſt gemeldet /
(7) mit Ernſt verfahren / auch alle wider den Friedensſchluß eingewendete Proteſtationes und Contractiones, ſie haben Namen wie ſie wollen / und rühren woher ſie wollen / nach beſag erſtgedachten Friedenſchluſſes verwerffen und vernichten.

Ad Articulum II.

Num. 2. Poſt verba, Art. V. §. 2. addatur, & ſequentibus.

Num. 5. poſt verba, **darinnen nichts verfügen / noch ꝛc.** add. durch andere extra- oder judicialiter &c.

Num. 7. poſt verba finalia, **und vernichten** / addatur ex Capitulatione Joſephina: Auch weder Unſerm Reichs-Hoff-Rath noch dem Bücher-Commiſſario zu Franckfurt am Mayn verſtatten / daß jener auff des Fiſcals oder eines andern Angeben / in Erkennung der Proceſſen / und dieſer in Cenſir- oder Confiſcirung der Bücher / einem Theil mehr als dem andern favoriſire.

Artic. III.

(1) Der erwählte regierende Römiſche Käyſer ſoll und will des Heilige Röm. Reichs Churfürſten als ſeine innerſte Glieder / und die Haupt-Säulen des Heil. Reichs jederzeit in ſonderbarer hoher Conſideration halten / in wichtigen Sachen / ſo das Reich antreffen / nach Anleitung der Güldenen Bull / jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch / Jhres Raths / Bedenckens und Gutachtens / ſich gebrauchen / auch ohne Dieſelbe hierin nichts vornehmen / Sie bey Jhrer wohl-erlangten Chur-Würde und ſondern Rechten / Hoheiten / Præeminentien und Prærogativen erhalten / wie nicht weniger die gemeine und ſonderbare Rheiniſche Verein der Churfürſten / als welche ohnedas mit Genehmhaltung und approbation der vorigen Käyſer rühmlich auffgerichtet / und was darüber noch weiters die Herren Churfürſten allerſeits untereinander gut befinden und vergleichen möchten / auch ſeines Theils approbiren und confirmiren; jedoch dem Inſtrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen auch denen von Fürſten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig. Als
(2) auch dem erwählten Römiſchen Käyſer geziemet / und Er damit verſpricht / die Römiſche Königl. Cron förderlichſt zu empfangen; So ſoll und will Er alles dasjenige dabey thun / ſo ſich derhalben gebühret / auch alle und jede Churfürſten / umb Jhr Ambt zu verſehen / zu ſolcher Crönung erfodern / und was zwiſchen beyden Churfürſten zu Mayntz und Cölln / wegen der unter ihnen der Crönung halber entſtandener Jrrungen gütlich beygelegt und verglichen worden / das will Er hiemit gleichfals confirmiret und beſtättigt ha-

haben. Es ſoll und will auch der erwählte und regierende Röm. Käyſer (3)
die Churfürſten / Ihre Nachkommen und Erben bey Ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Inhalt der Güldnen Bull / verbleiben laſſen / und auch bey ſeinen Lebzeiten die Wahl eines Römiſchen Königs / wie es in dem Reichs-Abſchied §. Demnach auch Churfürſten / Fürſten und Stände ꝛc. abſonderlich verglichen und ſtatuiret worden / vorzunehmen geſtatten. Der (4)
regierende Römiſche Käyſer laſſet auch zu / daß die Churfürſten je zu Zeiten vermög der Güldenen Bull und nach Gelegenheit und Zuſtand des Heil. Röm. Reichs zu Ihrer Nothdurfft / auch ſo Sie beſchwerliches Obliegen haben / zuſammen kommen mögen / daſſelbe zu bedencken / und zu berathſchlagen / das Er auch nicht verhindern noch irren / und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen ſammentlichen oder ſonderlich ſchöpffen und empfangen / ſondern ſich in dem und andern der Güldenen Bull gemäß / gnädiglich und unverweißlich halten ſoll und will. Will auch die Vicarios (5)
des Reichs / wie von Alters hero auff Sie kommen und die Güldene Bull / alte Rechte und andere Geſetze oder Freyheiten vermögen / ſo es zu Fällen kommen / oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird / bey Ihren geſonderten Rath / in Sachen das Heil. Röm. Reich belangend / geruhiglich bleiben und gantz ungekränckt laſſen / auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten und Deren Jura, ſambt was denenſelben anhängig / von jemand diſputiret oder beſtritten werden; wo aber darwider von jemand etwas geſucht / gethan oder die Churfürſten in deme getrungen würden / daß doch keines wegs ſeyn ſoll / das alles ſolle nichtig ſeyn; Der regierende Käyſer (6)
will auch die Verfügung thun / wonn der Churfürſten Ambts-Verweſer und Erb-Aembter bey ſeinem Käyſerl. Hof begriffen / daß Dieſelbe jederzeit und inſonderheit / wann und ſo offt Er auff Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen ſeinen Käyſerlichen Hof begehet / oder Sachen vorfallen / darzu die Erb-Aembter zu gebrauchen ſeynd / in gebührenden Reſpect halten / und Ihnen von ſeinen Hof-Aembtern keines wegs vor- oder eingreiffen / oder / da je wegen Abweſenheit Ihre Stellen mit berührten ſeinen Hof-Aembtern jezuweilen erſetzt werden ſollen / will Er doch / daß Ihnen / denen Churfürſtl. Ambts-Verweſern und Erb-Aembtern einen weeg als den andern die von ſolchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht / als ob Sie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet / ohnweigerlich gefolget und gelaſſen, und nicht von denen Hoff-Aembtern entzogen; inſonderheit (7)
weilen bey Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auff Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen / und ſolche Ordnung in Nahmen Käyſerlicher Majeſtat zu publiciren / den Ertz-Marſchall-Ambt zukommt und gebühret / ſo ſolle vom Käyſerlichen Hof-Marſchall-Ambt oder andern weder unter prætext Käyſerl. Commiſſion, noch ſonſten

dar-

darinnen / ſo zu ſolchem Reichs-Ambt gehörig iſt / Hinderung gemacht / und etwas nachtheiliges concediret werden / gleichwohlen aber den Hoff-Marſchall in ſeinem zukommenden und von dem Ertz-Marſchall-Ambt dependirenden Ambts-Verrichtungen durch ſeine Landes-Regierung oder andere keinen Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Ad Articulum III.

Num. 1. Verba, **und von hohem** præjudiz **und weitem Auſehen ſeynd.** omittantur.

Num. 7. poſt verba: **inſonderheit weiln** &c. ſequentia verba, **die Aufrichtung der Policey-und Tax-Ordnung im Namen Kayſ. Maj.** omittantur & ponantur: bey Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auff Reichs-und Wahl-Tägen / das directorium, mit Zuziehung und genugſamer Anhörung derjenigen Reichs-Städte / allwo der Reichs-oder Wahl-Convent gehalten wird / wie ſolches Herkommens / und von Alters üblich geweſen iſt / zu führen / und ſolche Ordnung im Nahmen Käyſerl. Majeſt. &c.

Ibid. poſt verba finalia **Hinderung gemacht &c.** addatur: Hingegen auch von dem Käyſerlichen Hoff-und des Reichs-Marſchallen denen Ständen keine Beſchwerden zugezogen / noch mit denen ertheilenden Freyheiten / diejenige Stadt / allwo der Reichs-und Wahl-Convent ſich befinde / wider die Gebühr / das Herkommen / und den im An. 1614. errichteten Vertrag / graviret werde.

Artic. IV.

(1) In allen Berathſchlagungen über Reichs-Geſchäfften / inſonderheit diejenige / welche in dem Inſtrumento Pacis nahmentlich exprimirt / und dergleichen / ſoll und will der Römiſche König und Käyſer die Churfürſten / Fürſten / und Stände des Reichs Jhres Juris Suffragii, ſich gebrauchen laſſen / und ohne derſelben Reichstägige freye Beyſtimmung in
(2) ſelbigen Dingen nichts fürnehmen noch geſtatten. Der regierende Röm. Käyſer ſoll und will auch keinen Krieg / weder inn-noch auſſerhalb Reichs ſowohl von deſſelben / als ſeines Hauſes wegen unter keinerley Vorwand / wie der auch ſeye / ohne der Churfürſten / Fürſten und Stände auff einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwillung / anfangen /
(3) noch andern dergleichen anzufangen geſtatten; wo Er aber des Reichs wegen angegriffen würde / mag Er ſich aller dem Reich unnachtheiliger Hülfſe gebrauchen: und wann Er dazu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte / ſo ſoll derſelbe anderer Geſtalt nicht / als nach Jnhalt der Reichs-Conſtitutionen / der Executions-Ordnung / und des Inſtrumenti Pacis, ange-

gefangen und geführet/auch die Generalität/ſamt denen vom Käyſer und dem Reich in gleicher Anzahl der Religion beſtelte/Kriegs-Raths Directoren und Räthen ſo wohl/als das gantze Kriegs-Heer in ſeine und des Reichs-Pflicht genommen werden/desgleichen will und ſoll der erwehlte Römiſche Käyſer auch ohne vorgedachten conſens der Chur-Fürſten/ Fürſten und Ständen des Reichs keine Werbung im Reich anſtellen/ noch eintziges Kriegs-Volck ins Reich führen/ oder führen laſſen/ ſondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein frembdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich / wem ſie auch gehören / unter was Schein und Vorwand immer es ſeyn mögte / gegen den Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß geführet würde/ daſſelbe will Er mit (4) Ernſt abſchaffen/ Gewalt mit Gewalt hintertreiben / und dem Beleydigten ſeine Hülffs-Hand Bieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren / und nach Inhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyhen / und das Kriegs-Volck ohne Chur-Fürſten/ Fürſten und Stände Vorwiſſen und Bewilligung außerhalb des Reichs nicht führen / ſondern zu deſſelben Defenſion und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden laſſen; will auch keine (5) Einquartirung im Reich / ohne vorgehende Einwilligung der geſampten Churfürſten/Fürſten und Stände ausſchreiben oder machen/ auch über das zu keiner Zeit keinen Standt des Reichs mit Einquartirung/ Muſter-Plätzen / Durchzügen / und dergleichen Kriegs-Beſchwehrden wider die Reichs-Conſtitutionen ſelbſt belegen / noch durch jemand anders beſchwehren laſſen. Da auch ein oder andere Stand (6) darwider beſchwehret/ demſelben zu aller billigmäßigen Satisfaction verhelffen/will auch weder in währenden Kriegen/ noch auch ſonſten in der Churfürſten/Fürſten und Ständen Landen und Gebieth keine Veſtungen von neuem anlegen oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern / vielweniger jemanden in der andern Landen ſolches geſtatten/oder zulaſſen.

☿ Artic. V.

Der Regirende Römiſche Käyſer ſoll und will auch keine Reichs- (1) Steuern und dergleichen An- und Aufflagen / es ſey zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten/anderſt als mit Rath/ Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten / Fürſten und Ständen auff allgemeinen Reichs-Tägen anſetzen/dieſelbige in den gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Cräyſen dahin verordnete Bediente empfangen laſſen / und daran

ſeyn/damit der Rückſtandt von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben/ und von dem Reichs-Pfenning-Meiſter jedesmahl dem Reich/ oder weme daſſelbe bey der Verwilligung zur auffnahm ſolcher Rechnung verordnen wird auff dem nächſt darauf folgenden Reichs-Tag/wann es nicht Anlagen betrifft/ welche zu eines Röm. Käyſers freyer Diſpoſition verwilliget worden/ richtige Rechnung gethan werde/ auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern Ende/ als darzu ſie gewilliget worden/
(2) anwenden. Will auch nicht geſtatten/daß ein Stand/welcher Seſſionem & Votum bey Reichs-Conventen hat/ von ſolchen Reichs-Hülffen und Anlagen/ unter was Vorwandt ſolches geſchehen möge/ ſich Be-
(3) freyungs weiß eximire. So will Er auch ſelbſten keine Exemptiones oder Moderationes der Anſchläg und Matricul ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Churfürſten/ Fürſten und Stände des Reichs ertheilen/ ſondern vielmehr dran ſeyn/ daß jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

♄ Artic. VI.

(1) Der Regierende Römiſche Käyſer ſoll und will auch vor ſich ſelbſt als erwehlter Römiſcher Käyſer in den Reichs-Händeln keine Bündnüß oder Einigung mit andern in- oder auſſerhalb des Reichs machen/Er habe denn zu vorhero der Churfürſten/Fürſten und Stände
(2) Bewilligung hierzu erlanget. Wann Er auch inskünfftige ſeiner eigenen Landen halber einige Bündnüß machen würde auf einen Reichs-Tag/ ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen/ als unbeſchädigt
(3) des Reichs/und nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis; So viel aber die Stände des Reichs ingemein belanget/ ſolle denenſelben allen und jeden das Recht/ Bündnüß unter ſich/ und mit auswertigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen dergeſtalt frey bleiben/daß ſolche Bündnüß nicht wider den regirenden Röm. Käyſer und das Reich/ noch wider den allgemeinen Lands-Frieden und Münſter-und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß ſeyn/ und daß dieſes alles nach laut derſelben/ und unverletzt des Eyds geſchehe/ womit ein jeder Stand dem regirenden Römiſchen Käyſer und dem Heil. Röm. Reich verwand iſt.

♀ Artic. VII.

(1) Ferner ſoll und will der regierende Römiſche Käyſer über die Policey-Ordnung halten/ und die Commercia des Reichs befördern/

auch über diejenige/ſo mit Wucher und unzuläßigen Vorkauff und Monopolien dem Reich und deſſen Einwohnern mercklichen Schaden/ Nachtheil und Beſchwerung zufügen / nach Inhalt der Policey-Ordnung ernſtlicher Einſehen thun und verfahren; keines wegs aber jemanden einige Privilegia, auff Monopolia ertheilen. (2) Sondern da dergleichen erhalten / dieſelbe als denen Reichs-Satzungen zu wider abthun und aufheben. (3) Wann auch in den benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigter Manufacturen und Waaren verboten ſeynd/oder verboten werden ſolten/ſo ſoll und will der erwehlte Röm. Käyſer ſich deſſelben Abſtellung angelegen ſeyn laſſen/ im widrigen aber die Vorſehung thun / daß andere Waaren hin und wieder aus ermeldten Landen/ins Reich zu bringen gleicher geſtalten nicht zugelaſſen ſeyn ſolle.

‡ Artic. VIII.

Der regierende Römiſche Käyſer/ ſoll und will auch/ inſonderheit/ (1) dieweil die Teutſche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Waſſer und Land zum höchſten damit beſchwehret/ um hinführo (doch unbeſchädigt der vor Auffrichtung gegenwertiger Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zur ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten/gewilligter Zoll-Conceſſionen/ Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben/ noch einige alte erhöhen/ oder prorogiren laſſen/ auch vor ſich ſelbſt keinen auffrichten/erhöhen oder prorogiren/es ſeyen dann nicht allein mit aller und jeder Churfürſten Wiſſen und Willen/Zulaſſen/und Collegial-Rath/ durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stück verfahren/ daß keine Churfürſten Widerred oder Diſſens dagegen/ und dergeſtalt alle und jede in dero Collegial Stimmen einmüthig ſeyen / maſſen dißfalls die Majora nicht zu attendiren/ und ohne die Unanimia nichts zum ſtand zu bringen/ſondern auch die intereſſirte Benachbarte und derjenige Creyß/ in welchem der neue Zoll aufgerichtet/ oder ein alter erhöhet/ prorogirt oder perpetuirt werden will/ darüber gehöret/deren darwider habende Bedencken und Beſchwehrden gebührend erwogen/ und nach befundener Billigkeit beobachtet worden. Gleicher Geſtalt ſoll und will Er (2) auch allen denjenigen/ſo um neue Zölle / es ſeyen gleich zu Waſſer oder Land/oder der alten Erhöhung/oder auch ſolcher Erhöhung Prorogation anhalten werden / keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürſten geben noch ausgehen laſſen / ſondern dieſelbe ſchlechter Dingen einer Collegial-Verſammlung der Churfürſten zu erwarten/

(3) erinnern/und neben dem Churfürſtlichen Collegio jedesmahl dahin ſe-
hen / damit durch die ertheilende neue Zölle / und Conceſſiones andere
Churfürſten/ Fürſten und Stände / in ihren vorhin habenden Zoll-Ein-
(4) künfften/ und Rechten/ keine Verringerung/ Nachtheil oder Schaden
zu leiden haben/ auch weder am Rhein / noch ſonſten einigen ſchiffba-
ren Strohm/ im Heil. Reich keine armirte Schiff-Ausläger / Licenten/
noch andere ungewöhnliche Exactionen / oder was ſonſten zur Sperr-
und Verhinderung der Commercien/ vornehmlich aber denen Rheini-
ſchen und andern Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs zu
Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Ge-
(5) rechtigkeiten und Herkommens gereichig/verſtatten oder zulaſſen. Auff
dem Fall auch einer oder mehr wes Standes oder Weſens der oder
die wären / einige neue Zölle / oder eines alten Erſteigerung oder Proro-
gation in ihren Chur- und Fürſtenthümern / Graff- und Herrſchafften/
und Gebiethen/ zu Waſſer und Land in auf- und abfahren für ſich ſelbſt
ohne der vorigen Römiſchen Käyſer und des Churfürſtlichen Collegii
Bewilligung/und damahligen Requiſiten angeſtelt / und auffgeſetzt hät-
te/ oder künfftiglich anderſt/ als obgemeld/ anſtellen oder auffſetzen wür-
den/ oder falls auch jemanden diejenige Conceſſion, ſo er von einem
Römiſchen Käyſer Maj. und denen Churfürſten auff ſich und ſeine Lei-
bes-Erben erlanget/hernach ohne Ihr/ der Churfürſten Bewillig- und
Beobachtung gehöriger Requiſiten auf andere Erben hätte extendiren
und erweitern laſſen/den oder dieſelbe/ſo bald der Römiſche Käyſer deſ-
ſen von ſich ſelbſt in Erfahrung kombt / oder von andern Anzeig davon
empfänget / will Er durch Mandata ſine clauſula, und andere behörige
nothdürfftige Rechts-Mittel/auch ſonſten in alle andere mögliche We-
ge abhalten/und was alſo vorgenommen worden / gäntzlich abthun und
caſſiren/auch nicht geſtatten/daß hinführo jemand de facto und eigenes
Vornehmens neue Zölle anſtellen/für ſich dieſelbe erhöhen/ oder ſich de-
(6) ren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige / ſie ſeyen
gleich unmittelbar/ oder mittelbar / dem Reich unterworffen/ſich unter-
ſtanden haben / und noch unterſtehen ſolten/ unter ihren Thoren oder
ſonſten andern Orten/in und vor den Städten die ein- aus- und durch-
gehende Waaren/Getreyd/ Wein/ Saltz/ Vieh/ und anderes/ mit ge-
wiſſem Auffſchlag / unter den Nahmen Acciß/ Umgeld / Niederlag/
Stand- und Marck-Recht/Pforten/Brücken/und Wengkauff/Weeg-
Kauff-Hauß/ Reuth/Pfläſter/ Stein-Fuhren / und Cento Gelder/
Mulder-Steuer- und anderen dergleichen Impoſten zu beſchwehren/

ſolches

ſolches alles aber in dem effect und Nachfolge für nichts anders / als einen neuen Zoll/ja offtmahls weit höher zu halten/ und denen benachbarten Churfürſten/ Fürſten und Ständen/ deren Landen/ Leuten und Unterthanen/auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheiten gereichig / auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnur ſtracks zu wider / ſo ſoll und will der Römiſche Käyſer bald bey Eintretung ſeiner Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen / auch worinnen ſolche unzuläßliche Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen / von denen benachbarten Churfürſten / Fürſten und Ständen Nachricht erfordern/und dann dieſelbe/ wie nicht weniger am Rhein/ und andern ſchiffbaren Ströhmen / geklagte neuerliche und zur Ungebühr vor- und unter währendem 30. jährigen Teutſchen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle/und Licenten/auch ungebührliche wider das Herkommen/auch alte und neue Verträge lauffende Geleits-Gelder/aller Orten ohne Verzug abſtellen / und aufheben / auch gegen die Ubertreter gebührenden Ernſtes Einſehen thun/ingleichem ſeinem Käyſerl. Fiſcal gegen dieſelbe zu verfahren anbefehlen/geſtalten auch jeder Churfürſt / Fürſt und Stand ſo ſich der habenden Zolls-Gerechtigkeit mißbrauchet/ und dieſe mehrer oder weiter/ als er befugt / erſtreckt oder erhöhet / oder noch führo hin / und ins künfftige erhöhen / und erſtrecken würde/dieſer mit der That ſelbſten/ wann er nicht alſobald ſolchen Exceſs, auff zuvor beſchehene Erinnerung deren Creiß- ausſchreibenden Fürſten/ mit Ernſt abſtellen würde/ſo lang ein ſolcher Churfürſt / Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde/ und eine Communität auf 30. Jahr würcklich verfallen und verwürcket / und derentwegen à competente judice alſobalden ad declarationem geſchritten werden / es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verſtand haben ſoll / wann ſchon der Ubertreter kein immediat,ſondern ein mittelbahrer Land- Stand wäre/ mit dieſer weiteren Erläuterung / daß wann einer aus denen Creyß-ausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zolle Conceſſion ſelbſt intereſſirt wäre/die Ermahnung dem andern mit ausſchreibenden Fürſten obliegen/im Fall aber beede intereſſiret wären/ſolche Ermahnungen denen andern Ständen des Creiſes / ſo die nächſte nach ihnen reſpectu voti & ſeſſionis ſeynd / zuſtehen ſolle / und ſolle darneben einem jeden Churfürſten/Fürſten und Standt/ingleichen der freyen Reichs-Ritterſchafft/erlaubet ſeyn/ſich und die Seinige ſolcher Beſchwehrden/wie allſchon vermeldet/ ſelbſt / ſo gut er kan / zu erledigen / und zu befreyen;

 Die-

(7) Dieweiln ſich aber zuträgt/ daß zwar der Name des Zolles bißweilen nicht gebraucht/ ſondern unter dem Mißbrauch und prætext einer Niederlag/Licent, Staffel-Gerechtigkeit/oder ſonſten/von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel/ als wann es ein rechter Zoll wäre erhoben/ auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen/ ausſchiffen und ausſchütten des Getreyds/und andere Güter/mercklich groſſe Beſchwer und Verhinderung verurſachet/ und zugefügt wird; So ſollen alle und jede dergleichen ſo wohl unter währendem Krieg/ als vor und nach demſelben/auf allen Ströhmen und ſchiffbaren Waſſern des Reichs ohne Unterſchied neuerlich anmaſſende Vornehmen/und in Suma alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderliche Requiſiten ausgebracht/hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürſtlichen Collegii auch obgedachte von neuem ſtatuirte Requiſita ausbringende Zoll-Conceſſiones oder ſonſten ein und andern Orths jetzt und inkünfftig vor ſich unternehmende uſurpationes ſothaner Aufflagen/ unter was Schein und Nahmen auch dieſelbe erhalten worden/ oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten/ null und nichtig seyn/ auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churfürſten/ Fürſten und Ständ/welcher ſich damit beſchweret befindet/frey und bevorſtehen/ſich

(8) ſolcher Beſchwerung/ſo gut er kan/ſelbſt zu entheben; Doch ſoll denenjenigen Privilegien/welche Churfürſten/Fürſten und Stände des Reichs ſampt der gefreyten Reichs-Ritterſchafft von weiland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen oder Käyſern zur Zeit/ da der Churfürſten Conſens per pacta & Capitulationes noch nicht alſo eingeführet/ oder ſonſten richtiglich hergebracht hierdurch nichts præjudicirt oder benommen/ ſondern von Römiſchen Käyſern auf gebührendes Anſuchen confirmiret/ und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelaſſen/ alle unrechtmäßige Zölle/Staffeln und Niederlagen aber ſo wohl auf dem Land/ als den Strömen/ oder derſelben Mißbräuche/ da einige wären/ gleich caſſiret und abgethan/ und ins künfftige gantz keine Privilegia auf

(9) Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden; Und nachdeme vormals die Churfürſten/Fürſten und Stände an dero anſchiffbaren Strömen und ſonſten habenden Zöllen mit vielen und groſſen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermahlen durch Beforderungs-Brieff auch Exemptions-Befehl und zum præjuditz der Churfürſten/ Fürſten und Stände/Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege erſucht und beſchweret worden; So ſoll und will der

Römi-

Römiſche Käyſer ſolches alles unerträglich abſtellen / fürkommen und zumahlen nicht verhängen / noch zulaſſen / forthin mehr zu üben / noch zu geſchehen / auch keine exemptiones, Privilegia mehr ertheilen / und die / ſo wieder ohne Conſens des Churfürſtlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden / ſollen caſſiret und abſeyn; Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Waſſer und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impoſten und Aufflagen / ob und wie jeder Prætendent dazu berechtiget / deſto mehr beſtändige Information und Nachricht haben möge; So ſoll und will der Käyſer ſich deſſen bey jedes Creyſes ausſchreibenden Fürſten erkundigen / darüber auch eine Specification geben laſſen / und darauf der Abſchaffung und Reduction halber / wie obſtehet / würcklichen verfahren; Nachdeme auch die Billigkeit erfordert / daß Churfürſten / Fürſten und Stände / und deren Abgeſandten / ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden / oder allda hin verfügen / ihre an das Ort angeregter Zuſammenkunfft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia als Wein / Bier / Getreyd / Vieh / und andere Nothdurfften / ohne Zoll / Mauth / Aufſchlag / oder einig andern dergleichen Entgeld / wie es auch Nahmen haben mag / auf Fürweiſung beglaubter und mit ihr der Churfürſten / Fürſten und Stände / oder ihrer Abgeſandten / Unterſchrifft und Inſiegel bekräfftigter Urkund paſſiret und reſpectivè repaſſiret / zugleich / wann jemand von dieſen ableibete / deren Erben und Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll / Mauth / Aufſchlag oder anderwertigen Entgeld zurück und durchgelaſſen werden; Als ſoll und will der Römiſche Käyſer die würckliche Verſehung thun / daß deme allen nachgelebet / und hierwider kein Churfürſt / Fürſt oder Stand / noch deren Abgeſandten auf einigerley Weiſe beſchweret werden. (10)

* Artic. IX.

Denen jedesmahl vorfallenden Beſchwerungen und Mängel der Müntz halber ſoll und will der erwehlte Römiſche Käyſer zum förderlichſten mit Rath der Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs zuvor kommen / und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen möglichſten Fleiß fürwenden / auch zu dem Ende diejenigen Mittel / ſo in An. 1603. und auf vorigen Reichs-Tägen durch Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs ingemein bedacht / in gute Obacht nehmen / und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte / zumahlen (1)

nichts

(2) nichts unterlaſſen. Der Römiſche Käyſer ſoll und will auch hinführo ohne Vorwiſſen/und abſonderliche Einwilligung der Churfürſten/und Vornehmung auch billiger Beobachtung desjenigen Käyſers Bedencken/darin der neue Müntzſtandt geſeſſen/niemand/was Standes oder Weſens der ſeye/ mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Stätten begaben
(3) und begnädigen; auch wo er beſtändig befindet/daß diejenige Stände/ denen ſolches Regal und Privilegium verliehen/daſſelbe den Müntz-Edict, und andern zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen mißbrauchen/ oder durch andere mißbrauchen laſſen/ und ſich alſo ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntnüß verluſtiget gemacht/ ihnen/ wie auch denenjenigen/ ſo ſolches Regal nicht rechtmäßig erhalten/oder ſonſten beſtändig hergebracht/daſſelbe nicht allein verbiethen/und durch die Creyße wider ſie gebührend verfahren laſſen/ſondern auch einen ſolchen privirten Stand außer einer allgemeinen Reichs-
(4) Verſamlung und der Ständen Bewilligung nicht reſtituiren; Wofern ſich aber dergleichen bey mediat-Ständen und andern/ſo dem Reich immediatè nicht/ ſondern Churfürſten/ Fürſten/ und andern Reichs-Ständeu unterworffen/ begebe/ alsdann ſoll durch dero Lands-Fürſten und Herrn wider ſie/wie ſich gebühret/verfahren/und ſolche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt/caſſiret/und ferners nicht ertheilt werden/maſſen dann der Käyſer auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen/ und andern höhern Privilegien/ ohne mit Einwilligung der Churfürſten/ und Vernehmung/ auch billiger Beobachtung ſelbigen Creyſes Bedencken/als obgedacht/und der mit intereſſirten viel weniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren will.

Num. 3. Poſt verba: Reichs-Conſtitutionen/ addat und zwar ohne Unterſchied der Reichs-oder ſo genanten Land-Müntzen/ loco verba ſequentis zugegen ponat: untreulich.

Num. 4. Poſt verba finalia: willfahren will/ addat: Es ſoll und will auch der Römiſche Käyſer in Müntz-Verbrechen derer mittelbaren Reichs-Unterthanen zum præjuditz und Nachtheil der Territorial-Obrigkeit keine Commiſſion erkennen/ noch auch geſtatten/ daß durch dero Reichs-Hoff-Rath oder die Creyß-Aembter dergleichen geſchehe/ſondern da die Territorial-Obrigkeit in ein und andern ſpecial caſu in Unterſuch- und Beſtraffung dieſes Verbrechens ſäumig erfunden/und deſſen rechtlichen überführet würde/ auf vorhergehende fiſcaliſche Anklag und erfolgte Erkäntnüß gegen dieſelbe/nach dem Buchſtäblichen Inhalt der Käyſerl. Müntz-Ordnung de an. 1559. verfahren laſſen.

Artic.

Artic. X.

Weiter ſoll und will der Römiſche Käyſer dem Heil. Römiſchen (1)
Reich und deſſelben Zugehörungen nicht allein ohne Wiſſen / Willen und Zulaſſen gemeldter Churfürſten/Fürſten und Ständen ſämptlichen nichts hingeben/verſchreiben/verpfänden/verſetzen/ noch in andere Wege veräuſſern/oder beſchweren/ ſondern ſich auch alles deſſen was etwan zu exemtion und Abreiſſung vom Reich Urſach geben könte / inſonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten/ vielmehres aber ſich auffs höchſte bearbeiten / und allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden/ dasjenige/ ſo darvon kommen/ als verpfänd- und verfallene Fürſtenthümer/ Herrſchafften und Lande / auch confiſcirte und unconfiſcirte mereckliche Güter / die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen ungebührlicher Weiſe erwachſen / zum förderlichſten wieder dazubringen/ zueigenen/ und dabey bleiben zu laſſen. Auch zu (2)
ſolchem Ende wegen der dem Reich angehöriger und vereuſſerter auch verpfändeter Herrſchafften/Lehen und Güter/ ſonderlich in Italien und der Schweitz/eigentliche Nachforſchung anzuſtellen / wie es mit ſolchen alienationen bewand / und die eingeholte Berichte zur Churfürſtlichen Maintziſchen Cantzeley/ um ſolches zu der übrigen Churfürſten/ Fürſten und Stände Wiſſenſchafft zu bringen/ inner Jahrs Friſt/ nach ſeiner angetretenen Käyſerl. Regirung anzurechnen / unfehlbarlich einzuſchicken/ auch in dieſem und obigem allem mit Rath / Hülff und Beyſtand der Churfürſten / Fürſten und Stände iederzeit an die Hand zu nehmen/ was durch ihn und ſie vor rathſam/nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird. Da auch dem Ritterlichen Teutſchen- oder (3)
Johanniter-Orden in- und auſſerhalb des Reichs anſehnliche Güter entzogen / und bishero vorenthalten worden / ſo ſöll und will Er ſolche Reſtitution zu befördern ſich ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen / jedoch dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß unabbrüchtig / und einen jeden an ſeinen Rechten ohne præjudiz. Und ob er ſelbſt oder die Seinige nichts/ (4)
ſo dem Heil. Römiſchen Reich zuſtändig/ und nicht verliehen noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde / einhätte / das will Er ohne Verzug wieder zu Handen wenden. In alle Wege ſoll (5)
und will der Käyſer ſich angelegen ſeyn laſſen / alle dem Röm. Reich angehörige Lehen/und Gerechtigkeiten in- und auſſerhalb Teutſchlands ſonderlich in Italien/ aufrecht zu erhalten/ und derentwegen zu verfügen/ daß ſie zu begebenden Fällen gebührlig empfangen und renovirt/

Lll auch

auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manuteniret und gehandhabet werden; Da auch der Römiſche Käyſer deren eins oder mehr ihn angehend befindet/ ſo will Er das/ oder dieſelbe unweigerlich empfangen/ oder wann das nicht bequemlich geſchehen könte/ deßwegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und recognition zuſtellen.

Artic. XI.

(1) Der Römiſche Käyſer ſoll und will auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürſten/ Fürſten und Ständen des Reichs/ auch der Reichs-Ritterſchafft/ und andern Reichs-Vaſallen/ jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und aller contradiction ungehindert wiederfahren/ dabey auch dieſelbe über die Edition der alten pactorum familiæ nicht beſchweren/ vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter Edition der Pactorum Familiæ, die ſeyen neu oder alt/ noch wegen der illiquiden und ſtrittigen Lehen-Taxen aufhalten/ noch die Reichs-Lehn-Pflicht auf ſein Hauß zugleich richten; Wann auch ein Churfürſt/ Fürſt oder ſonſt unmittelbahrer Stand und Lehnmann des Reichs mit Tod abgehet/ und minderjährige Lehns-Erben ſive puberes ſive impuberes hinter ſich verläſſet/ ſo ſoll der Vormunder/ oder Vormundere nach angetretener würcklicher Adminiſtration der tutel oder curatel ihr/ der minderjährigen/ von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich ſuchen/ und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen/ und die Gebühr entrichten/ an welche der Vormunder Empfahung und Endliche Verſprechung die minderjährige ſelbſten nach erlangter pubertät und reſpectivè Majorennität der Geſtalt gebunden ſeyn ſollen/ als wann ſie/ minderjährige/ berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung ſelbſten empfangen/ und den Lehens-Eyd erſtattet hätten.
(2) Dargegen ſoll und will der Römiſche Käyſer ſie minderjährige/ nach erlangter ihrer pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnüs ſolcher Lehn und Regalien wie auch Lehens-Eyd nicht/ vielweniger einer doppelten/ oder weitern Entrichtung des Lehn-Taxes anhalten/ ſondern ſie bey obgedachter erſter denen Vormundern ertheilten Belehnung allerdings laſſen/ welche Meinung es dann auch haben ſolle mit denenjenigen Lehen/ welche die Reichs-Vicarien in Krafft der Güldenen Bull verleihen können und ſollen/ auch die Lehen-Brieff und expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehn bey keiner an-

dern

dern als bey der Reichs-Cantzeley / inskünfftig ertheilet und ausgefertiget werden; So dann welche denen von vorigen Käyſern ertheilten und beſtätigten Anwartungen / auch darauff beſchehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu præjudiß auf andere extendirt worden / gantz ungültig ſeyn. Wann auch inskünfftig Lehen dem Reich durch Todesfall oder Verwürckung eröffnet und ledig heimfallen werden / ſo etwas merckliches ertragen / als Churfürſtenthümer / Fürſtenthümer / Graffſchafften / Herrſchafften / Städte und dergleichen / die ſoll und will der Römiſche Käyſer / die Chur-Fürſtenthümer / ohne des Churfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer / Graff- und Herrſchafften / Städte und dergleichen aber / ohne der Chur- und Fürſtlichen Collegiorum Vorwiſſen und Conſens ferner niemand leyhen / auch niemand einige expectantz oder Anwartung darauf geben / ſondern zu Unterhaltung des Reichs ſein und ſeiner Nachkommen der König und Käyſer behalten / einziehen und incorporiren / doch ihm von wegen ſeiner Erbländer / und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Freyheiten unſchädlich; Auff dem Fall (4) aber zu künfftiger Zeit Churfürſtenthum / Fürſtenthum / Graffſchafften / Herrſchafften / Affter- und Lehenſchafften / Pfandſchafften und andere Güter dem Heil. Römiſchen Reich mit Dienſtbarkeiten / Reichs-Anlagen / Steuren und ſonſten verpflichtet / deſſen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach Abſterben der Inhaber dem Römiſchen Käyſer durch Erbſchafften oder in andere Weg heimfallen oder aufwachſen / und Er die zu ſeinen Handen behalten / oder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Churfürſten die Chur-Fürſtenthümer / dann die Fürſtenthümer / Graff- und Herrſchafften mit Vorwiſſen und Bewilligung der Chur- und Fürſtlichen Collegiorum andern zukommen laſſen würde / oder da Er dergleichen allbereit in ſeinen Handen hätte / daran ſollen dem Heil. Reich ſein Recht und andere ſchuldige Pflicht / wie darauf hergebracht / in dem Creyß / dem ſie zuvor gehöret haben / hindan geſetzt aller prætendirten exemtion geleiſtet / abgerichtet und erſtattet / auch ſolche Land und Güter bey ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten in Geiſt- und Weltlichen Sachen dem Inſtrumento Pacis gemäß gelaſſen / geſchützt und beſchirmet werden; Der regierende Römiſche Käyſer ſoll und will auch neben andern die Reichs-Steuren der Städte / und andere Gefälle / ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn mögten / wiederum zum Reich ziehen / und zu deſſen Nutzen anwenden / auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſeynd / inner 5. Monath nach würcklicher Antretung ſeiner Käyſerlichen Regirung zu

der Chur-Mayntziſchen Reichs-Cantzeley zu fernerer Communication an die Stände einſchicken/und nicht geſtatten/daß ſolche dem Reich/und gemeinen Nutzen wider Recht/und alle Gerechtigkeit entzogen werden/ es wäre dann/ daß ſolches mit rechtmäßiger Bewilligung der Churfürſten/Fürſten und Stände geſchehen.

7 Artic. XII.

(1) Auch ſoll und will der regierende Römiſche Käyſer die Ergäntzung der Reichs-Creyſen/wann es inmittels nicht geſchehen/befördern/ und zu dem Ende denen Creyß ausſchreibenden Fürſten / und wann es die Nothdurfft erfordert / denen andern hohen Creyß-Aemptern die würckliche Hand biethen / auch nicht hindern/ ſondern vielmehr daran ſeyn/daß ſie laut Inſtrumenti Pacis, und der Reichs-Conſtitutionen in Verfaſſung geſtellet/ und darinnen beſtändig erhalten/ und alles das/ was in der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung verſehen/ ge-
(2) bührend beobachtet werde; Wie er dann in der Reichs-Executions,und Creyß-Ordnung nichts endern will / ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinen Reichs-Tag von allen Ständen be-
(3) liebet / und geſchlagen werden mögte. Will gleichfalls die Ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stande unverrückt laſſen/ und darinnen weder an denen verordneten Perſonen/oder aufgetragenen Rechten und andern nichts ändern/es ſey dann/daß ſolches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen geſamten Churfürſten/Fürſten und Ständen geſchehe.

9 Artic. XIII.

(1) Ferner ſoll und will der erwehlte Römiſche Käyſer/alſobald im erſten Jahr ſeiner angetretenen Regierung / hernacher aber wenigſt alle 10. Jahr/und ſonſten ſo offt es die Sicherheit und Zuſtand des Reiches/ oder einiger Creyſen Nothdurfft erfordert / mit Conſens der Churfürſten/ oder da ihn die Churfürſten darum anlangen und erinnern / einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutſcher Nation halten / und alſo ſich mit denenſelben jedesmahl vor der Ausſchreibung ſo wohl der eigentlichen Zeit/ als der Mahlſtatt/ vergleichen / auf ſolchen Reichstägen auch entweder in Perſon/oder per Commiſſarios in termino erſcheinen/ und darauf ſo bald nach verſchienen termino die Propoſition thun/ oder zum längſten nicht über 14. Tage aufhalten laſſen / auch ſonſten ſo viel an Ihme/daran ſeyn/daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert/ ſondern möglichſter maſſen beſchleuniget / und die in gedach-

gedachter Propoſition angezogene/wie auch die von Ihme dem Käyſer unter währendem Reichs-Tage etwan noch weiters proponirende/und ſonſten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio proponirt/und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Geſtalten Er dann auch obbemeldten Churfürſten zu (2)
Mayntz der Käyſerl. Propoſition zu folge/und dem Reich zum beſten/ ein und andere Sachen/wie auch der klagenden Ständen Beſchwernüß/ wann auch ſchon dieſelbe des regierenden Käyſers Hauß/Reichs-Hoff- und andere Räthe und Bediente/ihrer Art nach/betreffen/in das Chur-Fürſtliche/oder in alle Reichs-Collegia zu bringen/ zu proponiren/ und zur Deliberation zu ſtellen/ kein Einhalt thun/ noch ſonſten in dem Chur-Mayntziſchen Ertz-Cancellariat noch Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben will/und ſoll. So ſoll auch in-und außerhalb der Reichs-Täge (3)
denen Reichs-und Creyß-Ständen unverwehret ſeyn/ſo offt es die Noth/ und ihr Intereſſe erfordert/ entweder circulariter, oder collegialiter, oder ſonſten ungehindert männiglich zuſammen zu kommen/und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Artic. XIV.

Es ſoll und will auch der Römiſche Käyſer bey dem Heil. Vater/ (1)
dem Papſt/ und Stuhl zu Rom ſein beſtes Vermögen anwenden/ daß von demſelben wider die concordata Principum, und die zwiſchen der Kirchen Päpſtlicher Heil. oder dem Stuhl zu Rom/oder der Teutſchen Nation aufgerichtete Verträge/wie auch eines jeden Ertz- und Biſchoffen/oder der Dohm-Capituln abſonderliche Privilegia und rechtmäßige hergebrachte Statuta, und Gewohnheiten durch unförmliche Gratien/ Reſcripten/ Proviſionen/ Agnaten/ der Stifft Mannigfaltigung/ Erhöhung der Officien im Römiſchen Hoff/ auch Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf nehmende Collation all ſolcher Præbenden/Prælaturen/Dignitäten und Officien/ welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden/ ſondern jederzeit/ ohnerachtet in welchem Monath ſie auch ledig und vacirend würden/ denen Ertz-und Biſchöffen/auch Capitulen/und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias, Prælaturarum, Electivarum & Præbendarum judicato ſuper ſtatu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch der Stifft-Geiſtlichkeit/und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten/darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehn-Herren/ in keine Weiſe nicht gehandelt/ noch auch die Ertz-und

Biſchöffe im Reich/wann wider dieſelbe von denen ihnen untergebenen Geiſtlichen oder Weltlichen etwan geklaget werden ſolte / ohne vorherige genugſame Information über der Sachen Verlauff/und Beſchaffenheit (welche/damit keine ſub- und obreptio contra facti veritatem Platz finden mögte/in partibus einzuholen) auch ohn ungehörter Verantwortung des Beklagten / wann zumahlen derſelbe authoritate paſtorali zu Verbeſſerung und Vermehrung des Gottes-Dienſt / auch zu conſervation und mehrerer Auffnehmung der Kirchen/wider die ungehorſame und übele Haußhalter verfahren hätte / mit Monitoriis, interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum, übereilet oder beſchweret werden mögten/ſondern will ſolches alles mit der Churfürſten/ Fürſten und anderer Ständen Rath kräfftigſt abwenden/und vorkommen/auch darob und daran ſeyn/daß die vorgemeldete Concordata Principum und auffgerichte Verträge/ auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten/ gehandhabet/ und denenſelben feſtiglich gelebet/ und nachkommen/jedoch/ was für Beſchwerungen darinnen gefunden / daß dieſelbe/ vermög deshalben gehabten Handlung zu Augſpurg in dem 1530ſten Jahr bey gehaltenen Reichs-Tag abgeſchafft/und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürſten nicht zugelaſſen werden. Gleicher Geſtalt will er/ wann es ſich etwan begebe/ daß die cauſæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuncios Apoſtolicos, und wohl gar ad curiam Romanam gezogen würden/ ſolches abſchaffen/vernichten/und ernſtlich verbiethen / auch ſeinen Käyſerlichen Fiſcalen ſo wohl bey ſeinem Käyſerlichen Reichs-Hoff-Rath/ als Cammer-Gericht anbefehlen/wider diejenige / ſo wohl Partheyen/ als Advocaten/ Procuratoren und Notarien/ die ſich hinfüro dergleichen anmaſſen/und darinnen einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden / mit behörigen Anklag von Amptswegen zu verfahren/ damit die Ubertreter dem nechſten gebührend angeſehen / und beſtraffet werden mögen. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwiſchen ſeinem und des Reichs höchſten Gerichten / ſo dann denen Apoſtoliſchen Nunciaturen/ mehrmahlige Streit und Irrungen entſtanden / indem ſo ein als anderen Orts die ob der Officialen Urtheils beſchehene Appellationes angenommen/Proceſſus erkant/ſelbige auch durch allerhand ſcharffe Mandata zu gröſter Irr- und Beſchwerung der Partheyen zu behaupten geſuchet worden/wormit dann dieſem vorkommen/und aller Jurisdiction conflict möchte verhütet werden; So will er daran ſeyn/daß die cauſæ ſeculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret / auch die darunter vorkommende

zweiffel-

zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päpſtlichen Stuhl vornehmende Handlung/ und Vergleich erlediget fort der Geiſt- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht/ und Judicatur ohngeſtöhrt gelaſſen werden möge; Doch/ ſo viel dieſen Articul betrifft/ denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Churfürſten/ auch ihren Religions-Verwandten Fürſten und Ständen/ ingleichen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft/ und deren allerſeits Unterthanen/ und denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten/ die Reformirten mit eingeſchloſſen/ welche unter Catholiſcher Geiſt- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen/ oder Landſaſſen ſeynd/ dem Religion- und Profan-Frieden/ auch dem zu Münſter und Oſnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß/ und was dem anhängig/ wie obgemeldt/ ohnabbrüchig und ohn Conſequenz, Nachtheil und Schaden.

Artic. XV.

Der regirende Römiſche Käyſer will die mittelbahre Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in ſeinem Käyſerlichen Schutz haben/ und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten/ wie Er dann keinen Churfürſten/ Fürſten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) ſeine Landſaſſen/ Unterthanen und mit Landes-Fürſtlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene/ und zum Land gehörige/ von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürſtlicher hoher Obrigkeit/ und ſonſten rechtmäßigen hergebrachten Steueren/ Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten/ weder unter dem prætext der Lehn-Herrſchafft/ noch einigen anderen Schein eximiren oder befreyen/ noch andern ſolches geſtatten. (1) Alle unziemliche häßige Bündnüſſen/ Verſtrickungen und Zuſammenthuungen der Unterthanen/ wes Standes oder Würden ſie ſeyen/ ingleichen die Empörung und Auffruhr/ und ungebührliche Gewalt/ ſo gegen die Churfürſten/ Fürſten und Stände (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) etwa vorgenommen ſeyn/ und hinführo vorgenommen werden mögten/ will der Römiſche Käyſer aufheben und mit ihrer der Churfürſten/ Fürſten und Stände Rath und Hülff daran ſeyn/ daß ſolches/ wie es ſich gebühret/ und billig iſt/ in künfftiger Zeit verboten und vorgekommen/ keines Weges aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen/ Commiſſionen/ Reſcripten/ und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werden. (2) Inmaſſen dann auch Churfürſten/ Fürſten und (3)

Stän-

Ständen zugelaſſen / und erlaubet ſeyn ſoll / ſich nach Verordnung der Reichs-Conſtitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürſtlichen und herrlichen Juribus ſelbſten / und mit aſſiſtenz der benach-barten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren / und ſie zum Ge-
(4) horſam zu bringen / jedoch anderen Benachbarten oder ſonſten intereſſir-ten Ständen ohne Schaden und Nachtheil; Da aber die Strittig-keit vor dem Richter mit Recht verfangen wären / ſollen ſolche auffs ſchleunigſte ausgeführet und entſchieden werden.

* Artic. XVI.

(1) Der regierende Römiſche Käyſer ſoll und will im Heil. Römiſchen Reich Fried und Einigkeit pflantzen / Recht und Gerechtigkeit auffrich-ten / und verfügen / damit ſie ihren gebührlichen Gang dem Armen wie dem Reichen ohne Unterſchied der Perſonen / Standes / Würden und Religionen / auch in Sachen ſein / und ſeines Hauſes eigenes intereſſe betreffend / gewinnen und haben / auch behalten / und denſelben Ordnun-gen / Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden
(2) möge. Es will und ſoll auch der Römiſche Käyſer keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zu Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich Teut-ſcher Nation heiſchen und laden / oder auch wegen der Lehen-Empfäng-
(3) nüß dahin zu komen begehren / ſondern vornehmlich innerhalb deſſen ſie alle und jede laut der güldenen Bull / der Cammer-Gerichts-Ordnung / und anderer Reichs-Geſetzen zur Verhör- und Ausführung ſeines Rech-
(4) tens komme und entſcheiden laſſen. Es ſoll und will auch der Rö-miſche Käyſer kein altes Reichs-Gericht verändern / noch ein neues auff-richten / es wäre dann / daß Er mit Churfürſten / Fürſten und Ständen ſolches auff einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. Es will der erwehlte Römiſche Käyſer die Juſtitz nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis beym Cammer-Gericht / und Reichs-Hoff-Rath unpartheylich adminiſtriren laſſen / und darinnen über die bereits aufgerichtete und ver-beſſerte oder noch auffrichtende und verbeſſerende Cammer-Gerichts-Reichs-Hoff-Raths und Executions-Ordnung feſt halten / dem Proceſs dieſer Reichs-Gerichten ſeinen ſtracken Lauff laſſen / und dem Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun / noch von an-
(5) dern im Reich directè oder indirectè zu geſchehen geſtatten; auch wider dieſe ſeine Zuſage / die güldene Bull / die Reichs-Hoff-Raths- und Cam-mer-Gerichts-Ordnung / oder wie dieſelbe ins künfftig geändert / und verbeſſert werden möchte / den obgeregten Frieden in Religion- und Pro-

fan-

fan-Sachen/ auch den Land-Frieden ſamt der Handhabung deſſelben/ wie auch mehr ermeldten Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß/ und den zu Nürenberg Anno 1650. auffgerichteten Executions-Receſs und andere Geſetze und Ordnungen/ ſo ietzo gemacht und künfftig mit der Chur-Fürſten/ Fürſten/ und Ständen Rath/ und Zuthun möchten auffgerichtet werden/ kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder ichts was anders beſchwerliches ausgehen laſſen oder zu geſchehen geſtatten in einige Weiſe oder Wege. Dergleichen auch für ſich ſelbſt wieder ſolche güldene Bull und des Reichs-Freyheit den Frieden in Religion- und Profan-Sachen/ auch Münſter-und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß/ und Land-Frieden/ ſamt der Handhabung deſſelben von niemanden nichts erlangen/ noch auch ob Ihme oder ſeinem Hauß/ etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde/ nicht gebrauchen; Ob aber dieſen und andern in dieſer Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwieder erlanget/ oder ausgehen würde/ das alles ſoll krafftloß/ tod und ab ſeyn/ immaßen der Römiſche Käyſer es ietzt als dann/ und dann als ietzt/ hiermit caſſiret/ tödtet und abthut/ und wo noth denen beſchwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Schein zu geben/ und wiederfahren zu laſſen ſchuldig ſeyn will/ Argeliſt und Gefährde hierinn ausgeſchieden; Auch will der Römiſche Käyſer nicht geſtatten/ verhengen oder zugeben/ daß andere ſeine Räthe und Miniſtri/ wie die Namen haben mögen/ insgeſamt oder iemand derſelben ſich in die Reichs-Sachen/ welche vor den Reichs-Hoffrath gehören/ einmiſchen/ oder darinn auf einigerley Weiſe dem Reichs-Hoffrath eingreiffen/ vielweniger mit Befehlen und Decreten beſchweren/ oder irren/ oder ihme in cognoſcendo, vel judicando, oder ſonſt in einige Wege/ Maaß und Ziel geben/ noch auch daß einige Proceſs, Mandata, Decreta, Erkäntniſſen und Verordnungen/ was Nahmens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen/ anderſtwo als im Reichs-Hoff-Rath reſolviret/ noch ohne deſſen Vorbewuſt expediret werden ſollen. Wann auch dem allen zu entgegen ins künfftig etwas wiedriges vorgenommen werden oder entſtehen mögte/ das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig/ auch der Reichs-Hoff-Rath ſamt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn/ deßwegen gezie-mende Erinnerung zu thun/ die er dann damit allergnädigſt anhören/ und ſie nebſt ungeſäumbter Abſtellung der angezeigten Eingriffen und Beſchwerten wieder männigliches Anfeinden Käyſerlich ſchützen/ und

(6.) (7.) (8.)

das geſamte Reichs-Hoff-Raths Collegium bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere ſeine Räthe und Miniſtros ernſt- und kräfftiglich handhaben ſoll/ und will/ wo auch im Reichs-Hoffrath in wichti-
(8.) gen Sachen ein Votum, oder Gutachtung abgefaſſet/ und ihme referiret werden ſoll/ will er ſich ſolches in Anweſen des Reichs-Hoff-Raths-Præſidenten und Reichs-Vice-Cantzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hoff-Rathen beeder Religionen vortragen laſſen/ mit denenſelben darüber berathſchlagen/ und in keinem andern Rath reſolviren; Was auch einmal in erſtgedachten ſeinem Reichs-Hoff-Rath/ oder Cammer-Gericht in judicio contradictorio cum debita cauſæ cognitione ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt/ dabey ſoll es forderſt allerdings verbleiben/ und nirgend anders/ es ſey dann durch den ordentlichen Weg/ der in offt ermeldten Frieden-Schluß beliebter und nach deſſen Artic. 5. quoad Proceſſum judiciarium &c. ausſtellender reviſion oder Supplication von neuem in cognition gezogen/ die am Käyſerl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte/ und noch in unerörterten Recht ſchwebende Sachen von dar nicht ab- noch an ſeinen Reichs-Hoff-Rath gefordert/ noch von ihme auffgehoben/ und dagegen inhibiret/ oder ſonſt auff andere Weiſe reſcribiret/ auch was hinkünfftig dargegen vorgenommen/ als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

M Artic. XVII.

(1.) Wann nun ein Reichs-Hoff-Rath/ oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället/ und daſſelbe Krafft Rechtens ergriffen/ ſo ſoll und will der Römiſche Käyſer deſſen Execution in keinerley Weiſe noch Wege hemmen/ oder hindern/ vielweniger dieſelbe verſchieben/ ſondern damit nach der Reichs-Hoff-Raths- oder Cammer-Gerichts/ und Executions-Ordnung ſchlechter Ding ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wieder die Execution nicht zuläßiger Exception verfahren/ und vollziehen/ und dergeſtalt einem jedwedern ohne Anſehen der Perſon ſchleunig zu ſeinen erſtrit-
(2.) tenen Rechten verhelffen; Wiewohl aber obverſtandener maſſen das beneficium reviſionis & ſupplicationis im Reich ſtatt hat/ damit jedoch dadurch die abgeurthelte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn ge-

gebracht / noch die erhobene Streitigkeiten an dem Käyſerlichen Cammer-Gericht / oder Reichs-Hoff-Rath gar unſterblich / oder die Juſtiz Krafft-loß gemacht werden möge; So will der Römiſche Käyſer ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen / befördern / und die Reviſores durch gebührende Mandata, ſo offt es von nöthen darzu anmahnen / ſondern auch zu deſto mehrer Abkürtzung ſolcher Reviſionen des Käyſerlichen Cammer-Gerichts die dißfalls in dem Reichs-Abſchied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen / und denſelben keinen effectum ſuſpenſivum zugeſtehen noch geſtatten / mit der im Reichs-Hoff-Rath an ſtatt der Reviſion gebräuchiger Supplication, auch nach Innhalt des Inſtrumenti pacis Art. 5. §. quoad Proceſſum judiciarium &c. und nach der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung allerdings verfahren / und darob ſeyn / daß derſelben ein Genügen geleiſtet / und darwieder keines Weges gehandelt werden möge; Er ſoll auch res Judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich ſchützen und manuteniren / auch auff begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche execution des Reichs verhindern / ſich derſelben einmiſchen / oder wiederſetzen würde / ſolches nach Anleitung des Inſtrumenti pacis oder Executions-Ordnung / und der Reichs-Conſtitutionen abkehren / und alle behörige Mittel dargegen vorwenden. Bey dieſen hohen Gerichten (3.)
will der Käyſer niemand mit Cantzeley-Geld oder Tax-Gefällen beſchweren / noch beſchweren laſſen / auch keine andere Cantzeley oder andere Taxa gebrauchen / als die von geſamten Chur-Fürſten / Fürſten und Ständen des Reiches auff offentlichem Reichs-Tage beliebet / und verglichen ſey / und dieſelbe ohne Vorbewuſt und Einbewilligung der Ständen nicht erhöhen / noch von andern erhöhen laſſen; In der (4.)
Lehn-Tax aber will er bey der Verordnung der güldenen Bull vermög deren von einer Belehnung wann gleich verſchiedene Lehnen empfangen werden / mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten / verbleiben / und darwieder kein Herkommen einwenden noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen anffkommen laſſen / vielweniger die Chur-Fürſten / Fürſten und Stände / mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehnen / darmit ſie allbereit co-inveſtiret geweſen / oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen beſchweren / noch beſchweren laſſen.

P. Artic. XVIII.

1. Der Römiſche Käyſer ſoll und will auch einigen Reichs-Stand/ der die Exemption von des Reichs-Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römiſchen Reich/ oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von Römiſchen Käyſern vorhin nicht erlanget/ noch in deren Beſitz erfunden wird/ von des Reichs höchſten Gerichtẽ ſich zu eximiren und aus zu ziehen/ ins künfftig nicht geſtatten/ dahingegen denenjenigen Ständen/ welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römiſchen Reich/ oder durch privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denẽ Röm. Käyſern vorhin erlanget/ und in deren Beſitz erfunden worden/ die Eximir- und Auszjehung von des Reichs höchſten Gerichten ins künfftige geſtatten/ und ſie nach An-
2. leitung der Cammer-Gerichts Ordnung part. 2. tit. 27. und des Inſtrumenti pacis Artic. 8. dabey ſchützen und handhaben; Er will auch die Churfürſten/ Fürſten Prælaten/ Graffen/ Herꝛen und andere Stände des Reichs/ ingleichem die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft und dero allerſeits Unterthanen im Reich/ mit rechtlichen oder gütlichen Tagleiſtungen/ von Ihren ordentlichen Richtern nicht dringen/ erfordern/ oder vorbeſcheiden/ ſondern einem jeden bey ſeiner immedietät privilegiis de non appellando & evocando, ſo wohl in Civil als Criminal- Sachen/ Electionis fori, den jure Auſtregarum bey der erſten Inſtanz und deren ordentlichen unmittelbahren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller deren/ biß dahero etwa dargegen unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge/ beſchehenen Contraventionen/ ergangenen reſcripten/ Inhibitionen und Befehlen bleiben/ und keinen mit Commiſſionen/ Mandaten und andern Verordnungen darwieder beſchweren oder eingreiffen/ noch
3. auch durch den Reichs-Hoff-Rath und das Cammer-Gericht oder ſonſten eingreiffen laſſen; In Ertheilung aber der ietzt gemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen/ welche zu Ausſchließung und Beſchränckung des Heil. Reichs Jurisdiction oder der Stände älterer Privilegien oder ſonſten zum præjudiz eines tertii ausrinnen können/ ſoll und will der Römiſche Käyſer die Nothdurfft vätterlich beobachten/ und nach Innhalt des Reichs Abſchieds de Anno 1654. mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz, oder ſonderbahrer Austräge auff diejenige/ welche dieſelbe bißhero nicht gehabt/ oder hergebracht/ förderſt an ſich halten.

R. Artic. XIX.

Was die zeithero einem Churfürſten/ Fürſten/ Prælaten/ Graf=
fen/ Herrn der Reichs Ritterſchafft und andern/ oder dero Vor=El= 1
tern und Vorfahren/geiſt= oder weltlichen Stands/ohne Recht gewalti=
glich genommen oder abgetrungen / oder Innhalt des Münſter und Oß=
nabrückiſchen Friedens=Executions-Edicts, arctioris modi exequendi,
Nürnbergiſchen Executions-Receſſ zu reſtituiren/ rückſtändig iſt/ und an=
noch vorenthalten wird/ dazu ſoll und will der Käyſer einen jedwedern
der Billigkeit nach wieder männiglich / ohne Unterſchied der Religion
verhelffen/ auch dasjenige/ſo Er ſelbſten/vermög ietzgedachten Friedens=
Schluſſes/ und darauff zu Nürnberg/ und ſonſten auffgerichteter Edi-
ctorum & arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig/ einem iedwe=
dern ſo bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren/
bey ſolchem auch ſoviel Er Recht hat ſchützen und ſchirmen/ auch ſowohl 2
denen in ſeinen und andern der Churfürſten/ Fürſten und Ständen re-
ſpective Erb=Königreichen und Landen eingeſeſſenen immediat-Stän=
den/ als denen Einheimiſchen/ unpartheyiſch und gleiches Recht wieder=
fahren laſſen/ ohne alle Verhinderung und Auffenthalt/ und ob auch ei= 3
niger Churfürſt/ Fürſt oder anderer Stand/ die Freye Reichs unmittel=
bahre Ritterſchafft mit eingeſchloſſen/ ſeiner Regalien/ Immedietät/ Frey=
heiten/ Recht und Gerechtigkeiten halber/ daß ſie Ihme geſchwächet/ ge=
ſchmählert/ genommen/ entzogen/ bekümmert und bedrückt worden/ mit
ſeinem Gegentheil/ und Wiederwärtigen zu gebührlichen Rechten kom=
men/ und Ihn fürfordern wolte/ daſſelbe ſoll und will der Römiſche Käy=
ſer/ wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtsfertigungen nicht ver=
hindern/ ſondern vielmehr befördern / und zur Endſchafft beſchleunigen;
auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Conſens der Churfürſten 4
und ſonſten dem vorhergangenen 8. Articul zugegen unternommenen
Zöllen/ Aufflagen und attentaten/ einige proceſſ oder Mandata nicht erken=
nen; Wann auch Landſtände und Unterthanen wieder Ihre Obrig=
keit Klage führen/ ſo ſoll und will der Römiſche Käyſer/ inſonderheit
wenn es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien/ als in ſpecie die Ju-
ra collectarum, armaturæ, ſequelæ, Landes=defenſion, Beſatzung der Ve=
ſtungen/ und Unterhaltung der Guarniſonen/ nach Innhalt des Reichs
Abſchieds de anno 1654. §. Und gleichwie &c. und dergleichen betrifft/
ad nudam Inſtantiam ſubditorum keine Mandata ertheilen/ ſondern nach

laut ietzgedachten Reichs-Abſchieds §. benebens ſoll er Cammer-Richter &c. und §. was dann Churfürſten/ Fürſten und Ständen &c. zuförderſt die Austräge in acht nehmen/ wo aber die Jurisdictio fundiret/ dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen/ die geklagte Obrigkeit mit Ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderſt vernehmen/ und wann alsdann ſich befinden würde/ daß die Unterthanen billige Urſach zu klagen haben/ den Proceſſ ſchleunig/ doch mit Beobachtung der Subſtantialium abhelffen/ immittelſt gleichwohl ſie zu ſchuldigem Gehorſam gegen Ihre Obrigkeit anweiſen. Der regierende Römiſche Käyſer ſoll und will auch nicht zugeben daß die Landſtände die Diſpoſition über die Land-Steuren/ deren Empſang/ Ausgab und Rechnungs Receſſirung mit Außſchlieſſung der Landesherren privative vor- und an ſich ziehen/ oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Landesherren Vorwiſſen Conventen halten. In Strafffällen ſoll und will der Römiſche Käyſer denenjenigen/ ſo in der Sache cognoſciren/ oder denen darinn Commiſſion auffgetragen worden/ von der Straffe nichts verſprechen/ noch die geringſte Hoffnung darzu machen.

Artic. XX.

Es ſoll und will auch der Römiſche Käyſer in Acht und Ober-Achts-Sachen ſich demjenigen/ was vermög Inſtrumenti pacis in dem Reichs-Abſchiede/ §. Nachdeme auch in dem Münſter und Oßnabrüggiſchen Friedens-Schluß &c. verglichen und ſtatuiret worden/ allerdings gemäß verhalten.

Artic. XXI.

Der Käyſer geredet und verſpricht auch/ daß er die Churfürſten/
1. Fürſten und Stände des Reichs/ imgleichen die gefreyte Reichs Ritterſchafft mit Ihren angehörigen Lehen/ die ſeyn gelegen wo ſie wollen. wann derſelben Vaſallen oder Unterthanen ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten dieſelbe verwürcket hätten/ oder noch verwürcken mögten/ nach Ihrem Willen ſchalten und walten laſſen/ keinesweges aber dieſelbige zum Käyſerlichen Fiſco einziehen/ noch Ihnen die vorige oder an-
2. dere Vaſallen auffdringen; Die Allodial-Güter auch/ welche ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten vorgeſetzter maßen verwürcket ſeynd oder werden mögten/ denen mit den Juribus fiſci belehnten/ oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten/ Fürſten und Stän-

Ständen/ unter welcher Obrigkeitlicher Bottmäßigkeit ſie gelegen/ nicht entziehen/ ſondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Confiſcirung gewähren laſſen. Soll und will auch die Chur-fürſten/Fürſten/Prælaten/ Graffen/ Herren/ und andere Stände des Reichs/ ingleichem die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft/ in ob erzehl-ten oder andern Fällen/unter dem Schein deß Rechtens/ und der Juſtiz, nicht ſelbſt vergewaltigen/ ſolches auch nicht ſchaffen/ noch andern zu thun verhängen/ ſondern wo Er/ oder iemand anders zu Ihnen allen/ o-der einen inſonderheit/ Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte/ dieſelbe will Er ſamt und ſonders/ Auffruhr/ Zwittracht/ und an-dere Unthat im heiligen Römiſchen Reich zu verhüten/ auch Fried und Einigkeit zu erhalten/ vor die ordentlichen Gerichte nach Außweiſung der Reichs-Abſchiede/ Münſter und Oßnabrück/ auffgerichteten Frie-dens-Schluß/ auch zu Nürenberg darauf erfolgten Edicten/ zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen/ auch daſelbſt ſo wohl in cognoſcendo als exequendo nach obgeſagten Reichs-Conſtitutionen und Friedens-Schluß verfahren laſſen/und mit nichten geſtatten/ daß Sie/ worinn ſie ordentlich recht leyden mögen/und deſſen erbietig ſeynd/ mit Raub-Nahm-Brand-Pfündungen/Pfehden/Krieg/Steuerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer Geſtalt beſchädigt/ angegriffen/ überfallen/ und beſchweret/ oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihme/gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder würde; So ſoll und will Er alſobald die ſichere Anſtalt machen/ daß die beleydigten Stände unverlängt reſtituirt/ und der zugefügte Schaden/ nach unpartheyiſchen Erkäntniß/ durch beyderſeits benennte Arbitros, oder auff einen Reichstag nach billigen Dingen erſetzet werde.

F Artic. XXII.

Bey Collation Fürſtl. und Gräflichen auch anderer Dignitäten soll und will der Käyſer Zeit ſeiner Königlich-und Käyſerlichen Regie-rung dahin ſehen/ damit ins künfftige auff allen Fall dieſelbe allein denen von ihm ertheilt werden/ die es vor andern wohl meritirt, im Reich geſeſſen/und die Mittel haben/ den affectirenden Stand pro dignitate auß zu führen; niemand aber von denen neu erhöheten Für-ſten/ Graffen und Herren zur Seſſion und Stimm in Fürſten-Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu ſtatten I.

kom-

men/ auch keinen derſelben/ wer der auch ſey/ zu præjudiz oder Schmähleruug einiges alten Hauſes oder Geſchlechts/ deſſelben Dignität / Standt und üblichen Tituls mit neuen prædicaten/ höhern Tituln oder Wappen-Brieffen begaben ; So ſolle auch des ein oder andern unter Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten / dergleichen höhern Standes-Erhöhung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig ſeyn/und die ihme zugehörige und in ſolchen Landen gelegene Güter ein als den an-

2. dern Weg unter voriger Landes-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben. Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen/und verſchaffen/daß alle die Expeditionen/ſo in Gnaden-und andere dergleichen Sachen / inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten-Grafen-und Herren-Stand/ auch Nobilitationen/Palatinaten und Käyſerlichen Raths-Tituln/ ſamt andern Freyheiten und Privilegien/welche Er unter dem Nahmen eines Röm. Königs ertheilen wird/bey keiner andern/als der Reichs-Cantzley/ wie ſolches von alters Herkomen/auch ſeiner und des H. Reichs Hoheit gemäß iſt/geſchehen ſollen/wie dann in Krafft dieſes alle diejenige Diplomata,ſo bey einer andern/als der Reichs-Cantzeley unter Käyſerl. Titul und Namen zeitwährender ſeiner Käyſerl. Regierung expedirt werden/ hiemit null und nichtig ſeyn/ und die Impetranten / ehe und bevor ſie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt/ dafür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden ſolle; Was aber für Gnaden-Brieff/Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in ſeiner Reichs-Cantzley ausgefertiget/und von daraus anderen ſeinen Cantzeleyen intimiret werden/ dieſelben ſollen hiemit ſchuldig ſeyn/ gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld/ oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzeley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen/ anzunehmen / ſondern auch denen Impetranten/dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß/ das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daſelbſten unwei-

3. gerlich zu geben/ und bey Straff der darinnen geſetzter Pön nicht zu entziehen ; Weilen auch dem Reichs-Cantzeley-Tax-Amt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß / und Moderation der Tax-Gefälle/ ſo dann daß über die Käyſerliche Conceſſiones der Privilegien/Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſet werden/ zu groſſer Schmählerung und Abgang gereichet; Als ſoll und will Er zu deſſen weiterer Verhütung neben dem Churfürſten zu Maynß / als Ertz-

Cantzler

Cantzlern / daran ſeyn / und darauf halten / daß von Ihme/ der allein als des Reichs-Ertz-Cantzler / die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget iſt / an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Käyſerlichen Conceſſionen oder Privilegien/ Standes-Erhöhungen / und andern Gnaden nichts mehr nachgelaſſen und moderiret werde. Es ſoll und will (4)
auch der erwehlte Römiſche Käyſer / daß denen / ſo von Ihme dergleichen Begnadigungen ins künfftig erlangen/und innerhalb 3. Monats Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht remediren und erheben/ ſich der verwilligten Gnaden und Conceſſionen zu rühmen/ oder deren ſich würcklichen zu gebrauchen/keines weges zugegeben/oder verſtattet werde/ſondern die Käyſerliche Begnädigungen ſollen ſolchen falls nach erwehnten termin ipſo facto hinwieder gefallen/ caſſiret und auffgehoben / und ſeine Käyſerliche Reichs-Fiſcalen wider alle/welche dergeſtalt unbefugter Weiſe ſolcher Standes-Erhöhungen/ Nobilitationen/Raths-Tituln oder Nahmens auch Wappens-Verleyhungen/ und dergleichen ſich anrühmen/zu verfahren / und dieſelben nach Geſtalt des Verbrechens/und der Perſonen/zu gehöriger Straffe zu bringen/ ſchuldig und gehalten ſeyn.

* Artic. XXIII.

Der regierende Käyſer ſoll und will ſeine Königliche und Käyſer- (1)
liche Reſidentz/ Anweſung und Hoffhaltung im Heiligen Römiſchen Reich Teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein (2)
anders/ allen Gliedern/ Ständen/ Unterthanen deſſelben zu Nutzen/ Ehr und Gutem / beſtändig haben und halten / allen des Heil. Reichs Churfürſten / Fürſten und Ständen / ſo wohl ihren Bottſchafften und Geſandten/ die von der Gefreyten Reichs-Ritterſchafft mit begriffen/ jederzeit ſchleunige Audienz, und Expedition ertheilen / und dieſelbe mit keinem Nachreiſen beſchweren / noch mit Hinterziehung der Antwort auffhalten; Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an ſei- (3)
nem Käyſerl. Hoff keine andere Zung noch Sprache gebrauchen laſſen/ dann die Teutſche und Lateiniſche/ es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs / da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre / und im Gebrauch ſtünde/ jedoch in allewege an ſeinem Reichs-Hoff-Rath

(4) der Teutſchen und Lateiniſchen Sprach unabbrüchig; Soll und will auch künfftig bey Antretung ſeiner Käyſerlichen Regierung ſeine Käyſerliche und des Reichs-Aemter am Hoff / und die Er ſonſten in- oder außerhalb des Teutſchlands zu begeben und zu beſetzen hat / als da ſeynd: Protectio Germaniæ, Geſandten/Obriſt-Hoffmeiſters/Obriſten-Cämmerers/Hoff-Marſchallen/Hatſchier- und Leib-Guarde-Hauptmannes / und dergleichen/mit keiner andern Nation dann gebohrnen Teutſchen / oder mit denen / die auffs wenigſt dem Reich mit Lehen-Pflichten verwand/ des Reiches Weſen kundig/ und vom Römiſchen Käyſer dem Reich nützlich erachtet werden / die nicht niederen Standes noch Weſens / ſondern nahmhaffte hohe Perſonen / und mehrentheils von Reichs-Fürſten/ Grafen/ Herren/ und von Adel oder ſonſten guten
(5) tapfern Herkommens beſetzen und verſehen / auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeit bleiben/ und demſelben nichts entziehen/ oder entziehen laſſen.

Artic. XXIV.

(1) Desgleichen ſoll und will Er ſeinen Reichs-Hoff-Rath mit Fürſten/Grafen/Herren von Adel/und andern ehrlichen Leuten beederſeits Religion, vermög Inſtrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayſen / und zwar nicht allein aus ſeinen Unterſaſſen / Unterthanen und Vaſallen/ ſondern mehrentheils aus denen/ ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen/darinn nach Standes Gebühr angeſeſſen und begütert/ des Reichs-Satzungen wohl erfahren / gutes Nahmens und Herkommens/auch rechten Alters/und in gehöriger/und in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht/ wohlbeſtandener Geſchickligkeit/ auch guter Experientz/ und niemand dann Ihm und dem Reich / und ſonſten keinem Churfürſten/Fürſten/ oder Stand des Reichs/ vielweniger ausländiſchen Potentaten mit abſonderlichen Pflichten/Beſtallungen oder
(2) Gnaden-Geld verwandt ſeynd. Auch ſoll und will der regierende Römiſche Käyſer keines weges dargegen ſeyn / daß der Reichs-Hoff-Rath durch den Churfürſten zu Mayntz/ als des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cantzlern / beſag Frieden-Schluſſes / und alſo mit Obſervirung deſſen / was nach Anleitung und Diſpoſition erſtgedachten Frieden-Schluſſes bey ſolcher Viſitation zu beobachten die Stände für gut befinden

finden werden / wenigſtens alle 3. Jahr einmahl viſitiret werde. So dann ſoll und will der Römiſche Käyſer verfügen/ daß in ſeinem Reichs-Hoff-Rath auff den Ritter-Bäncken zwiſchen denen vom Ritterſtand/ welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig gebohren / und denen Grafen und Herren/ſo in denen Reichs-Collegiis keine Seſſion oder Stimmen haben / oder von ſolchen Reichs-Seſſion habenden Häuſern entſproſſen und gebohren ſind/ in der Raths-Seſſion dem alten Herkommen gemäß / kein Unterſcheid gehalten / ſondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienſten/ohne einigen von Standes wegen ſuchenden Vorzug/verbleiben; Sonſten aber ſoll wegen der Reichs-Hoff-Raths-Stelle / Præcedenz und Reſpect deme nachgelebet werden / was dißfalls in der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung verſehen/ und deroſelben Stand gemäß iſt; Der Käyſer ſoll und will auch bey ernannten ſeinem Reichs-Hoff-Rath keinen zum Præſidenten / oder Vice-Præſidenten beſtellen / es ſeye dann derſelbe ein Teutſcher Reichs-Fürſt/Graff oder Herr/in demſelben ohnmittelbahr oder mittelbahr beſeſſen/oder begütert / und dieſem ſeinem Reichs-Hoff-Raths-Præſidenten ſoll und will Er in der Ihme zuſtehenden Reichs-Hoff-Raths-Direction in judicialibus von niemand/ wer der auch ſeye/ eingreiffen laſſen/ noch geſtatten/daß ein anderer ſich ſolcher Direction anmaſſe. (5)

B Artic. XXV.

In Beſtell- und Anſetzung der Reichs-Hof-Cantzley / ſo wohl des Reichs Vice-Cantzlers/als der Secretarien / Protocolliſten / und aller andern zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehörigen Perſonen / ſoll und will der Römiſche Käyſer dem Churfürſten zu Mayntz/als Ertz-Cantzlern durch Germanien/in der ihme allein dißfals zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſey/ ins künfftige keinen Eingriff/ Aufſchub oder Verhinderniß thun / noch darin einige Ziel oder Maaß geben. Es ſoll auch/ was darinnen vorgangen / und ferner gethan oder verordnet werden möchte/vor ungültig gehalten werden. Ingleichen ſoll und will Er keines wegs geſtatten / daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hoff-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geſchehe / es ſey von wem und unter was Schein es immer wolle. Soll und will auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun/damit ſo wohl aus ſeiner Hoff-

(1) (2) (3)

Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln/vor allen andern Ausgaben / dem würcklich beſtellten Præſidenten / Reichs-Vice-Cantzlern / als zugleich würcklich beſtellten Reichs-Hoffrath / ſo dann Vice-Præſidenten/und andern Reichs-Hoff-Räthen / ihre Reichs-Hoff-Raths-Beſoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde / wie ſie denn auch wegen der Zölle/Steuer und anderer Beſchwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden/ und ſie ſo wohl als auch der Ständen Reſidenten und Agenten/ von ſeiner Landes-Regierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung / Inventur, Editione der Teſtamenten / Verſorgung ihrer Kinder/ und deren Tutelen/ und dergleichen betrifft/weniger nicht von allen perſonal oneribus, allerdings befreyet ſeyn.
(4) Auch diejenige / ſo ſich von ſeinem Hoff anders wohin begeben wollen/ keines weges auffgehalten/ ſondern frey ſicher und ohngehindert / auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Hab und Güter fortgelaſſen / und ihnen zu dem Ende auff Begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden ſollen.

Artic. XXVI.

(1) Gegen die benachbarte Chriſtliche Gewäldte ſoll und will der erwehlte Römiſche Käyſer ſich in Zeit ſeiner Regierung friedlich halten/ ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben/weniger das Reich in fremde Kriege impliciren / ſondern ſich aller Aſſiſtence,daraus dem Reich Gefahr und Schaden entſtehet/ gäntzlich enthalten / auch kein Gezänck/Fehde / Krieg oder Bündnüß mit ihnen machen / es geſchehe dann ſolches mit der Churfürſten / Fürſten und Ständen Conſens auff offenen Reichs-Tag / abſonderlich aber ſoll und will Er dasjenige/was zu Münſter und Oßnabrück / zwiſchen ſeinen Vorfahren am Reich dem H. Römiſchen Reich und ſämtlichen Churfürſten / Fürſten und Ständen an einem/dann denen mitpaciſcirenden Cronen am andern Theil gehandelt und geſchloſſen worden / unverbrüchlich halten/darwider weder vor ſich etwas vornehmen/noch andern dergleichen zu thun geſtatten/wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre auffrichtige Freundſchafft gekräncket/betrübt oder gebrochen werde. Und dieweil denen fremden Potentaten je zu Zeiten

im

im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet wird / auch in dem Inſtrumento Pacis und denen Reichs-Conſtitutionibus vorhin zur Genüge verſehen/ wie weit einem Stand/oder Angeſeſſenen des Reichs/ ſich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienſte zu begeben oder einzulaſſen erlaubt. So ſoll und will der Römiſche Käyſer / dafern etwa von Ihme oder andern einiges Volck im Reich/oder in ſeinen eigenen Landen zu ausländiſcher Potentaten Dienſten geworben würde / zuforderſt dahin ſehen/ daß das Reich der Mannſchafft nicht entblößt werde / auch die Verfügung thun / daß die Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs/ſamt allen deſſen Angehörigen/bey obbemeldten Werbungen mit Verſammlung/ Durchfuhr/ Einquartirungen / Muſterplätzen/ oder ſonſten in einige und andere Wege / wider die Reichs-Conſtitutiones, und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchweret oder darwider verfahren werde; Und nachdem auch jezuweilen verſchiedene Immediat-Fürſtenthümer/ Stiffter/ Graf- und Herrſchafften ohne einige Recht und Befügnüß/ durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und andern Kriegs-Angelegenheiten höchſtbeſchweret werden / und dahero des ſo theuer erworbenen Frieden-Schluſſes in nichts genieſſen mögen / vielmehr dem Reich entzogen/ und gleichſam zu Mediat-Ständen gemachet werden wollen. Als verſpricht Er nicht allein durch eifferige Interpoſition die Abſtellung zu befördern / ſondern auch vermög der Reichs-Conſtitutionen / bey denen nechſt angeſeſſenen Creyß-Ständen die Verſehung zu thun/ daß ermeldten unmittelbahren Fürſtenthümern/ Stifftern / Graff- und Herrſchafften kräfftiglich aſſiſtiret / und ſie bey ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden; Bey welchem allem Er Churfürſten/ Fürſten und Ständen / ingleichem die freye Reichs-Ritterſchafft/ ſamt deren allerſeits Landen / Leuten und Unterthanen / nach Vermögen ſchützen / manuteniren und handhaben/ und darwider in keinerley Weiſe beſchweren laſſ'n will. (2) (3)

A Artic. XXVII.

Als auch in Veranlaſſung deren von weyland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen und Käyſern etlichen auswärtigen von des Heiligen Römiſchen Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten/ über Immediat- und Mediat-Städte und Stände vor alters

gegebenen oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen oder ſonſt uſurpirten Schutz-und Schirm-Brieff / indem ſie ſich deren jezuweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Juſtiz-Sachen des Heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet / nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen gemeinen Land-Friedens entſtanden / dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geſchwächet / dieſelbe auch mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar intervertiret worden; Als ſoll und will Er zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und gemeiner tranquillität des Heiligen Römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtände / dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbahre Städt und Landſchafften denen Gewäldten und Potentaten / ſo des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt / nicht unterworffen / nicht allein nicht ertheilen / noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten / noch auch die / ſo von vorigen Römiſchen Käyſern in etwa anderwerten der Sachen und Zeiten Zuſtand und Conſideration ertheilet und von Mediat-Ständen auffgenommen worden / durch Reſcripta oder auff andere Weiſe confirmiren / ſondern vielmehr darob und daran ſeyn / damit vermittelſt ſeiner interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege oberwehnte von vorigen Käyſern oblauts gegebene oder abgenommene Protectoria auffgekündet und abgethan / oder wenigſt in die Schrancken ihrer erſten Käyſerlichen und Königlichen Conceſſionen / wo die vorhanden / ohne einige fernere deren extenſion und Ausdehnung reduciret / alſo männiglich forthin in ſeinem und des Heiligen Römiſchen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelaſſen / und Churfürſten / Fürſten und Ständen des Heiligen Reichs ſamt der unmittelbahren Reichs-Ritterſchafft und allerſeits angehörigen Unterthanen / ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz, bey gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtitz in Religion- und Profan-Sachen / denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung / Münſter und Oßnabrüggiſchen Frieden-Schluſſes / und darauff gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürenbergiſchen Executions-Receſs, wie auch nechſt vorigen Reichs-Abſchied gemäß erhalten / die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche / da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen

lichen Richtern des Reichs ab und nach Holland/ Braband und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden / und zwar inſonderheit / die unter denſelben aus der angemaßten Brabandiſchen güldenen Bull / zu unterſchiedlicher Churfürſten / Fürſten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Proceſſen/ gäntzlich auffgehebt / wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tage verglichene Gutachten vollzogen / und denen durch gedachte Brabandiſche Bull gravirten Ständen auff erforderten Nothfall durch das Jus retorſionis kräfftige Hülffe geleiſtet werde; Sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elſaß / ausgenommen des Juris præfecturæ provincialis, vermög obbeſagten Frieden-Schluſſes / dem Heiligen Römiſchen Reich gleich wie andere immediat-Stände einverleibt bleiben.

N Artic. XXVIII.

Der Römiſche Käyſer ſoll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entſtehenden gefährlichen Weiterungen nicht geſtatten / daß die auswärtige Gewäldte / oder deren Geſandte / ſich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmiſchen / vielweniger zulaſſen / daß dieſelbe Bottſchafften an ſeinen Hoff / oder bey Reichs-Deputationen / oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd / oder zu Fuß / auff der Gaſſen und Straſſen auffziehen und erſcheinen mögen.

Artic. XXIX.

Der regierende Römiſche Käyſer ſoll und will auch keines weges geſtatten / daß Churfürſten / Fürſten und Stände / in ihren Landen und Gebieten / von dem Erb-General-Reichs-Poſt-Ambt / ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten / ſolche Perſonen / welche keine Reichs-Unterthanen / und derer Treue man nicht verſichert iſt / auffgedrungen / oder dieſelbe auſſerhalb des Amts / Wohnung und perſonal, wie auch Accis und dergleichen auf die Lebens-Mittel geſchlagener Impoſten Freyheit von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen Gütern hafftenden Real-Beſchwerden / eximiret und befreyet werden. Nicht weniger ſoll und will der regierende Römiſche Käyſer den Erb-General- (1) (2)

ral-

ral-Reichs-Poſtmeiſter künfftiglich dahin halten / daß er die Poſten an den Orten / da ers bißhero gehabt und hergebracht / anordne / mit aller Nothdurfft wohl verſehe / die getreue / ſchleunige / ſichere und richtige Brieff-Beſtellung / gegen billiges und proportionirtes Poſt-Geld / unverweißlich befördere / und dagegen ſich keine befugte Klage verurſache. Dagegen ſoll dem Stadt- und Landes-Boten-Weſen / die Sammel- und Wechſelung der Brieffe zwiſchen denen Orten / wo aus und hin ein Bot ſeine Commiſſion hat / nicht zugelaſſen / ſondern diß und alles dem Käyſerlichen Reichs-Poſt-Regal, Chur-Mäntziſchen Ertz-Cancellariat, und deſſen Poſt-Protection, und dem
(3) allgemeinen Reichs-Poſt-Lauff / ohne Nachtheil ſeyn. Ingleichen ſolle nach Innhalt des vom Churfürſtlichen Collegio Anno 1641. auff dem Reichs-Tag zu Regenſpurg wegen des Reichs-Poſt-Weſens ertheilten Gutachtens / und der in demſelben Reichs-Abſchied / auch der ietzt regierenden Käyſerlichen Majeſtät Capitulation gethanenen Verordnung / das Erb-General-Reichs-Poſt-Amt in ſeinem Eſſe verbleiben / und der damit belehnte Erb-General-Reichs-Poſt-Meiſter / wieder alle Eingriff und Verſchlieſſung abſonderlicher Amts-Paqueten gehandhabt / und aller Orten im Reiche / ſo wohl im Beyſeyn eines Römiſchen Käyſers und deſſen Commiſſarien / oder deren Hoff-Statt / als anweſend derſelben bey ruhiger Einnahm / Beſtell- und Austheilung aller und ieder vermittelſt der Reichs-Poſten ankommender und abgehender Brieffe und Packeten gelaſſen / und von keinem Land-Hoff-Erb- oder andern Poſt-Amt / ſie ſeyen des regierenden Käyſers ſelbſten / oder weſſen ſie ſeyn können oder mögen / beſchweret oder beeinträchtiget werden.

Artic. XXX.

Damit auch die Reichs-Hoff-Räthe / wie auch das Käyſerliche Cammer-Gericht / in ihren Rathſchlägen / Expeditionen und ſonſten ſich nach dieſer Capitulation richten / ſoll und will der Römiſche Käyſer / ihnen ſo wohl als allen andern ſeinen Miniſtris und Räthen / dieſelbe nicht allein vorhalten / ſondern auch ernſtlich einbinden / ſolche / ſo viel einem jeden gebühret / jederzeit vor Augen zu haben / und darwider weder zu thun noch zu rathen / ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

Dieſem nach hat das Churfürſtliche Collegium auf obbeſetzte gewiſſe und beſtändige Käyſerliche Capitulation, welche ohne geſamter Stände Bewilligung nicht zu ändern / bey allen künfftigen Wahlen/ ſie geſchehen zu Lebzeiten/oder nach Abſterben eines Römiſchen Käyſers/ den Eligendum zu verpflichten. Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürſtlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren / und denſelben in gemeinen Reichs-Geſchäfften oder andern die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der güldenen Bull/dem Münſter-und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß/ der geſamten Ständen juribus, gegenwärtig beſtändiger Capitulation, denen Reichs-Conſtitutionen/und was in obberührten gemeinen Reichs-Geſchäfften mittelſt einer allgemeinen Reichs-Satzung ins künfftig anderſt ſtatuiret/ und geſchloſſen werden möchte/ohn abbrüchig) zu des Reichs-Wohlfarth/zu verbinden vor nöthig erachtet würde/ſoll er auch darzu obligirt ſeyn und verbleiben.

APPENDIX.

Hiernach folgen die ad Articul. 3. 16. & 20. notirte zwiſchen beyden höhern Collegiis verglichene Conſtitutiones, wie ſolche dem künfftigen Reichs-Abſchied locis congruis zu inſeriren/und biß dahin der beſtändigen Wahl-Capitulation dergeſtalt zu appendiciren / daß darauf auch ein zeitiger Römiſcher Käyſer bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Conſtitutio I.

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore ad Articulum III.

Demnach auch Churfürſten/ Fürſten / und Stände/ nach Anleitung Articuli 8. inſtrumenti Pacis nicht unterlaſſen/ von der Wahl eines Römiſchen Käyſers bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Römiſchen Käyſers zu handeln/ und zu ſtatuiren / als haben ſich dieſelbe Communi Conſenſu mit einander dahin verglichen/ und geſchloſſen / daß die Churfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Römiſchen Königs vivento Imperatore zu ſchreiten/ es wäre dann/ daß entweder der erwehlte regierende Römiſche Käyſer ſich aus dem Reich begeben/ und beſtändig/ oder allzu lang aufhalten wolte/ oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters/ oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen könte/ oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurfft/ daran des heiligen

Römiſchen Reichs Conſervation und Wohlfarth gelegen/ erforderte/ einen Römiſchen König noch bey Lebzeiten des regierenden Käyſers zu erwehlen/ und ſolchen ein und anderm angeregten/ wie auch erſtgedachten Nothfall ſolle die Wahl eines Römiſchen Königs durch die Churfürſten mit oder ohne des regierenden Römiſchen Käyſers Conſens, wann derſelbe auf angelegte Bitte/ohne erhebliche Urſache verweigert werden ſolte/ vorgenommen/ und damit der güldenen Bull/ auch ihrem dem heiligen Römiſchen Reich tragenden Amt und Pflichten nach/ von ihnen allerdings frey/ und ungehindert verfahren werden.

Conſtitutio II.

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung betreffend/

ad Articul. XVI.

Ob zwaren von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen Käyſerlichen Wahl-Capitulation Meldung geſchiehet/ ſo ſolle jedoch/ biß dieſelbe von Käyſerlicher Majeſtät/ und denen Churfürſten/ Fürſten/ und Ständen/ verglichen ſeyn wird/ inzwiſchen der Reichs-Hof-Rath/ auf den Artic. 5. Inſtrumenti Pacis §. Quoad proceſſum judiciarium &c. angewieſen ſeyn.

Conſtitutio III.

De modo declarandi ſtatum imperii in bannum.

ad Art. XX.

Nachdem auch in dem Münſter-und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß enthalten/ daß in denen Fällen/ wo über Reichs-Acht/ und Ober-Acht zu erkennen/ und zu ſprechen/ neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeſchriebenen modo Churfürſten/ Fürſten und Ständen/ auf eine beſtändige und ſichere Ordnung bedacht ſeyn ſollen/ als iſt zu deſſen Vollziehung mit gemeiner Ständen Conſens ſtatuiret/ und verglichen worden/ daß hinführo niemand hohen oder niedern Standes Churfürſten/ Fürſt/ und Stand/ oder anderer/ ohne rechtmäßig-und genugſame Urſache/ auch ungehört/ und ohne Vorwiſſen Rath-und Verwil-

willigung des heiligen Reichs Churfürſten / Fürſten / und Ständen in die Acht / oder Ober-Acht gethan / gebracht / und erklähret / ſondern in denen künfftigen Caſibus, darinnen nach Beſchaffenheit des Verbrechens auf die Acht / oder Privation entweder von Käyſerlichen Fiſcal-Amts wegen / oder auf Anruffen des lædirten / und klagenden Theils zu procediren / und in Rechten zu verfahren / und darüber wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath / oder unſerem / und des Reichs-Cammer-Gericht / pro adminiſtratione juſtitiæ angeruffen / und imploriret werden / zu forderiſt in decretirung / oder Auslaſſung deren auf die Reichs-Acht / oder privation gebethenen Ladungen / und Mandaten / ſo dann in der Sachen weitern Ausführung biß zu Beſchluß auf des heiligen Reiches hierüber vorhin gefaßte Geſetze / und Cammer-Gerichts-Ordnung genau / und ſorgfältige Achtung geben / damit der Angeklagte nicht præcipitiret / ſondern in ſeiner habenden rechtmäßigen Defenſion der Nothdurfft noch angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kömmet / ſo ſollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht / durch gewiſſe hierzu abſonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Graffen-Stand mit eingeſchloſſen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examiniret / und überlegt / deren Gutachten an geſamte Churfürſten / Fürſten / und Stände referiret / von denen der endliche Schluß gefaſſet / und das alſo verglichene Urtheil / nachdem es von uns / oder unſerem Commiſſario gleichfals approbirt / in unſerem Nahmen publiciret / auch die Execution ſo wohl in dieſem / als anderen Fällen / anders nicht / als nach Inhalt der Executions-Ordnung / durch den Creyß / darinnen der Aechter geſeſſen und angehörig / fürgenommen / und vollzogen werden. Was nun dem alſo in die Acht erklährten abgenommen wird / das ſollen und wollen wir uns und unſerem Hauß nicht zueignen / ſondern es ſoll dem Reich verbleiben / vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus ſatisfaction geſchehen / jedoch ſo viel die Particular-Lehen / ſo nicht immediate von uns und dem Reich / ſondern von andern herrühren / betrifft / dem Lehn-Herrn / auch ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung / und einem jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet / geſtalten auch bey ſolchen verwürckten Gütern des Aechters vor allem dahin zu ſehen / damit denen Agnaten und allen andern / ſo Anwartung daran haben / und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht / dißfals nichts zu præjudiz geſchehe / und da auch der gewalthätiger Weiß entſetz-

te/ und ſpolirte / pendente proceſſu banni, um unverlängte Reſtitution anhalten würde; ſo ſollen und wollen wir daran ſeyn/ daß dem Kläger nach Befindung ohn Verzug / und ohn erwartet des Ausganges des quoad pœnam banni anhängig gemachten proceſſus zu ſeiner uneingeſtelten redintegration durch zulängliche Mittel/ vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung/ und anderer Käyſerlichen Conſtitutionen cum pleno effectu verholffen werden ſolle. Wobey auch ausdrücklich bedinget/ und verglichen/ wann auf vorbeſchriebene Maaße/ Form/ und Weiſe/ wie von Puncten/ zu Puncten verſehen/ nicht verfahren würde / daß alsdann ſelbige ergangene Achts-Erklährung und Execution ipſo jure vor null und nichtig gehalten werden ſoll.

So viel letzlich das bannum Contumaciæ belanget / iſt allen wohlerwogenen Umſtänden nach/ vor gut erachtet/und dahin geſchloſſen worden/daß ſelbiges als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel gar ab zu thun/ und es in civilibus cauſis, auch bey denen civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden zu laſſen.

Uber das ſeynd auch folgende Puncta vorkommen/als

1. Das Poſt-Weſen/ wie ſolches in Artic. XXIX. project Capitulationis enthalten/ noch zur Zeit aber ausgeſetzt/ jedoch/ daß es demnechſt/ unter der erſten Materien ſolle vorgenommen/ und ausgemacht werden.

2. Daß der Inhalt des von Käyſerlicher Majeſtät ratificirten Reichs-Schlußes/ daß hinfüro ohne Comitial Bewilligung des geſamten Reiches keine neue Chur mehr einzuführen/ in die errichtende Capitulationen cæſaream loco congruo einzuverleiben/ und der eligendus darauf zu verpflichten wäre.

3. Daß derjenige Paſſus, welcher von des unmittelbahren Reichs-Graffen Stand-Rang am Käyſerlichen Hof/ und bey Käyſerlichen/ und Königlichen Crönungen/und andern dergleichen Solennitæten vor andern Aus-und Inländiſchen Graffen und Herren / auch Käyſerlichen Cammer-Herren/ und Räthen handelt / und in der Joſephiniſchen Capitulation Artic. 5. bereits enthalten / dermahligen errichtender Käyſerlichen Capitulation mit einverleibet werden möchte.

4. Hat das Reichs-Städtiſche Collegium bey den höheren Reichs-Collegiis ſeine monita, und Repræſentation, darauf zu reflectiren/ recommandiret.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eines Staas-Mannes [!] curieußer Discours über die ietzige Neue und bestä
ndige Wahl-Capitulation des Römischen Königs und Käysers samt darbey
befindlichen rechten Original derselben

Frankfurt am Mayn Anno 1711

4 J.publ.g. 217 m#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514618-7
VD18 1444111